



Belastungen des Budgets durch die Auswirkungen der Migrationswelle 2022

Anfragebeantwortung



Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Anfrage.....	5
2	Zusammenfassung	6
3	Schwerpunkte der Analyse.....	12
4	Wesentliche Bestimmungsfaktoren der kurz- und mittelfristigen budgetären Belastungen.....	14
4.1	Entwicklung der Flüchtlingsströme und Asylanträge.....	15
4.2	Demographische Struktur der Asylwerber:innen	16
4.3	Entscheidungen im Asylverfahren	19
4.4	Kohortenanalyse für Asylwerber:innen 2022.....	24
4.5	Ausreisen und Rückführungen.....	24
4.6	Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt.....	26
4.6.1	Bestand und Neuzugänge beim AMS gemeldeter Personen mit Asylstatus oder subsidiären Schutz	27
4.6.2	Arbeitsmarktintegration einzelner Kohorten im Zeitverlauf	29
5	Methodische Herausforderungen der Kostenermittlung.....	32
6	Relevante Budgetbereiche und Auszahlungsentwicklung seit 2019.....	33
6.1	Verfahrenskosten	33
6.1.1	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (UG 18)	33
6.1.2	Bundesverwaltungsgericht (UG 13).....	36
6.1.3	Verfassungsgerichtshof (UG 03).....	37
6.1.4	Verwaltungsgerichtshof (UG 04).....	38
6.2	Kosten der Versorgung und Integration.....	39
6.2.1	Grundversorgung (UG 18)	40
6.2.2	Integration (UG 10)	46
6.2.3	Arbeitsmarkt (UG 20).....	48



6.2.4	Gesundheit und Soziales (UG 24 und UG 21).....	50
6.2.5	Familie und Jugend (UG 25)	51
6.2.6	Bildung, Wissenschaft und Forschung (UG 30 und UG 31).....	52
6.2.7	Sonstige Unterstützungsleistungen des Bundes.....	55
6.3	Kosten der Versorgung in Ländern und Gemeinden.....	56
6.3.1	Grundversorgung Länder	56
6.3.2	Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung (Länder und Gemeinden).....	58
6.3.3	Gemeinden.....	60
6.4	Grenzmanagement und Grundsatzangelegenheiten im Fremdenwesen	61
6.4.1	Grenzkontrolle durch das Bundesministerium für Inneres (UG 11)	61
6.4.2	Assistenzeinsatz Grenzschutz durch das Bundesministerium für Landesverteidigung (UG 14).....	62
6.4.3	Förderungen im Bereich Migration, Asyl und Integration und Grundsatzangelegenheiten im Fremdenwesen (UG 18).....	63
7	Gesamtdarstellung der Auszahlungen für 2019 bis 2022	64
8	Geschätzte Belastung für den Bundeshaushalt 2023.....	67
8.1	Verfahrenskosten	67
8.2	Versorgung und Integration	69
8.2.1	Grundversorgung (UG 18)	69
8.2.2	Integration (UG 10)	70
8.2.3	Arbeitsmarkt (UG 20).....	70
8.2.4	Gesundheit und Soziales	71
8.2.5	Familie und Jugend (U 25)	72
8.2.6	Bildung (UG 30).....	72
8.2.7	Sozialhilfe und Mindestsicherung	73
8.3	Grenzmanagement und Grundsatzangelegenheiten im Fremdenwesen	73



8.4	Gesamtdarstellung der Auszahlungen im Bundesvoranschlag 2023	74
9	Mittelfristige Entwicklung und Auswirkungen auf Budgetdefizit und Staatsverschuldung	76
9.1	Wesentliche Determinanten für die mittelfristige Budgetentwicklung	76
9.2	Verfahrenskosten	77
9.3	Versorgung und Integration	78
9.3.1	Grundversorgung.....	78
9.3.2	Integration, Gesundheit, Bildung und Familie.....	79
9.3.3	Arbeitsmarkt.....	79
9.3.4	Sozialhilfe und Mindestsicherung	80
9.4	Grenzsicherung und Grundsatzangelegenheiten im Fremdenwesen	81
9.5	Auswirkung auf gesamtstaatliches Defizit und Staatsverschuldung.....	81
10	Ausblick.....	82
10.1	Fehlende Datengrundlagen und Transparenz.....	82
10.2	Weiterentwicklungen in der Asylbetreuung	83
	Anhang.....	85
	Abkürzungsverzeichnis.....	86
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	88



1 Gegenstand der Anfrage

Der Abgeordnete Hermann Brückl, MA, Mitglied des Budgetausschusses, wies in seiner Anfrage an den Budgetdienst darauf hin, dass im Jahr 2022 laut Antragsstatistik 108.781 Asylanträge in Österreich gestellt wurden. Durch diese Migrationswelle entstünden auf allen staatlichen Ebenen erhebliche Mehrkosten. Er ersuchte daher um Beantwortung mehrerer Fragestellungen, die auf die kurz- und mittelfristigen auszahlungsseitigen budgetären Belastungen abstellen.

Die konkreten Fragestellungen an den Budgetdienst lauten:¹

1. Wie hoch ist die geschätzte Belastung des Bundeshaushaltes 2023 sowie deren mittelfristige Entwicklung durch den Zugang neuer Asylwerber aufgrund der im Jahr 2022 gestellten rund 100.000 Asylanträge?
2. Wie hoch sind die budgetären Belastungen auf Grund der Migrationswelle in den einzelnen Ressorts 2023 sowie deren mittelfristige Entwicklung? (Bitte um detaillierte Darlegung der Budgetposten, die diese Mehrausgaben beinhalten)
3. Wie hoch sind die budgetären Belastungen auf Grund der Migrationswelle in den Bereichen Asyl- und Fremdenwesen Innere Sicherheit, Soziales, Gesundheit, Bildung, Integration, Wohnraum, Familien und Arbeitsmarkt etc.? (Bitte um detaillierte Darlegung der Budgetposten, die diese Mehrausgaben beinhalten)
4. In welchen Bereichen entstehen budgetäre Belastungen für die Bundesländer und können diese quantifiziert werden?
5. In welchen Bereichen entstehen budgetäre Belastungen für die Gemeinden und können diese quantifiziert werden?
6. Welche Auswirkungen haben diese budgetären Belastungen auf das Budgetdefizit?
7. Welche Auswirkungen haben diese budgetären Belastungen auf die Staatsverschuldung?

¹ Der vollständige Text der Anfrage ist dem Anhang zu entnehmen.



2 Zusammenfassung

Der Abgeordnete Hermann Brückl, MA, Mitglied des Budgetausschusses, stellte an den Budgetdienst eine Anfrage zu den Mehrkosten durch die Migrationswelle 2022 und ersuchte um Beantwortung mehrerer Fragstellungen zu den kurz- und mittelfristigen auszahlungsseitigen budgetären Belastungen. Indirekte Effekte, etwa Mehreinnahmen aus Wachstumsimpulsen oder allfälligen Beschäftigungsverhältnissen von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten sind von der Analyse daher nicht umfasst.

Wesentliche Bestimmungsfaktoren der budgetären Kostenbelastung

Die budgetäre Belastung ist wesentlich durch die Anzahl der Asylanträge, die Entscheidungen und die Geschwindigkeit in den Asylverfahren und die Integration der Aufenthaltsberechtigten in den Arbeitsmarkt bestimmt. Nach der Flüchtlingswelle 2015 folgte durch die eingeleiteten Maßnahmen zur Begrenzung des Flüchtlingszustroms ein deutlicher Rückgang der Asylanträge. Ab 2021 zeichnete sich wieder ein deutlicher Anstieg ab und im Jahr 2022 kam es zu einer starken Steigerung auf rd. 112.300 Asylanträge. Es wurde in allen Monaten ein Anstieg gegenüber 2021 verzeichnet, der sich insbesondere ab dem 2. Quartal 2022 deutlich verstärkte. Ein erheblicher Teil des Anstiegs ist auf Asylwerber:innen aus Indien zurückzuführen, deren Anzahl von rd. 1.000 Anträgen 2021 auf über 20.000 im Jahr 2022 anstieg. 2023 sind die Antragszahlen wieder deutlich rückläufig.

Das BMI hat für die 2022 gestellten Asylanträge zum Stichtag 30. Juni 2023 eine Kohortenanalyse erstellt. Bei den rd. 112.300 originären Asylanträgen erfolgten in rd. der Hälfte Verfahrenseinstellungen und in rd. 30 % negative Entscheidungen. Bis zum Stichtag Ende Juni 2023 gab es nur rd. 5 % rechtskräftige Schutzgewährungen und rd. 14 % der Verfahren sind noch nicht rechtskräftig entschieden. Grundversorgung erhielten zum Stichtag 12,5 %, wobei dieser Wert im Zeitverlauf entsprechend abgenommen hat. Die Außerlandesbringungen liegen bei 1,6 %.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) konnte die durchschnittliche Verfahrensdauer wesentlich verkürzen. Die Verfahrensdauer von Asylverfahren beim BFA betrug Anfang 2016 7,4 Monate und stieg bis zum dritten Quartal 2018 auf 21,6 Monate an. In den folgenden Jahren konnte eine schrittweise Reduktion der Verfahrensdauer auf 3,5 Monate im Jahr 2022 erreicht werden. Die Zahl der insgesamt offenen Verfahren konnte bis 30. September 2023 gegenüber dem 31. Dezember 2022 um 23 % auf rd. 40.900 Verfahren reduziert werden. Dies resultiert teilweise auch aus der hohen Anzahl an Einstellungen.



Die Anzahl der beim Arbeitsmarktservice (AMS) gemeldeten Personen mit Asyl oder subsidiärem Schutz zeigt seit 2015 einen insgesamt steigenden Trend. Da die Zahl der insgesamt beim AMS gemeldeten Personen im selben Zeitraum deutlich zurückging, stieg der Anteil der Personen mit Fluchthintergrund an allen beim AMS gemeldeten Personen an. Ende August 2023 waren 42.230 Menschen mit Asylstatus oder subsidiären Schutz beim AMS als arbeitslos vorgemerkt oder in einer Schulung. Kohortenanalysen des AMS zeigen, dass die Integration in den Arbeitsmarkt bei späteren Kohorten schneller verläuft. Dies könnte laut AMS auf eine günstigere Arbeitsmarktlage und bereits mehr Unterstützung der Personen aus ihrem Umfeld zurückzuführen sein.

Budgetäre Belastung in den wesentlichen Budgetbereichen 2019 bis 2022

Zur Analyse der Kosten der Migrationswelle 2022 hat der Budgetdienst in den drei maßgeblichen Budgetbereichen Asylverfahren, Versorgung und Integration sowie Grenzschutz und Grundsatzangelegenheiten im Fremdenwesen (z. B. zentrale Dienste, Förderungen) zunächst die Auszahlungen für die Jahre 2019 bis 2022 erhoben. Die nachfolgende Tabelle gibt dazu einen Überblick:

Tabelle 1: Übersicht über die wesentlichen Budgetbereiche der Flüchtlingsmigration für 2019 bis 2022

in Mio. EUR	2019	2020	2021	2022		
				ohne Ukraine-vertriebene	für Ukraine-vertriebene	gesamt
Gesamtsumme	1.560,6	1.304,7	1.345,9	1.642,3	235,4	1.877,7
Bund	1.157,1	887,3	922,6	1.193,3	193,1	1.386,4
Länder und Gemeinden	403,5	417,4	423,3	449,0	42,3	491,2
Summe Auszahlungen für Verfahren	156,9	139,3	148,2	152,0	4,2	156,2
Summe Auszahlungen für Versorgung und Integration	1.268,5	1.055,6	1.064,0	1.357,5	229,8	1.587,3
davon						
UG 18-Fremdenwesen (Grundversorgung Bund)	524,1	254,7	227,2	339,2	96,3	435,5
Länder - Grundversorgung	47,3	40,6	45,6	52,7	42,3	95,0
UG 20-Arbeit	159,8	159,8	176,3	187,4	10,0	197,5
UG 25-Familie und Jugend	128,2	145,3	129,1	156,2	14,9	171,1
Länder und Gemeinden - Sozialhilfe / Mindestsicherung	356,2	376,8	377,7	396,2		396,2
Summe Auszahlungen für Grenzmanagement, Grundsatzangelegenheiten	135,2	109,8	133,8	132,7	1,4	134,1

Anmerkung: Die Datenquellen und Berechnungsmethoden der obigen Positionen werden in Pkt. 6.1 bis 6.4 im Detail beschrieben.

Quellen: Erhebung von Ressorts, eigene Darstellung und Berechnungen.



Die ermittelten gesamtstaatlichen Auszahlungen betragen für 2019 rd. 1,56 Mrd. EUR, wobei allerdings 0,2 Mrd. EUR auf Nachzahlungen an die Länder zurückzuführen waren und sich die bereinigten Auszahlungen damit auf 1,36 Mrd. EUR beliefen. In den Jahren 2020 und 2021, in denen die Asylanträge stark rückläufig waren, sanken die Auszahlungen leicht auf 1,30 bzw. 1,35 Mrd. EUR. Die steigenden Asylanträge 2022 führten zu einem Anstieg der Grundversorgten und folglich auch der Auszahlungen insgesamt auf 1,64 Mrd. EUR (ohne Ukrainevertriebene), wobei ein Großteil der budgetären Auswirkungen auch 2023 und in den Folgejahren eintreten wird. Zusätzlich wurden für die Vertriebenen aus der Ukraine 2022 Auszahlungen iHv 235,4 Mio. EUR getätigt. Die Kosten verteilen sich mit leichten jährlichen Schwankungen zu rd. drei Viertel auf den Bund und zu rd. einem Viertel auf die Länder.

Bei näherer Betrachtung der einzelnen Kostenblöcke zeigt sich, dass die Verfahrenskosten über die vier Jahre hinweg zwar leichte Fluktuationen aufweisen, insgesamt jedoch eine stabile Entwicklung zeigen. Ähnlich stabil entwickelten sich in diesem Zeitraum die Auszahlungen für das Grenzmanagement sowie die Grundsatzangelegenheiten und Förderungen im Fremdenwesen.

Die Auszahlungen im Bereich Versorgung und Integration reagieren hingegen deutlich stärker auf steigende Asylzahlen. Den stärksten Anstieg weisen die Auszahlungen für die Grundversorgung des Bundes von 2021 auf 2022 mit 112,4 Mio. EUR auf, wobei der Großteil der Erhöhungen auf die Bundesbetreuung durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU-GmbH) sowie die aufgrund eines Gerichtsurteils erfolgte Nachzahlung an die Länder für subsidiär Schutzberechtigte als einmaligen Effekt zurückgeht. Auch die Auszahlungen für Arbeit, Familie und Integration beim Bund sowie die Sozialhilfe bei den Ländern weisen eine über den Zeitraum steigende Tendenz auf.

Im Jahr 2022 stellten die Grundversorgung (Bund und Länder) mit 391,9 Mio. EUR sowie die Sozialhilfe/Mindestsicherung mit 396,2 Mio. EUR die größten Auszahlungsböcke dar. Danach folgen aktive und aktivierende Arbeitsmarktpolitik mit 187,4 Mio. EUR, Familienleistungen mit 156,2 Mio. EUR und die Verfahrenskosten für den Bund mit 152,0 Mio. EUR.



Aufgrund von Datenlücken sind die Auszahlungen tendenziell unterschätzt, weil für Bildung und Gesundheit nur ein Teil der Auszahlungen eruiert ist. Weiters liegen nicht die tatsächlichen Ausgaben der Länder für die Grundversorgung vor, sondern nur jene, die gemäß der Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Länder geteilt werden. Über weitere Leistungen der Länder sowie der Gemeinden (etwa Elementarbildung) liegen ebenfalls keine systematischen Informationen vor.

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt 2023

Für 2023 standen dem Budgetdienst Informationen aus dem BVA 2023, dem laufenden Budgetvollzug und Angaben einzelner Ressorts zur Verfügung. Die noch bestehenden Datenlücken wurden durch eigene Schätzungen der erwarteten Auszahlungen geschlossen. Nominell steigen die Auszahlungen für Asyl (ohne Ukrainevertriebene) 2023 gegenüber dem Vorjahr um 310,0 Mio. EUR bzw. 18,9 % auf 1,95 Mrd. EUR und zeigen die Effekte der steigenden Anzahl an Asylwerber:innen aus dem Jahr 2022. Es bedarf jedoch einer differenzierten Betrachtung, da es erhebliche Unterschiede bei den einzelnen Bereichen gibt und unterschiedliche Effekte zur Steigerung beitragen, etwa die Teuerung. Die Auszahlungen für die Vertriebenen aus der Ukraine weisen ebenfalls eine deutliche Steigerung von 235,4 Mio. EUR auf 653,7 Mio. EUR auf.

Die nachfolgende Tabelle stellt systematisch für alle Budgetbereiche die Auszahlungen für Flüchtlingsmigration für die Jahre 2022 und 2023 dar:



Tabelle 2: Darstellung der Gesamtauszahlung für Flüchtlingsmigration für 2022 und 2023

in Mio. EUR	2022	2023	Diff 2022-2023	2022	2023
	ohne Ukrainevertriebene			für Ukrainevertriebene	
Gesamtsumme	1.642,3	1.952,3	+310,0	235,4	653,7
Bund	1.193,3	1.414,8	+221,5	193,1	483,7
Länder und Gemeinden	449,0	537,5	+88,5	42,3	170,0
Summe Auszahlungen für Verfahren	152,0	191,3	+39,2	4,2	
UG 18-Fremdenwesen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)	90,0	111,3	+21,4	4,2	
UG 03-Verfassungsgerichtshof (Verfahrenskosten)	3,0	3,7	+0,7		
UG 04-Verwaltungsgerichtshof (Verfahrenskosten)	7,1	9,0	+1,8		
UG 13-Justiz (Bundesverwaltungsgericht)	51,9	67,3	+15,4		
Summe Auszahlungen für Versorgung und Integration	1.357,5	1.607,0	+249,5	229,8	653,7
UG 10-Bundeskanzleramt (Integration, bis 2019 UG 12)	73,1	101,6	+28,5	25,2	35,9
Österr. Integrationsfonds	67,8	94,4	+26,6	25,0	35,6
Integrationsprojektförderungen	5,2	7,1	+1,9	0,2	0,2
UG 18-Fremdenwesen (Grundversorgung Bund)	339,2	417,4	+78,2	96,3	280,0
Zahlungen an die Länder - Grundversorgung	138,1	274,2	+136,1	63,4	260,0
Zahlungen an die Länder - Nachzahlung subsidiär Schutzberechtigte	51,1		-51,1		
Zahlungen an die Länder - Erstversorgungspauschale				21,8	
Zahlungen an ORS Service GmbH					
Zahlungen an BBU-GmbH	128,5	135,8	+7,3	6,2	20,0
Sonstige Ausgaben	21,5	7,4	-14,1	4,9	
UG 20-Arbeit	187,4	235,0	+47,6	10,0	n.v.
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz (Einmalzahlungen)	23,0	34,0	+11,0		
UG 24-Gesundheit	21,9	23,7	+1,9		
UG 25-Familie und Jugend	156,2	150,0	-6,2	14,9	60,0
UG 30-Bildung	107,8	107,8		39,5	107,8
UG 31-Wissenschaft und Forschung				1,6	n.v.
Stipendien ausschließlich Ukrainevertriebene				1,6	n.v.
Länder - Grundversorgung	52,7	117,5	+64,8	42,3	170,0
Länder und Gemeinden - Sozialhilfe / Mindestsicherung	396,2	420,0	+23,8		
Summe Auszahlungen für Grenzmanagement, Grundsatzangelegenheiten	132,7	154,0	+21,3	1,4	
UG 11-Inneres	40,7	40,0	-0,7	1,4	
UG 14-Militärische Angelegenheiten	51,4	50,0	-1,4		
UG 18-Fremdenwesen (Sonstige)	40,5	64,0	+23,5		
nicht berücksichtigt:	Klima- und Anti-Teuerungsbonus, Wohn- und Heizkostenzuschüsse Teile der Gesundheits- und Bildungskosten				

Anmerkung: Bei den ausgewiesenen Werten handelt es sich teilweise um Budgetwerte und teilweise um Schätzungen. Die Datenquellen und Berechnungsmethoden der obigen Positionen werden in Pkt. 6.1 bis 6.4 und 8.1 bis 8.3 im Detail beschrieben.

Quellen: BVA 2023, Monatserfolge, Erhebung von Ressorts, eigene Darstellung und Berechnungen.

Die Steigerungen gegenüber 2022 für den Bereich Asyl sind vor allem auf die Grundversorgung mit 78,2 Mio. EUR beim Bund sowie 64,8 Mio. EUR bei den Ländern zurückzuführen. Berücksichtigt man beim Bund den Einmaleffekt der Nachzahlungen an die Länder für subsidiär Schutzberechtigte im Jahr 2022 iHv 51,1 Mio. EUR, dann erhöht sich der bereinigte Wert auf 129,3 Mio. EUR. Weitere wesentliche, aber deutlich geringe Anstiege weisen voraussichtlich die Arbeitsmarktpolitik mit



rd. 48,0 Mio. EUR, die Verfahrenskosten mit rd. 39,0 Mio. EUR und die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung mit rd. 24,0 Mio. EUR, bei der erst zeitverzögert ein größerer Anstieg zu erwarten ist, auf.

Mittelfristige Entwicklung und Auswirkungen auf Defizit und Schuldenstand

Die erhöhten Asylanträge 2022 führten zu einem Anstieg des gesamtstaatlichen Defizits in den Jahren 2022 und 2023. Die Auszahlungen im Zusammenhang mit der Flüchtlingsmigration (ohne Ukrainevertriebene) iHv 1,64 Mrd. EUR im Jahr 2022 bzw. 1,95 Mrd. EUR im Jahr 2023 erhöhten das öffentliche Defizit um rd. 0,37 % des BIP bzw. 0,41 % des BIP. Für 2023 werden die Erhöhungen des Defizits zu einem Anstieg des Schuldenstands um 0,75 % des BIP führen. Auswirkungen auf die Defizit- und Schuldenquote sind auch in den Folgejahren zu erwarten.

Die zukünftigen mittelfristigen Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte durch die Flüchtlingsmigration hängen von einer Reihe von Faktoren ab, deren Entwicklung zum Teil nur schwer abschätzbar ist. Die Einflüsse beziehen sich etwa auf demographische Faktoren (z. B. Anzahl Minderjährige, Alters- und Qualifikationsstruktur, gesundheitlicher Zustand), durch die Verwaltung beeinflussbare Faktoren (z. B. Dauer der Verfahren, Rückführungen, Integration am Arbeitsmarkt) oder diskretionäre Maßnahmen der Regierung (z. B. Höhe der Ausgaben, Maßnahmen Grenzschutz, Personaleinsatz). Eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen in den nächsten Jahren ist daher mit hohen Unsicherheiten verbunden.

Die Ausgaben für die Grundversorgung werden mittelfristig – sofern die Anzahl der Berechtigten nicht wieder deutlich zunimmt – zwar sinken, allerdings kommt es zunächst voraussichtlich zu einer Verschiebung hin zu den Auszahlungen für die Mindestsicherung. Zu zusätzlichen Belastungen können die Ausweitung des Realkostenmodells für die Grundversorgung auf alle Länder bzw. eine Anhebung der derzeit gültigen Kostenhöchstsätze führen. Eine steigende Dynamik weisen insbesondere auch jene Ausgaben auf, die an einen positiven Verfahrensabschluss geknüpft sind, neben der Mindestsicherung sind dies auch bestimmte monetäre Sozialleistungen (z. B. Familienbeihilfe). Auch die Auszahlungen für Integrationsmaßnahmen insbesondere in den Arbeitsmarkt werden zunächst hoch bleiben und erst mittelfristig zurückgehen.



Verbesserung der Datentransparenz und der Effizienz in der Asylbetreuung

Die Erhebung der im Zusammenhang mit Asylwerber:innen und Asylberechtigten anfallenden budgetären Auswirkungen wurde durch Datenlücken in wesentlichen Bereichen erschwert. Im Bereich der Schulen, Gesundheit und Mindestsicherung liegen nur begrenzt systematische Daten vor und es fehlen auch wesentliche Statistikdaten. Eine einheitliche Datenbasis und eine bessere Verknüpfung der bereits vorhandenen Daten wäre anzustreben, um eine bessere Basis für Analysen und Integrationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen und die Administration zu erleichtern. Die quartalsweisen aggregierten Meldungen der Ressorts an das BMF zu den Asylkosten könnten in adäquater Form auch dem Nationalrat (Budgetausschuss) zur Verfügung gestellt werden.

Die Analyse hat gezeigt, dass Bund und Länder Steuerungsmöglichkeiten zur Kostenbelastung im Asylbereich haben, etwa bei der Grundversorgung, der Unterbringung in kostengünstigeren Privatquartieren oder der zeitnahen Überstellung in die Landesbetreuung, die durch Anreiz-/Sanktionsmechanismen aktiv genutzt werden sollten. Auch Arbeitsmarktanreize können die mittelfristigen budgetären Belastungen reduzieren, die Integration verstärken und positive volkswirtschaftliche Nebeneffekte erzielen. Da Asylanträge in Wellen gestellt werden, kann es weiterhin zu Spitzen kommen. Um bei einem erneuten Ansteigen der Antragszahlen eine kosteneffiziente und rasche Versorgung sicherzustellen, wäre durch die zuständigen Ressorts eine geeignete Strategie zu entwickeln.

3 Schwerpunkte der Analyse

Der Budgetdienst hat bereits 2017 in seiner [Anfragebeantwortung zu den Budgetbelastungen durch die Flüchtlingsmigration](#) die budgetären Auswirkungen der starken Flüchtlingsbewegungen im Jahr 2015 und 2016 erhoben. Während die Asylanträge ab 2017 zurückgingen und auch die Verfahren beschleunigt wurden, waren die budgetären Auswirkungen über 2017 hinaus wirksam, weil eine Reihe von Kosten erst mittelfristig angefallen sind. Bereits in dieser Anfragebeantwortung konnte gezeigt werden, dass der Anfall der Kosten unterschiedliche zeitliche Dimensionen aufweist, die in gegenständlicher Analyse nun differenzierter dargestellt werden.



Ausgangspunkt der neuen Anfrage bildet der deutliche Anstieg der Asylwerber:innen im Jahr 2022. Es bedarf jedoch einer genauen Analyse der wichtigsten Bestimmungsfaktoren der budgetären Belastungen, weil neben der Anzahl der Asylwerber:innen eine Fülle unterschiedlicher Faktoren die kurz- und mittelfristigen Kosten beeinflussen.

Ausgehend von den Asylanträgen im Jahr 2022 analysiert der Budgetdienst die wesentlichen Bestimmungsfaktoren der budgetären Belastungen (Pkt. 4). Dies betrifft sowohl die Anzahl der Asylwerber:innen als auch deren demographische Merkmale, wie insbesondere Alter, Geschlecht und Staatszugehörigkeit. Weiters werden die Verfahrensdauer, die inhaltlichen Entscheidungen im Asylverfahren sowie die Entwicklungen bei Ausreisen und Rückführungen analysiert. Da durch Integration in den Arbeitsmarkt die budgetären Belastungen reduziert werden können, werden auch die Beschäftigungsquote und der Arbeitsmarkterfolg dargestellt.

Im Zuge der Analyse haben sich zahlreiche Datenlücken und Informationsdefizite ergeben, weshalb der Budgetdienst in einem ersten Schritt die wesentlichen Kostenbereiche identifiziert und den Budgeterfolg 2019 bis 2022 sowie die erkennbare Auszahlungsdynamik analysierte. Die methodische Vorgehensweise wird in Pkt. 5 dargelegt.

In einer kurz- und mittelfristigen Perspektive sind vor allem die direkten budgetären Auswirkungen von Relevanz, die zunächst unmittelbar aus der Zuwanderung und Aufnahme der Flüchtlinge (Verfahrenskosten, Grundversorgung, Abschiebung, zusätzliche Maßnahmen der Grenzsicherung) und in weiterer Folge aus staatlichen Leistungen an Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte (z. B. Mindestsicherung, Integration, Arbeitsmarkt, Familie, Gesundheit und Bildung) resultieren. Zur Analyse der Kosten werden diese in die drei großen Bereiche Asylverfahren, Versorgung und Integration sowie Grenzschutz und Grundsatzangelegenheiten im Fremdenwesen unterteilt und in den Pkt. 6.1 bis 6.4 gesondert betrachtet. In Pkt. 7 wird eine Zusammenstellung der Auszahlungen für 2019 bis 2022 vorgenommen.

In den folgenden Punkten wird sodann näher auf die budgetären Auswirkungen im Finanzjahr 2023, die mittelfristige Entwicklung der einzelnen Bereiche sowie die Auswirkungen auf das Budgetdefizit und die Verschuldung eingegangen. Die Analyse schließt in Pkt. 10 mit einer Zusammenfassung der Informationsdefizite sowie einem Ausblick auf Weiterentwicklungspotenziale in der Asylbetreuung, die sich aus der Analyse ableiten lassen und teilweise auch bereits vom Rechnungshof empfohlen wurden.



Entsprechend der Anfrage an den Budgetdienst stehen in der nachfolgenden Analyse die kurz- und mittelfristigen auszahlungsseitigen budgetären Belastungen im Fokus. Daher werden indirekte Effekte etwa aus Wachstumsimpulsen (BIP-Effekt) oder durch den zusätzlichen öffentlichen Konsum (v. a. Grundversorgung), die zu höheren Steuereinnahmen führen, nicht berücksichtigt. Auch die Steuereinnahmen aus den mit den Transferleistungen getätigten Konsumausgaben der Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten (v. a. Umsatzsteuer) sowie aus allfälligen Beschäftigungsverhältnissen (insbesondere Lohnsteuer und SV-Beiträge) sind von der Analyse nicht umfasst.

4 Wesentliche Bestimmungsfaktoren der kurz- und mittelfristigen budgetären Belastungen

Die nachgefragten kurz- und mittelfristigen budgetären Belastungen durch die Flüchtlingsmigration entstehen insbesondere in den folgenden Bereichen:

- ◆ Verfahrenskosten für die Abwicklung der Asylverfahren in allen Instanzen
- ◆ Kosten der Versorgung und Integration von Asylwerber:innen und Asylberechtigten, vor allem für
 - Grundversorgung
 - Sozialhilfe und bedarfsorientierte Mindestsicherung
 - Gesundheitsversorgung
 - Sozialleistungen, insbesondere Familienbeihilfe
 - Integrationsmaßnahmen für unterschiedliche Personen- und Altersgruppen
 - Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen
- ◆ Grenzmanagement und Grundsatzangelegenheiten im Fremdenwesen (z. B. zentrale Dienste, Förderungen)



Die Höhe dieser Kosten, der zeitliche Anfall sowie die Verteilung auf die einzelnen Kategorien sind von einer Reihe von Faktoren abhängig. Neben der primär maßgeblichen Anzahl der Flüchtlinge sind dafür beispielsweise die Anerkennungsquote, die altersmäßige und familiäre Zusammensetzung der Flüchtlinge, der Anteil der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die Dauer der Asylverfahren, die private oder öffentliche Betreuung der Flüchtlinge, der Aufenthaltsort, der Bildungshintergrund, die Dauer der Integration in den Arbeitsmarkt, die Familiennachzugsquote, der Gesundheitszustand, die Fertilität sowie die freiwillige Rückkehr oder Rückführung von Flüchtlingen wesentlich.

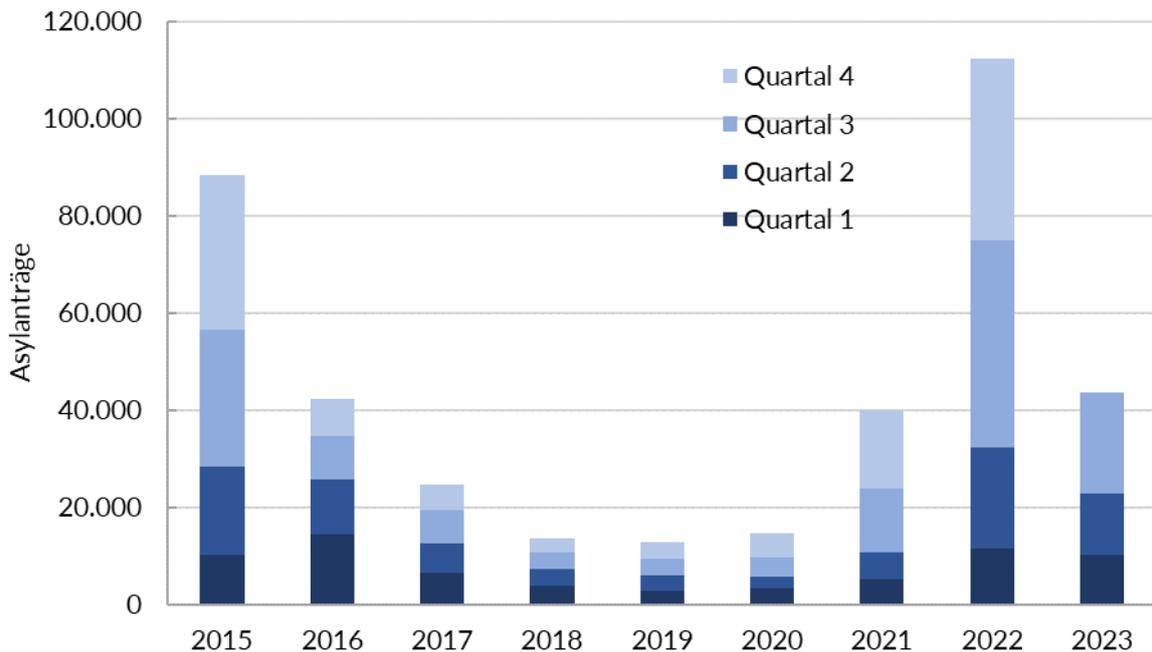
4.1 Entwicklung der Flüchtlingsströme und Asylanträge

Nachdem die Asylanträge im Jahr 2015 mit über 88.300 Anträgen – vor allem in den Herbst- und Wintermonaten – einen Höhepunkt erreicht hatten, kam es ab 2016 durch die eingeleiteten Maßnahmen zur Begrenzung des Flüchtlingszustroms bis 2019 zu sukzessiven Rückgängen auf rd. 12.900 Anträge im Jahr 2019. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie blieben die Antragszahlen mit rd. 14.800 im Jahr 2020 niedrig, stiegen aber bereits 2021 wieder merklich auf fast 40.000 Anträge. Im Jahr 2022 kam es zu einer starken Steigerung auf rd. 112.300 Anträge. Dabei wurde in allen Monaten ein Anstieg gegenüber 2021 verzeichnet, der sich insbesondere ab dem 2. Quartal deutlich verstärkte. Ein erheblicher Teil des Anstiegs ist auf Asylwerber:innen aus Indien zurückzuführen, deren Anzahl von rd. 1.000 Anträgen 2021 auf über 20.000 im Jahr 2022 anstieg.

Im 1. Quartal 2023 blieben die Antragszahlen mit 10.167 leicht unter dem 1. Quartal des Vorjahres (11.426 Anträge). Dabei war vor allem im Februar und März 2023 ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr erkennbar. Im Februar 2023 wurden gegenüber den Vorjahresmonaten um 731 Anträge bzw. 21,5 % und im März 2023 um 1.360 bzw. 29,7 % weniger verzeichnet. Die Asylstatistik im 2. Quartal 2023 zeigte eine Fortsetzung dieses Trends mit einer Reduktion um 8.102 Anträge bzw. 38,7 %. Auch im 3. Quartal waren die Anträge im Vorjahresvergleich um rund die Hälfte rückläufig. Obwohl im September 2023 mit 8.299 Asylanträgen ein Monatshöchstwert im Jahr 2023 erreicht wurde, stellt dies einen deutlichen Rückgang um 49 % gegenüber September 2022 dar.



Grafik 1: Asylanträge 2015 bis September 2023



Quelle: BMI Asylstatistik.

4.2 Demographische Struktur der Asylwerber:innen

Für die budgetären Auswirkungen der Asylmigration sind Alter und Geschlecht der Asylwerber:innen, im Besonderen der Anteil der unbegleiteten Minderjährigen, für die erhöhte Aufwendungen anfallen, wesentliche Parameter. Die Daten zur Alters- und Geschlechtsverteilung der Asylwerber:innen im Jahr 2022 sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Tabelle 3: Asylantragsteller:innen 2022 nach Alter und Geschlecht

Anzahl	2022
bis 6 Jahre	6.452
7-13	2.625
14-17	14.122
18-34	76.425
35-64	12.489
über 65 Jahre	159
Gesamt	112.272

Anzahl	2022
weiblich	10.140
männlich	102.132

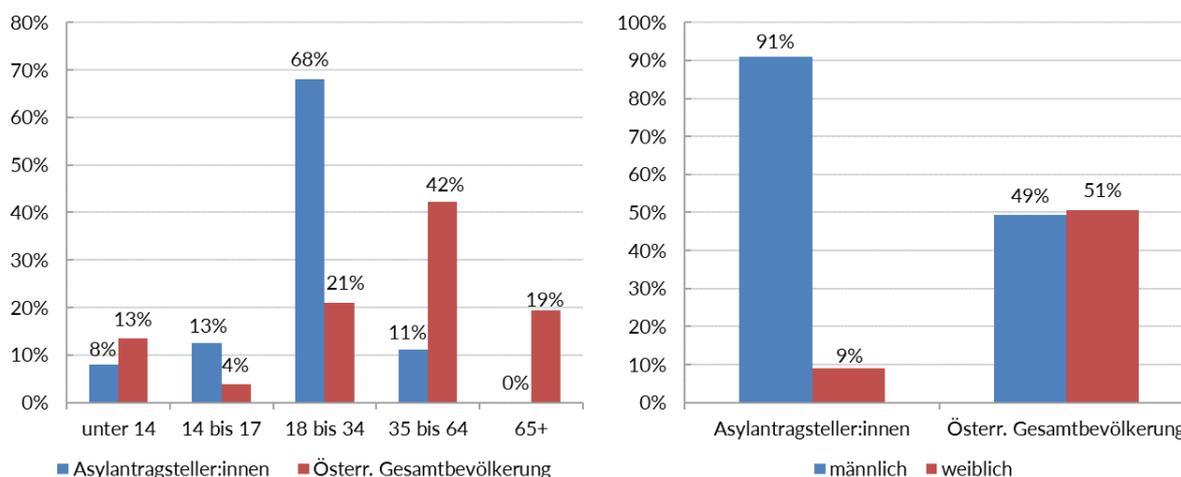
Quelle: BMI Asylstatistik 2022.



Die nach Österreich migrierten Asylwerber:innen sind überdurchschnittlich häufig männlich und im arbeitsfähigen Alter, aber auch Minderjährige bilden einen überdurchschnittlich hohen Anteil der Antragsteller:innen. Im Jahr 2022 wurden 91 % aller Asylanträge von Männern gestellt. 21 % aller Antragsteller:innen waren unter 18 Jahre alt (davon 39 % sogar jünger als 14 Jahre). Die restlichen 79 % entfielen nahezu vollständig auf die Gruppe der 18- bis über 65-Jährigen. Etwa zwei Drittel der Asylwerber:innen waren zwischen 18 und 34 Jahre alt.

Die folgende Grafik vergleicht die Altersstruktur und Geschlechterverteilung der Asylwerber:innen im Jahr 2022 mit jener der österreichischen Gesamtbevölkerung:

Grafik 2: Asylantragsteller:innen und österreichische Gesamtbevölkerung 2022 nach Alter und Geschlecht



Quellen: BMI Asylstatistik 2022, Statistik Austria.

In den Asylanträgen sind auch jene von unbegleiteten Minderjährigen enthalten. Als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gelten Personen unter 18 Jahren², die ohne einen Elternteil oder sonstigen Obsorgeberechtigten in Österreich ankommen und um Asyl ansuchen. Im Sinne des Wohls der Kinder und Jugendlichen bestehen für diesen Personenkreis besondere rechtliche Bestimmungen, sie werden in gesonderten Unterkünften untergebracht und erhalten besondere Betreuung und Versorgung. Dies führt auch zu höheren Kosten vor allem für die Grundversorgung. Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Zahlen dieser Personengruppe im Jahresvergleich:

² Im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 1 KRK) gelten als „Kinder“ alle Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

**Tabelle 4: Entwicklung der Anträge unbegleiteter minderjähriger Asylwerber:innen nach deren Alter**

<i>Anzahl</i>	unter 14 Jahre	14-17 Jahre	Gesamt	Anteil unter 14 Jahre <i>in %</i>
2015	743	7.534	8.277	9%
2016	372	3.528	3.900	10%
2017	143	1.209	1.352	11%
2018	49	341	390	13%
2019	53	806	859	6%
2020	109	1.261	1.370	8%
2021	286	5.319	5.605	5%
2022	290	12.986	13.276	2%
1. Halbjahr 2023	60	1.901	1.961	3%

Quelle: BMI.

Nachdem die Zahl der Asylanträge von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Jahr 2015 mit 8.277 Anträgen einen vorläufigen Höhepunkt verzeichnete, kam es in der Folge bis 2018 zu einem sukzessiven Rückgang auf lediglich 390 Anträge. In den Jahren 2019 und 2020 war eine moderate Zunahme auf 859 bzw. 1.370 Anträge zu beobachten, während 2021 wieder ein deutlicher Anstieg auf 5.605 Anträge erfolgte.

Im Jahr 2022 kam es zu einer signifikanten Steigerung der Antragszahlen auf einen neuen Höchststand von 13.276, womit sich diese im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelten. Im 1. Halbjahr 2023 zeichnete sich mit 1.961 von unbegleiteten minderjährigen gestellten Asylanträgen jedoch wieder ein Rückgang ab.

Der überwiegende Teil der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge fällt in die Altersgruppe der 14- bis 17-Jährigen. 2022 waren nur 2 % jünger als 14 Jahre. In den Jahren 2015 bis 2017 lag dieser Anteil noch im Bereich von 10 %.



4.3 Entscheidungen im Asylverfahren

Die zum Asylverfahren zugelassenen Fälle werden in erster Instanz vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) überprüft, das damit über die Gewährung eines Aufenthaltstitels entscheidet. In zweiter Instanz ist das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) zuständig. In bestimmten Fällen sind auch Beschwerden vor dem Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof möglich. Die Asylentscheidungen können in positive schutzgewährende Entscheidungen (Asyl, subsidiärer Schutz, Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen), negative Entscheidungen (Zurückweisungen, Abweisungen, Duldungen) bzw. sonstige Entscheidungen (Einstellungen³, Aussetzungen⁴ und Gegenstandslosigkeit⁵) unterteilt werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Asylentscheidungen seit 2015:

Tabelle 5: Anzahl der Entscheidungen im Asylbereich

Anzahl	rechtskräftig positiv				rechtskräftig negativ				Sonstige Entscheidungen
	Asyl	subsidiärer Schutz	Aufenthaltstitel humanitäre Gründe	gesamt	Asyl	subsidiärer Schutz	Aufenthaltstitel humanitäre Gründe	gesamt	
2015	14.413	2.478	2.112	19.003	13.152	4.325	6.540	24.017	8.009
2016	22.307	3.699	1.546	27.552	13.124	4.180	9.394	26.698	10.992
2017	21.767	7.081	1.580	30.428	14.320	5.142	9.356	28.818	7.005
2018	14.696	4.191	1.922	20.809	12.897	6.857	13.465	33.219	3.259
2019	9.723	2.246	1.958	13.927	10.373	7.375	14.114	31.862	4.249
2020	8.069	2.524	2.621	13.214	9.567	6.660	12.569	28.796	3.221
2021	12.031	4.262	3.130	19.423	13.624	9.306	15.016	37.946	8.535
2022	13.779	5.675	2.531	21.985	31.095	22.373	28.365	81.833	42.491
Jän. - Juni 2023	7.880	3.908	905	12.693	13.650	7.794	11.021	32.465	19.067

Quelle: BMI.

³ Einstellung gemäß § 24 Asylgesetz 2005: Asylverfahren sind einzustellen, wenn sich der Asylwerber dem Verfahren entzogen hat und eine Entscheidung ohne eine allenfalls weitere Einvernahme oder Verhandlung nicht erfolgen kann. Ein Asylwerber entzieht sich dem Asylverfahren, wenn dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht dessen Aufenthaltsort wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten weder bekannt noch sonst durch die Behörde bzw. das Gericht leicht feststellbar ist, wenn er das Bundesgebiet freiwillig verlässt und das Verfahren nicht als gegenstandslos abzulegen ist oder er trotz Aufforderung zu den ihm vom Bundesamt im Zulassungsverfahren gesetzten Terminen nicht kommt.

⁴ Aussetzung gemäß § 38 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG): Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl kann asyl- oder fremdenpolizeiliche Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

⁵ Gegenstandslosigkeit und Zurückziehung gemäß § 25 Asylgesetz 2005: Asylverfahren sind als gegenstandslos abzulegen, in den Fällen des § 12a Abs. 3 Asylgesetz 2005, wenn der Folgeantrag binnen zwei Tagen vor dem bereits festgelegten Abschiebetermin gestellt wurde, der faktische Abschiebeschutz nicht gemäß § 12a Abs. 4 Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde und der Asylwerber nicht mehr im Bundesgebiet aufhältig ist, wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde, soweit dies nicht gemäß Asylgesetz 2005 zulässig war, oder wenn Asylanträge zurückgezogen werden, wo es in Ausnahmefällen möglich ist.



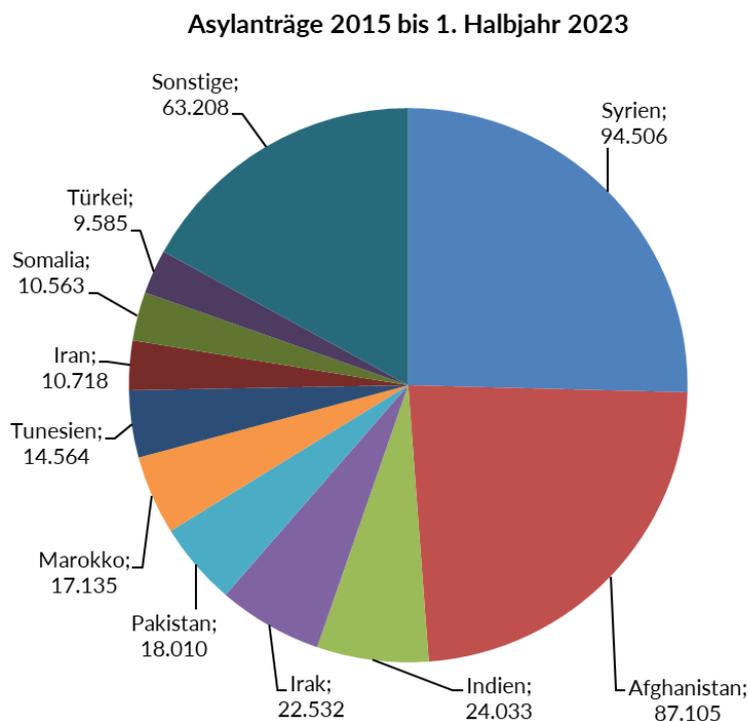
Die Dynamik der Entscheidungen im Asylbereich folgt mit einer gewissen Verzögerung jener der Asylanträge. Aufgrund der hohen Antragszahlen des Jahres 2015, wurden 2016 und 2017 rd. 54.000 bzw. 59.000 rechtskräftige positive oder negative Asylentscheidungen (I. und II. Instanz) getroffen, die danach bis 2020 schrittweise auf rd. 42.000 Entscheidungen sanken. Im Jahr 2021 folgte ein markanter Anstieg auf rd. 57.000, 2022 wurde dann ein Höchststand von knapp unter 104.000 rechtskräftigen positiven oder negativen Asylentscheidungen erreicht.

Im Jahr 2022 waren nur 21 % der rechtskräftigen Entscheidungen positiv, während die Anerkennungsquote 2016 und 2017 noch jeweils 51 % betrug. Die rd. 22.000 rechtskräftig positiven Entscheidungen im Jahr 2022 entfielen zu 63 % auf Gewährung von Asyl, zu 26 % auf die Gewährung von subsidiärem Schutz und zu 12 % auf die Gewährung von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen.

Im Jahr 2022 war auch die Anzahl der sonstigen Entscheidungen mit rd. 42.500 außergewöhnlich hoch. Dazu zählen etwa Verfahrenseinstellungen, wenn die asylwerbende Person das Land verlassen hat. Diese hohe Anzahl an Verfahrenseinstellungen (über 50 % der Asylanträge 2022) zeigt, dass selbst stark ansteigende Asylanträge nicht zu einer unmittelbaren und proportionalen Erhöhung der Kosten führten, wie etwa die Entwicklung der Zahlen der Personen in Grundversorgung zeigen (siehe Pkt. 8.2.1). Diese steigen zwar in den Jahren 2022 und 2023, aber deutlich schwächer als die Anzahl der Asylanträge.

Im ersten Halbjahr 2023 wurden bereits rd. 45.200 rechtskräftige Entscheidungen im Asylbereich getroffen, von denen in rd. 28 % ein positiver Aufenthaltstitel zuerkannt wurde. Weitere 19.100 Verfahren wurden mit sonstigen Entscheidungen beendet.

Die folgenden Grafiken schlüsseln die insgesamt seit 2015 eingegangenen Asylanträge nach Herkunftsländern auf:

Grafik 3: Asylanträge seit 2015 nach Herkunftsländern

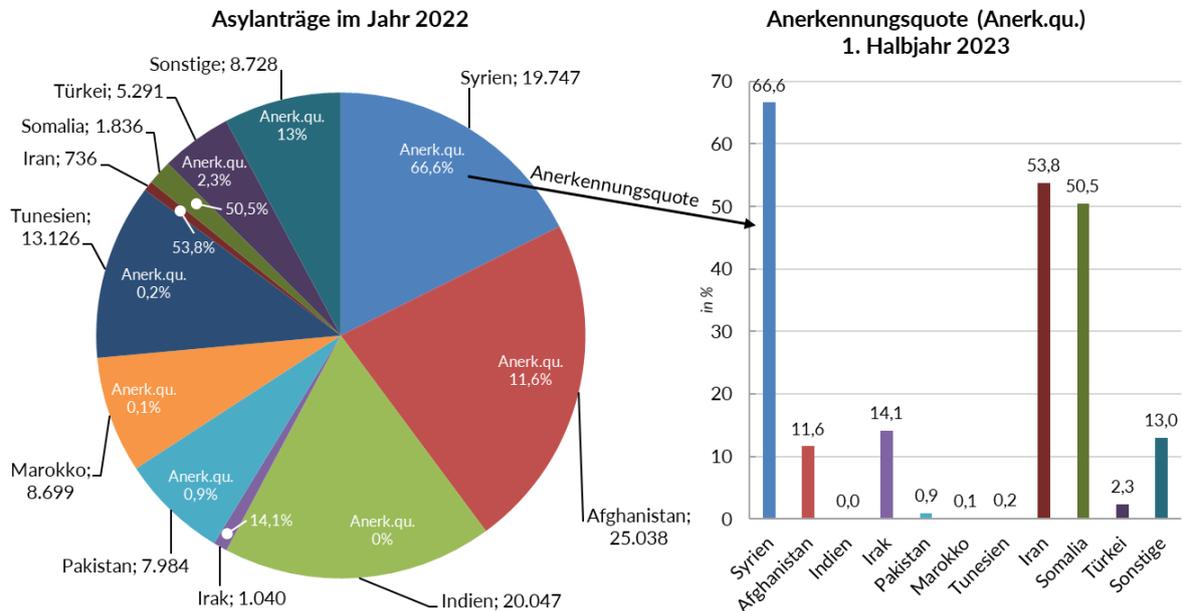
Quelle: BMI Asylstatistik 2022.

Seit 2015 wurden rd. 372.000 Asylanträge gestellt, wobei 2015 und 2022 mit dem vorläufigen Höchstwert von rd. 112.000 die antragsstärksten Jahre darstellen. Die Asylanträge verteilen sich etwa zu jeweils rd. einem Viertel auf Syrien bzw. Afghanistan. Danach folgen mit deutlichem Abstand Indien (6,5 %), wobei der überwiegende Teil dieser Anträge 2022 gestellt wurde, Irak (6,1 %), Pakistan (4,8 %) und Marokko (4,6 %). Während sich die Anträge von Asylwerber:innen aus Syrien und Afghanistan über den gesamten Zeitraum verteilen, wurden die Anträge von Asylwerber:innen aus Indien zu 83 % im Jahr 2022 eingebracht. Anträge von Asylwerber:innen aus Tunesien entfielen sogar zu 90 % auf das Jahr 2022. Ein überdurchschnittliches Aufkommen an Anträgen war 2022 auch bei Asylwerber:innen aus Marokko mit 51 % und aus Pakistan mit 44 % der seit 2015 von Personen aus diesen Herkunftsländern eingebrachten Anträgen zu beobachten.

Der Anteil positiver rechtskräftiger Entscheidungen in Asylverfahren unterscheidet sich je nach Herkunftsland erheblich. Da die Anerkennungsquote (Anteil der positiv rechtskräftigen Entscheidungen an den gesamten Anträgen) für die Budgetentwicklung wesentlich ist, wird diese für die Asylanträge im Jahr 2022 nach Herkunftsländern (auf Basis der Entscheidungen im 1. Halbjahr 2023) im Detail analysiert.



Grafik 4: Asylanträge nach Herkunftsland im Jahr 2022 und korrespondierende Anerkennungsquote



Quelle: BMI Asylstatistik 2022.

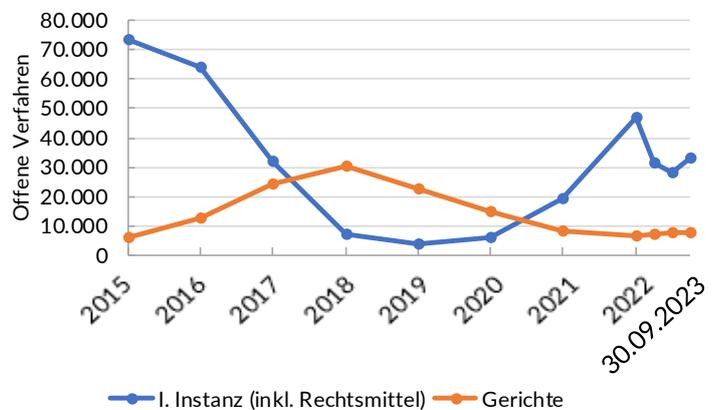
Die rechte Seite der Grafik zeigt die großen Unterschiede im Anteil der rechtskräftig positiven Asylentscheidungen je Herkunftsland. So wurden etwa rd. zwei Drittel der im 1. Halbjahr 2023 abgeschlossenen Verfahren für Asylwerber:innen aus Syrien positiv entschieden. Auch Anträge von Personen aus dem Iran (53,8 %) und Somalia (50,5 %) wiesen einen im Vergleich zu anderen Herkunftsländern hohen Anteil positiver Entscheidungen auf. Gleichzeitig wurden nahezu alle Asylanträge von Asylwerber:innen aus Indien, Marokko oder Tunesien mit einer negativen Entscheidung abgeschlossen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Stand der zum Jahresende nicht rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren in erster Instanz, die vom BFA durchgeführt werden, sowie die offenen Verfahren in den Rechtsmittelinstanzen bei den zuständigen Gerichten (Bundesverwaltungsgericht, Verwaltungsgerichtshof, Verfassungsgerichtshof):



Tabelle 6: Offene Verfahren 2015 bis 2023 (jeweils Jahresende bzw. 2023 Quartalsende)

Anzahl	I. Instanz (inkl. Rechtsmittel)	Gerichte	Summe
2015	73.444	6.279	79.723
2016	63.912	12.497	76.409
2017	32.241	24.063	56.304
2018	7.196	30.168	37.364
2019	3.901	22.824	26.725
2020	5.853	14.886	20.739
2021	19.529	8.351	27.880
2022	46.811	6.296	53.107
31.03.2023	31.268	7.015	38.283
30.06.2023	28.030	7.733	35.763
30.09.2023	32.985	7.867	40.852



Quelle: BMI Asylstatistik 2022.

Mit der Flüchtlingskrise 2015 stieg die Zahl der offenen Verfahren Ende 2015 auf einen Höchststand von 79.723. Auch im Folgejahr 2016 gelang keine wesentliche Reduktion. Erst 2017 konnte durch Personalaufstockungen, Standorterweiterungen und geringere Neuanträge ein merklicher Abbau erreicht werden, der zunächst vor allem die erste Instanz betraf. In den Rechtsmittelinstanzen stieg die Anzahl nicht abgeschlossener Verfahren bis zu einem Höchststand von 30.168 Verfahren Ende 2018 an und war erst danach rückläufig.

Ab 2019 trug die Personalverstärkung sowohl im BFA als auch im BVwG zu einem deutlichen Abbau der offenen Verfahren und zu einer Reduktion der Verfahrensdauer bei. Diese Entwicklung wurde zusätzlich durch geringere Asylantragszahlen erleichtert. In den Jahren 2021 und 2022 führten die erneut gestiegenen Asylantragszahlen wieder zu einem Anstieg der offenen Verfahren auf 27.880 (Ende 2021) bzw. 53.107 Verfahren (Ende 2022). Dieser Anstieg betraf zunächst in erster Linie die Verfahren in erster Instanz. Erst 2023 kam es auch zu einer leichten Steigerung bei den nicht abgeschlossenen Verfahren in den Rechtsmittelinstanzen. Im 3. Quartal 2023 stieg – bedingt durch die gegenüber dem Vorquartalen steigenden Asylanträge – die Anzahl der offenen Verfahren im BFA auf 32.985 Fälle an. Insgesamt konnte die Zahl der offenen Verfahren bis 30. September 2023 gegenüber dem 31. Dezember 2022 um 23 % auf rd. 40.900 Verfahren reduziert werden, was teilweise auch aus der hohen Anzahl an Einstellungen resultiert.



Die durchschnittliche Asylverfahrensdauer beim BFA betrug Anfang 2016 7,4 Monate und stieg bis zum 3. Quartal 2018 auf 21,6 Monate. In den folgenden Jahren konnte eine schrittweise Reduktion der Verfahrensdauer auf 3,5 Monate im Jahr 2022 erreicht werden.⁶

4.4 Kohortenanalyse für Asylwerber:innen 2022

Das BMI hat für die 2022 gestellten Asylanträge eine Kohortenanalyse erstellt, d. h. analysiert wie sich die Verfahren bis zum Stichtag 30. Juni 2023 entwickelt haben. Die rd. 112.300 einbezogenen Asylwerber:innen umfassen 2022 neben den originären Asylwerber:innen (102.452) auch andere Gruppen wie Nachgeborene oder den Familiennachzug. Die Verfahren zur den originären Asylanträgen wurden zu 50 % eingestellt und zu 30 % negativ entschieden. Bis zum Stichtag 30. Juni 2023 gab es nur für rd. 5 % rechtskräftige Schutzgewährungen, rd. 14 % der Verfahren sind noch nicht rechtskräftig entschieden. Grundversorgung (siehe Pkt. 6.2.1) erhielten zum Stichtag 30. Juni 2023 nur 12,5 % der Asylwerber:innen, wobei dieser Wert im Zeitverlauf entsprechend abgenommen hat. Die Außerlandesbringungen liegen bei 1,6 %.

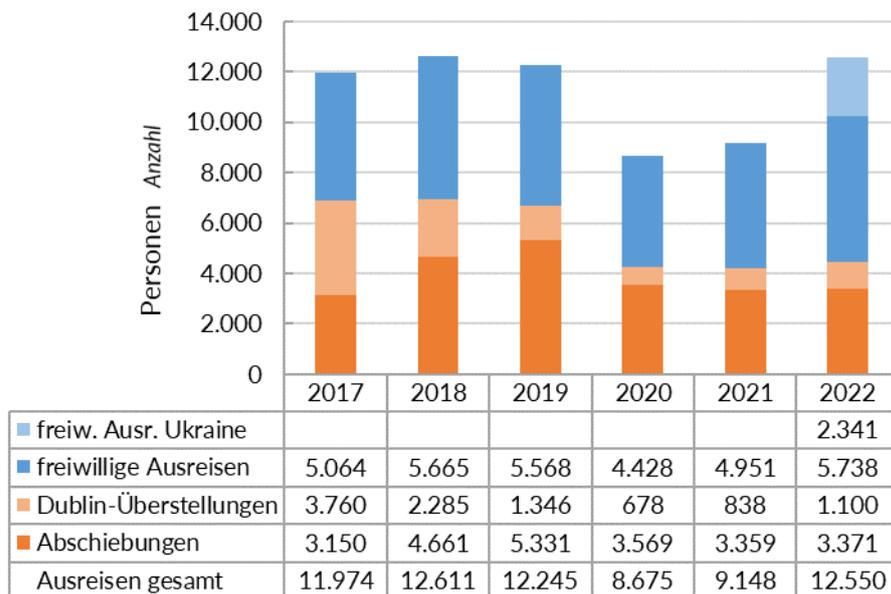
4.5 Ausreisen und Rückführungen

Die in der Asylstatistik des BMI angeführten Ausreisen umfassen nicht nur die freiwillige bzw. zwangsweise Ausreise von Flüchtlingen, sondern auch jene von anderen Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (EU- und EFTA-Bürger:innen sowie Drittstaatenangehörige), die kein Aufenthaltsrecht in Österreich haben. Laut BMI wird einer freiwilligen Ausreise grundsätzlich der Vorrang vor einer zwangsweisen Außerlandesbringung eingeräumt und durch entsprechende Maßnahmen beworben und unterstützt. Im Jahr 2022 wurden dazu auch zwei zeitlich begrenzte Sonderaktionen mit erhöhter Rückkehrhilfe durchgeführt. Die nachfolgende Grafik stellt die Entwicklung der freiwilligen und zwangsweisen Ausreisen im Zeitverlauf dar:

⁶ Bericht des Rechnungshofes Reihe BUND 2023/4: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl; Follow-up-Überprüfung und BFA Jahresbilanz 2022.



Grafik 5: Freiwillige und zwangsweise Ausreisen 2017 bis 2022



Quellen: BFA-Jahresbilanzen der Jahre 2017 bis 2022.

Nach den COVID-19-bedingten Einschränkungen im internationalen Reiseverkehr in den Jahren 2020 und 2021, erfolgte 2022 wieder eine Zunahme der Ausreisen. Insgesamt gab es 2022 12.550 Ausreisen, die damit fast das Niveau des Jahres 2018 erreichten. Dabei handelte es sich in 8.079 Fällen (64 %) um freiwillige Ausreisen, von denen 2.341 Ausreisen auf Vertriebene aus der Ukraine entfielen. 4.471 Fälle (36 %) betrafen zwangsweise Außerlandesbringungen. Davon entfielen 3.371 Außerlandesbringungen auf Abschiebungen und 1.100 Außerlandesbringungen auf Dublin-Überstellungen in andere EU-Mitgliedstaaten.

Abgesehen von den Ukrainevertriebenen entfielen die meisten Ausreisen auf EU-Bürger:innen oder europäische Drittstaatenangehörige, insbesondere Personen aus der Slowakei (1.190 Ausreisen), Serbien (1.080 Ausreisen), Rumänien (611 Ausreisen) und Ungarn (529 Ausreisen). Im ersten Halbjahr 2023 lag die Anzahl der Ausreisen bei 5.872, wobei etwa 51 % der Ausreisen freiwillig erfolgten.

Bei den Charterrückführungen kooperiert Österreich mit FRONTEX. 2022 wurden insgesamt 38 Charteroperationen in 19 Destinationen umgesetzt, davon 31 per Flug und 7 per Bus.



4.6 Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt

Ein wesentlicher Faktor für die Reduktion der künftigen budgetären Belastung der öffentlichen Haushalte ist eine möglichst rasche Integration der Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten in den Arbeitsmarkt. Eine erfolgreiche Eingliederung der Flüchtlinge in den österreichischen Arbeitsmarkt hängt insbesondere von folgenden Faktoren ab:

- ◆ Erlernen der deutschen Sprache
- ◆ Rasche Möglichkeit zur Aufnahme einer Beschäftigung
- ◆ Rascher Abschluss der Asylverfahren
- ◆ Rasche Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen
- ◆ Geeignete Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung
- ◆ Höhere intergenerationelle Bildungsmobilität

Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte haben einen uneingeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt. Ihnen steht daher das gesamte Dienstleistungs- und Förderangebot des Arbeitsmarktservice (AMS) zur Verfügung. Das AMS führt im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Verbesserung des Beschäftigungszugangs bzw. der beruflichen Perspektiven gezielte Programme durch (z. B. „Mentoring für Migrant:innen“, Nachqualifizierungen, Kompetenzchecks, Deutschkurse) und bietet Anlaufstellen zur Anerkennung und Bewertung von im Ausland erworbenen Qualifikationen.⁷

In diesem Abschnitt wird zunächst die Entwicklung der beim AMS gemeldeten Personen mit Asylstatus oder subsidiären Schutz im Zeitverlauf dargestellt (Pkt. 4.6.1). In Pkt. 4.6.2 werden die Ergebnisse einer Sonderauswertung des AMS zur Integration einzelner Kohorten ab 2015 in den Arbeitsmarkt dargestellt.

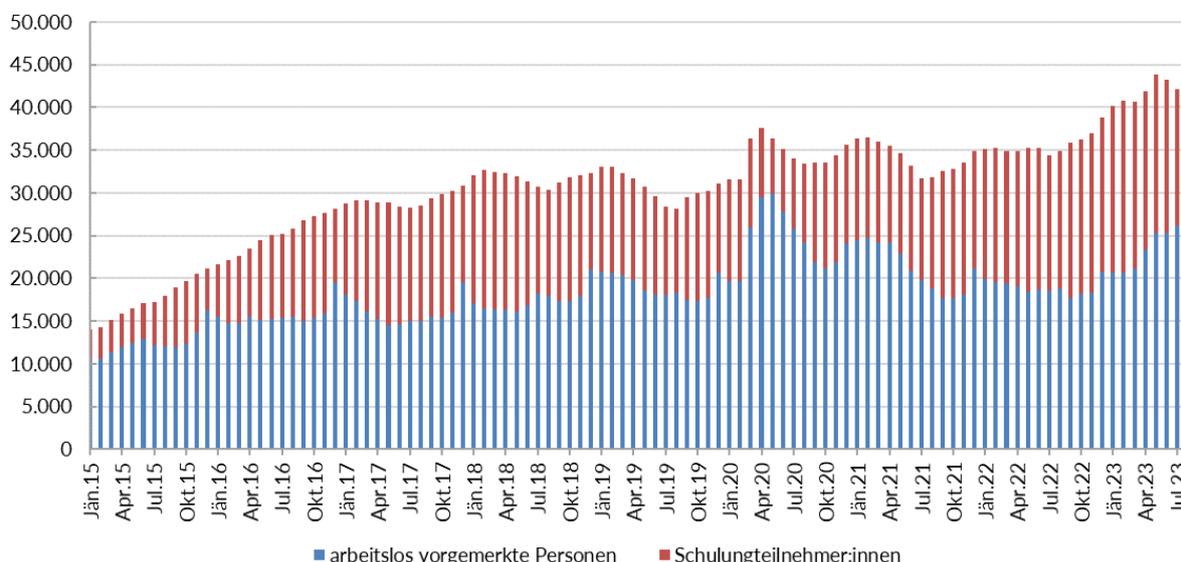
⁷ Für Details zu den einzelnen Maßnahmen wird auf den [Bericht Arbeitsmarktpolitik Österreich – ein Überblick](#) verwiesen.



4.6.1 Bestand und Neuzugänge beim AMS gemeldeter Personen mit Asylstatus oder subsidiären Schutz

Per Ende August 2023 waren 42.230 Menschen mit Asylstatus oder subsidiären Schutz in Österreich beim AMS als arbeitslos vorgemerkt oder in einer Schulung. Gegenüber August 2022 entspricht dies einem Anstieg um 7.319 Personen bzw. 21,0 %. Die nachstehende Grafik zeigt, wie sich die Anzahl der beim AMS gemeldeten Personen mit Asylstatus oder subsidiären Schutz im Zeitverlauf entwickelt hat:

Grafik 6: Anzahl anerkannter Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigter beim AMS



Quelle: AMS.

Die Anzahl der beim AMS gemeldeten Personen mit Asyl oder subsidiärem Schutz zeigt im Betrachtungszeitraum einen insgesamt steigenden Trend. Saisonal bedingt waren die Zahlen allerdings zuletzt leicht rückläufig. Da die Zahl der insgesamt beim AMS gemeldeten Personen im selben Zeitraum mit Ausnahme der Krisenjahre 2020 und 2021 deutlich zurückging, stieg der Anteil der Personen mit Fluchthintergrund an allen beim AMS gemeldeten Personen an.⁸

⁸ Im Jahresdurchschnitt lag dieser Anteil im Jahr 2015 bei knapp 5 %, im Jahr 2022 erreichte dieser Anteil fast 14 %.



Die nachstehende Tabelle zeigt, wie sich die Anzahl der beim AMS gemeldeten Personen mit Asyl oder subsidiären Schutz im Jahresdurchschnitt nach Geschlecht und nach Alter im Zeitverlauf darstellt:

Tabelle 7: Anzahl beim AMS gemeldeter anerkannter Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigter nach Geschlecht und Alter

Jahresdurchschnitt	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023 (Jän.-Aug.)
Nach Geschlecht									
Frauen	4.485	6.311	7.826	9.881	11.012	12.573	13.091	13.107	14.838
davon in Schulung	1.314	2.247	3.390	4.487	4.477	4.266	5.332	6.581	6.632
Männer	12.858	18.715	21.356	21.882	19.634	21.858	21.036	22.550	27.023
davon in Schulung	3.686	7.132	9.763	9.860	7.187	5.883	7.596	10.127	11.573
Nach Alter									
Jugendliche <25 Jahre	4.826	6.984	8.247	8.952	7.964	8.254	8.196	9.124	10.313
davon in Schulung	2.190	3.575	5.133	5.987	5.070	4.481	5.238	6.130	6.672
Erwachsene 25-44 Jahre	9.601	14.018	16.177	17.212	16.434	18.690	18.271	19.238	23.137
davon in Schulung	2.297	4.758	6.544	6.678	5.113	4.332	5.770	8.053	8.916
Ältere >=45 Jahre	2.917	4.025	4.758	5.600	6.249	7.487	7.659	7.295	8.411
davon in Schulung	513	1.047	1.477	1.682	1.481	1.336	1.919	2.524	2.617
Gesamtanzahl	17.344	25.027	29.182	31.763	30.646	34.431	34.127	35.656	41.861
davon in Schulung	5.000	9.380	13.153	14.347	11.664	10.149	12.928	16.708	18.205

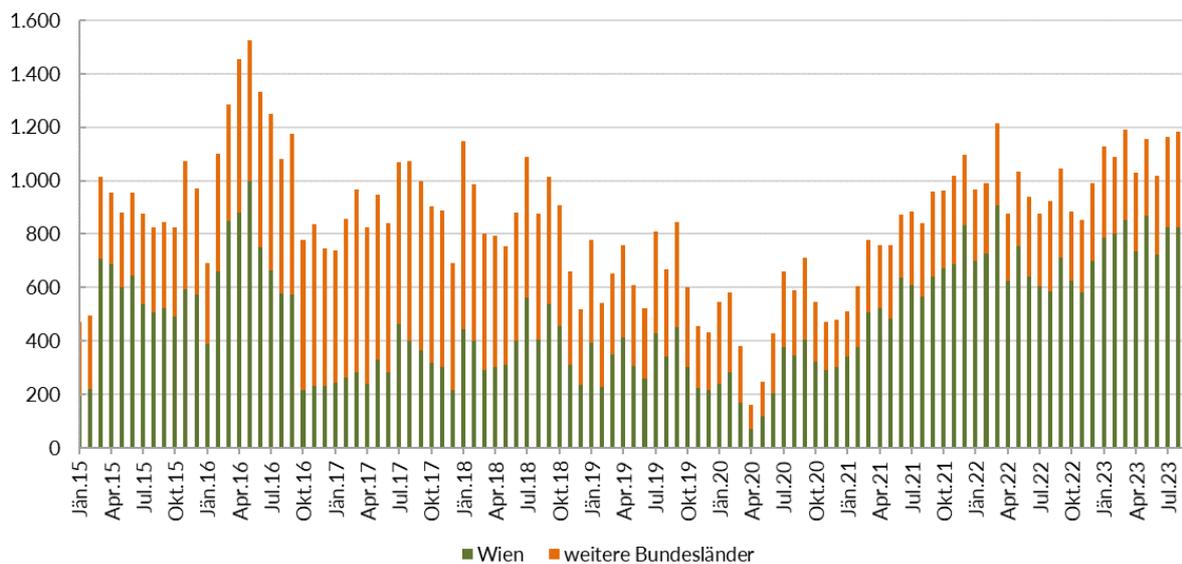
Quelle: AMS.

Der Frauenanteil betrug zuletzt von Jänner bis August 2023 rd. 35 %. In den Jahren 2015 bis 2017 lag dieser Anteil noch bei deutlich unter 30 %. Frauen befinden sich tendenziell etwas häufiger in einer Schulung als Männer. Bei einer Aufteilung nach Alter zeigt sich, dass etwas mehr als die Hälfte der beim AMS gemeldeten Personen mit Fluchthintergrund Erwachsene im Alter zwischen 25 und 44 Jahren sind. Der Anteil der Jugendlichen unter 25 Jahren lag in den letzten Jahren bei etwa einem Viertel.

Die Entwicklung der Neuzugänge beim AMS weist deutlich stärkere Schwankungen auf als der Bestand und stellt sich im Betrachtungszeitraum seit Jänner 2015 wie folgt dar:



Grafik 7: Neuzugänge beim AMS von Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigten



Quelle: AMS.

Nach den Höchstständen in Folge der Migrationswelle 2015/2016 ging die Anzahl der Neuzugänge bis zum Frühjahr 2020 zurück. Seitdem steigt die Anzahl der Neuzugänge von Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigten beim AMS wieder an und erreichte im August 2023 einen Wert von 1.310 Personen. Wien weist im Bundesländervergleich sowohl beim Bestand als auch bei den Neuzugängen den mit Abstand höchsten Anteil auf.

4.6.2 Arbeitsmarktintegration einzelner Kohorten im Zeitverlauf

Das AMS hat ab dem Jahr 2015 jene Menschen, die Asyl oder subsidiären Schutz bekommen und sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt beim AMS gemeldet haben, datenmäßig begleitet. Aus diesen Daten können Schlüsse gezogen werden, wie rasch dieser Personenkreis in den Arbeitsmarkt integriert wird. Im Jahr 2021 hat das AMS auf Grundlage dieser Daten eine Analyse zur Arbeitsmarktsituation von Geflüchteten veröffentlicht.⁹ Diese Analyse untersuchte den Arbeitsmarkterfolg jener Kohorten, die in den Jahren 2015 bis 2017 ihren Asylstatus erhalten haben.

⁹ Siehe AMS-Spezialthema [Daten und Fakten zur Arbeitsmarktsituation von Geflüchteten](#).



Das AMS hat dem Budgetdienst zur Aktualisierung dieser Ergebnisse aktuellere Daten zu diesen Kohorten sowie Eckwerte zur Arbeitsmarktintegration weiterer Kohorten bis 2021 bereitgestellt. In der nachstehenden Tabelle werden die insgesamt sieben Kontrollgruppen näher definiert sowie deren Größe und der jeweilige Anteil in Beschäftigung per Ende August 2023 ausgewiesen:

Tabelle 8: Anteil der Kohorten 2015 bis 2021 in Beschäftigung per Ende August 2023

	Aufenthaltsstatus erhalten	Erstmals beim AMS vorgemerkt	Größe Kontrollgruppe (gerundet)	Anteil in Beschäftigung per Ende August 2023
Kontrollgruppe 1	2015	Jänner 2015 bis Juni 2016	9.500	57,5%
Kontrollgruppe 2	2016	Jänner 2016 bis Juni 2017	11.600	56,5%
Kontrollgruppe 3	2017	Jänner 2017 bis Juni 2018	8.800	57,3%
Kontrollgruppe 4	2018	Jänner 2018 bis Juni 2019	5.700	55,1%
Kontrollgruppe 5	2019	Jänner 2019 bis Juni 2020	3.500	52,7%
Kontrollgruppe 6	2020	Jänner 2020 bis Juni 2021	3.700	48,3%
Kontrollgruppe 7	2021	Jänner 2021 bis Juni 2022	8.000	35,8%

Quelle: AMS.

Von den Personen, die im Jahr 2015 ihren Aufenthaltsstatus erhalten haben und im Zeitraum Jänner 2015 bis Juni 2016 beim AMS arbeitslos vorgemerkt waren oder sich in Schulung befanden (Kontrollgruppe 1), waren Ende August 2023 57,5 % in Beschäftigung.¹⁰ Auch bei den weiteren Kontrollgruppen waren mit Ausnahme der Kontrollgruppen 6 und 7 per Ende August 2023 mehr als die Hälfte der Personen in Beschäftigung. Die Größe der Kontrollgruppen ging nach einem Höchststand 2016 stark zurück, stieg im Jahr 2021 aber wieder deutlich an.

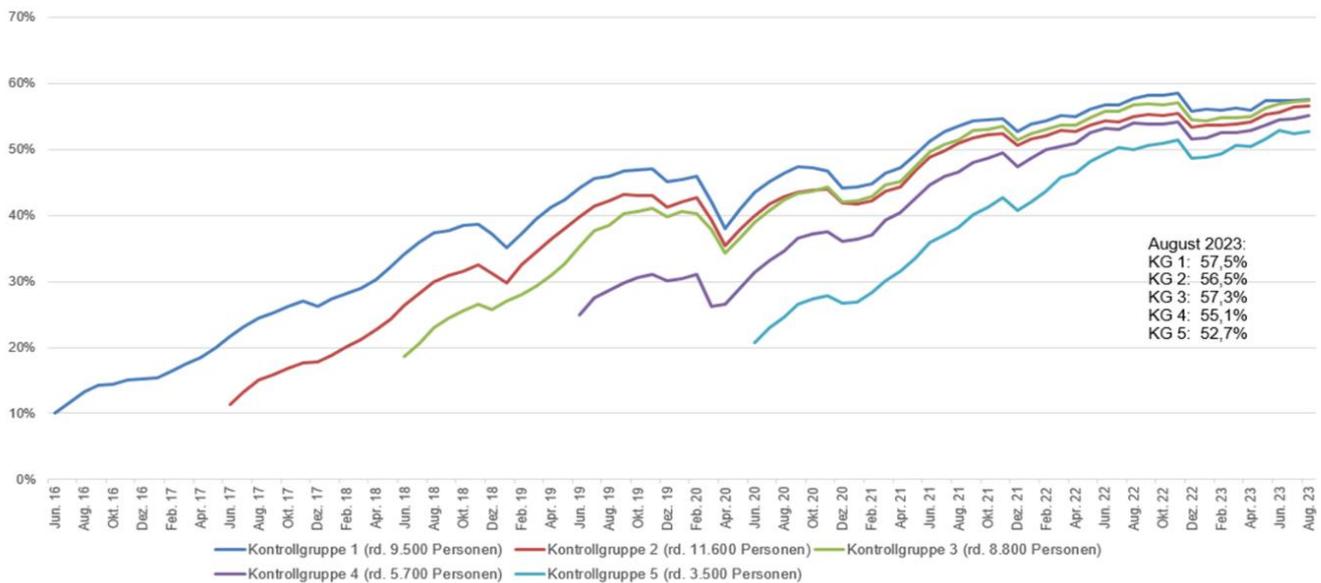
Zu der im Jahr 2022 nach Österreich geflüchteten Kohorte, auf die sich die gegenständliche Anfrage bezieht, liegt noch keine Auswertung vor. Grundsätzlich hängen die Geschwindigkeit und das Ausmaß der Integration in den Arbeitsmarkt von den makroökonomischen Rahmenbedingungen sowie von der demografischen Struktur und dem Qualifikationsprofil der geflüchteten Menschen ab. Die gegenwärtig in vielen Bereichen vorliegende Arbeitskräfteknappheit und die demografische Struktur der österreichischen Bevölkerung dürften die Integration der Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten in den Arbeitsmarkt insgesamt beschleunigen, wenngleich sich die aktuell schwache Konjunkturlage auch auf den Arbeitsmarkt auswirken wird.

¹⁰ In seiner Analyse aus dem Jahr 2021 weist das AMS für diese Kontrollgruppe auch getrennte Ergebnisse für Frauen und Männer aus. Demnach lag der Anteil insgesamt per Ende Juni 2021 bei 51 %, er war bei Männern mit 59 % aber deutlich höher als bei Frauen mit 22 %.



Für die Kontrollgruppen 1 bis 5 (Aufenthaltsstatus erhalten 2015 bis 2019) liegt der Anteil in Beschäftigung auch im Zeitverlauf vor:

Grafik 8: Anteil in Beschäftigung der Kontrollgruppen 1 bis 5 im Zeitverlauf



Quelle: AMS.

Die Grafik zeigt, dass die Integration der späteren Kontrollgruppen in den Arbeitsmarkt schneller verläuft. Neben der günstigeren Arbeitsmarktlage könnte dies laut AMS darauf zurückzuführen sein, dass die Personen bereits mehr Unterstützung aus ihrem Umfeld erhalten konnten.

Das angewandte Kriterium zur Messung der Integration in den Arbeitsmarkt ist insofern restriktiv, als aus der Kontrollgruppe nur jene Personen erfasst wurden, die per Ende August 2023 tatsächlich in Beschäftigung waren. Saisonarbeitslose Personen oder Personen, die das Land wieder verlassen haben, verstorben oder nicht mehr arbeitsfähig sind, bleiben unberücksichtigt.

Zudem erfasst diese Analyse nur jene Personen mit Asyl oder subsidiärem Schutz, die sich auch beim AMS als arbeitssuchend gemeldet haben. Zur Beschäftigungssituation aller Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigten in Österreich kann aufgrund mangelnder Daten keine allgemeine Aussage getroffen werden, da der Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger lediglich die Staatsangehörigkeit aber nicht den Fluchthintergrund einer Person erfasst. Das AMS weist darauf hin, dass die Integration in den Arbeitsmarkt auch außerhalb des AMS erfolgt und es durchaus Schutzberechtigte gibt, die ohne Hilfe des AMS einen Arbeitsplatz finden, sei es durch das eigene soziale Umfeld oder durch inländische ehrenamtliche Helfer:innen.



5 Methodische Herausforderungen der Kostenermittlung

Eine umfassende Darstellung der Budgetbelastungen der öffentlichen Haushalte durch die Asylwerber:innen des Jahres 2022 gestaltet sich äußerst komplex, indem für die Aufnahme, Betreuung und Integration von Flüchtlingen mehrere Bundesministerien sowie die Länder und Gemeinden aus unterschiedlichen Titeln Leistungen erbringen, die dort zu einem entsprechenden Ressourcenbedarf führen. Aus den Berichten der Gebietskörperschaften sind die erforderlichen Beträge nicht oder nur in eingeschränktem Umfang direkt zu ermitteln, weil sie vielfach einen Teil von umfassenderen Budgetpositionen bilden und nicht gesondert ausgewiesen werden. Auch Aufstellungen des BMF in den Österreichischen Stabilitätsprogramme, die für die Anwendung der Ausnahmebestimmungen von den EU-Fiskalregeln der Flüchtlingskosten ab 2015 enthalten, sind für die laufenden Jahre nicht verfügbar.

Eine möglichst exakte Schätzung und Nachverfolgung der durch die Asylwerber:innen bzw. Asylberechtigten des Jahres 2022 verursachten Kosten, würde zudem eine Auswertung nach sogenannten Kohorten, d. h. eine Analyse der Kosten der Asylwerber:innen, die in einem bestimmten Jahr einen Asylantrag gestellt haben, erfordern.

Eine Analyse der unterschiedlichen Datenquellen der einzelnen Ressorts zeigt, dass Kohortenanalysen (z. B. in der Asylstatistik) im Regelfall nicht erstellt werden und dass auch die Basisdaten für eine solche Analyse nicht vorliegen¹¹. Dies erschwert die konkrete Beantwortung der Fragestellung, welche Kosten die Asylwerber:innen des Jahres 2022 in den folgenden Jahren verursachen werden. Zudem sind Asylwerber:innen oder Asylberechtigte nicht durchgängig gesondert oder nicht von den Ukrainevertriebenen getrennt erfasst worden.

Asylwerber:innen und Asylberechtigte werden in unterschiedlichen Systemen von der Erfassung an der Grenze bis zur Gewährung von Sozialleistungen und der Bildung verwaltet. Zwischen diesen Systemen gibt es weder systematische Datenverknüpfungen noch können oder werden die personenbezogenen Daten in den Systemen miteinander verknüpft. Zusätzliche Komplexität bringt, dass die Übernahme der Personen in

¹¹ Das BMI hat eine Kohortenanalyse für 2022 und 2023 über den Verfahrensverlauf vorgenommen und dem Budgetdienst zur Verfügung gestellt. Diese ist jedoch in der offiziellen Statistik nicht enthalten.



Landesbetreuung oder die Gewährung von Sozialhilfe in eigenen Systemen der neun Bundesländer erfasst werden, die nur in aggregierter Form auf Bundesebene verfügbar sind.

6 Relevante Budgetbereiche und Auszahlungsentwicklung seit 2019

Zur Analyse der Kosten der Migrationswelle 2022 hat der Budgetdienst in den drei maßgeblichen Budgetbereichen Asylverfahren, Versorgung und Integration sowie Grenzschutz und Grundsatzangelegenheiten im Fremdenwesen zunächst die Auszahlungen für die Jahre 2019 bis 2022 erhoben, um anhand der historischen Auszahlungsentwicklung und der Voranschlagsbeträge im BVA die Auszahlungen für das Jahr 2023 und die mittelfristige Entwicklung abzuschätzen.

6.1 Verfahrenskosten

Die Abwicklung der Asylverfahren werden vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Bundesverwaltungsgericht (BVwG), Verfassungsgerichtshof (VfGH) und dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) wahrgenommen. Die Vertriebenen aus der Ukraine durchlaufen ein anderes, vereinfachtes Verfahren und sind nicht in den nachfolgenden Kosten enthalten.

6.1.1 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (UG 18)

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) wurde mit Inkrafttreten des BFA-Einrichtungsgesetz am 1. Jänner 2014 als dem BMI unmittelbar nachgeordnete Behörde mit bundesweiter Zuständigkeit eingerichtet. Zu den Aufgaben des BFA zählen insbesondere die Durchführung erstinstanzlicher asyl- und fremdenrechtlicher Verfahren sowie die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen. Ebenfalls in den Aufgabenbereich des BFA fallen Maßnahmen zur Unterstützung bei freiwilliger Rückkehr sowie Koordinationsmaßnahmen bei unfreiwilliger Rückkehr, nicht jedoch der unmittelbare Abschiebungsprozess.



Das BFA wird in einem eigenen Detailbudget (DB 18.01.02-„Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Rückkehr“) veranschlagt, in dem neben den Ressourcen für das BFA, d. h. Mittel für die Durchführung der Verfahren gemäß Asyl- und Fremdenpolizeigesetz (inkl. der Gebühren für Dolmetscher:innen, Rechtsberater:innen im Zulassungsverfahren und Sachverständige), auch die Budgetmittel für den Vollzug fremdenrechtlicher aufenthaltsbeendender Maßnahmen, zwangsweiser Außerlandesbringungen und freiwilliger Ausreisen veranschlagt sind. Die Mietaufwendungen und Instandhaltungen des BFA werden im DB 18.01.03-„Infrastruktur“ verrechnet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Gebarungserfolg für die Jahre 2019 bis 2022 für das BFA:

Tabelle 9: Auszahlungen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

<i>in Mio. EUR</i>	2019	2020	2021	2022
DB 18.01.02-Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Rückkehr	94,7	84,0	86,9	92,3
Auszahlungen aus Personalaufwand	62,9	64,2	65,6	67,9
Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand	30,4	19,4	20,7	23,6
<i>davon</i>				
Werkleistungen	15,9	9,1	8,7	10,1
Transporte für Rückkehr	5,2	2,4	2,5	2,7
Auszahlungen aus Transfers	0,8	0,3	0,5	0,7
<i>davon Rückkehrhilfe</i>	0,5	0,2	0,3	0,5
Auszahlungen aus dem Zugang von Sachanlagen	0,6	0,1	0,1	0,1
Auszahlungen aus der Gewährung von (Unterhalts-)vorschüssen	0,1	0,0	0,0	0,0
DB 18.01.03-Infrastruktur	2,8	3,1	2,3	1,8
Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand	2,8	3,1	2,3	1,8
Gesamt	97,5	87,2	89,2	94,2

Quelle: BMI, eigene Darstellung.

Die Auszahlungen des BFA im Jahr 2019 betrugen 97,5 Mio. EUR und sanken, bedingt durch geringere Asylanträge sowie Auswirkungen der COVID-19-Pandemie 2020, auf 87,2 Mio. EUR. Nach einem leichten Anstieg der Auszahlungen im Jahr 2021 auf 89,2 Mio. EUR kam es 2022 zu einer stärkeren Erhöhung auf 94,2 Mio. EUR, die auch die gestiegenen Asylanträge reflektiert. Mit rd. drei Viertel ist der Personalaufwand die größte Position im BFA Budget, wobei Verwaltungspraktikant:innen und Lehrlinge dem betrieblichen Sachaufwand zugeordnet werden.



Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung des Personalstands im Zeitablauf dar:

Tabelle 10: Entwicklung des Personalstands im BFA

Stichtag <i>in VBÄ</i>	Planstellen	Verwaltungspraktikant:innen, Lehrlinge	Gesamt
31.12.2017	1.118	144	1.262
31.12.2018	1.120	79	1.199
31.12.2019	1.064	34	1.098
31.12.2020	1.031	28	1.059
31.12.2021	996	62	1.058
31.12.2022	980	94	1.074
Juni 2023	960	109	1.069

Quelle: BMI.

Bei der Einrichtung des BFA im Jahr 2014 betrug der Personalstand 555 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ), zu diesem Zeitpunkt war der Endausbau mit 1.426 Mitarbeiter:innen (inkl. Karenzurlauben) im Jahr 2017 geplant. Der Personalstand wurde zwar im Jahr 2015 und 2016 stark auf 1.284 VBÄ angehoben. 2018 bis 2021 war der Personalstand jedoch wieder rückläufig und veränderte sich seither nur leicht. Insgesamt reduzierten sich die auf Planstellen besoldeten Bediensteten von 1.118 Ende 2017 auf 960 im Juni 2023, die Verwaltungspraktikant:innen und Lehrlinge von 144 auf 109. Obwohl die offenen Verfahren durch die gestiegenen Asylanträge angewachsen sind, konnte die Bearbeitungsdauer gegenüber 2015 deutlich reduziert werden, was in rückläufigen offenen Verfahren im laufenden Jahr resultiert (siehe Pkt. 4.3). Ein weiterer Grund war die Einführung der Schnellverfahren im Juni 2020 für Staaten mit geringer Bleibewahrscheinlichkeit. Im Jahr 2023 folgten rd. 18 % aller geführten Verfahren diesem Modus.

Größere Auszahlungen fielen auch im betrieblichen Sachaufwand für Werkleistungen, wie Übersetzungen und Dolmetschleistungen, Altersfeststellungen und die Rechtsberatung durch die BBU-GmbH an. Die Auszahlungen dafür lagen 2021 bei 8,7 Mio. EUR und stiegen 2022 auf 10,1 Mio. EUR.



Im DB 18.01.02-„Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Rückkehr“ werden zudem Zahlungen für Rückkehrhilfen verbucht, die von Flüchtlingen, deren Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen (Frist: 14 Tage ab Rechtskraft des Asylbescheids) bzw. noch nicht abgeschlossen wurden, in Anspruch genommen werden können. Zweck der diversen Programme ist die Vermeidung von zwangsweisen Rückführungen. Die entsprechenden Auszahlungen aus Transfers machen mit 0,5 Mio. EUR im Jahr 2022 nur einen geringen Teil des BFA-Budgets aus. Das BFA leistet auch Zahlungen für Transporte durch Dritte im Zusammenhang mit zwangsweisen und freiwilligen Rückführungen. Im Jahr 2022 betragen die Auszahlungen aus diesen Titeln 2,7 Mio. EUR.

6.1.2 Bundesverwaltungsgericht (UG 13)

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) ist für die Überprüfung aller Entscheidungen der Administrativbehörden auf Bundesebene zuständig, dies betrifft auch Beschwerdeverfahren im Bereich Fremdenwesen und Asyl. Die Belastung des BVwG mit Asylsachen ist primär von der Anzahl der bekämpften Entscheidungen des BFA abhängig und nicht nur von der Anzahl der gestellten Asylanträge. Auf diese Beschwerdequote kann das BVwG nur wenig Einfluss nehmen bzw. diese abschätzen. Dies gilt auch für den Zeitpunkt, wann die gestellten Anträge vom BFA entschieden bzw. in Beschwerde gezogene Entscheidungen dem BVwG vorgelegt werden. Darüber hinaus ist das BVwG – neben dem Asyl- und Fremdenrecht – auch für zahlreiche andere Rechtsbereiche zuständig, deren (zahlenmäßiger) Eingang mitberücksichtigt werden muss.

Nachfolgende Tabelle zeigt die vom BVwG angeführten Einzelkosten zum Fremdenwesen und Asylbereich sowie die Personal- und sonstigen übrigen Sachkosten¹²:

¹² Die Personal- und sonstigen übrigen Sachkosten konnten nur als Näherungswert errechnet werden, indem der Erfolg des jeweiligen Jahres auf den Anteil der Asylverfahren umgelegt wurde.

**Tabelle 11: Kosten des BVwG für Fremdenwesen und Asyl**

<i>in Mio. EUR</i>	2019	2020	2021	2022
Personalkosten	27,629	24,699	26,491	29,464
Sachverständige BVwG	0,280	0,313	0,341	0,197
Übersetzungen BVwG	1,619	1,495	2,399	1,396
Zeugen BVwG	0,417	0,548	0,801	0,369
Übrige Gerichtskosten	0,051	0,006	0,001	0,000
Rechtsberatung	8,210	5,380	11,467	14,083
Schadensvergütung (ANG)	0,000	0,050	0,121	0,205
sonstiger betrieblicher Sachaufwand	9,502	7,788	6,151	6,208
Summe	47,708	40,279	47,772	51,922
Anzahl Verfahrenseingänge Fremdenwesen und Asyl	<i>Anzahl</i> 13.385	8.542	8.474	10.067
Prozentueller Anteil an gesamten Verfahrenseingängen	65,5%	56,4%	55,6%	58,2%

Quellen: BVwG, eigene Berechnungen.

Die eingesetzten Mittel des BVwG für Verfahren im Bereich Fremdenwesen und Asyl betragen 2019 47,7 Mio. EUR und sanken 2020 vor allem aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf 40,3 Mio. EUR. Ab dem Jahr 2021 stiegen die Mittel wieder und betragen 2022 51,9 Mio. EUR. Die Auszahlungen beinhalten zu einem großen Teil Personalkosten iHv 29,5 Mio. EUR (d. s. 56,7 %) und Kosten für die Rechtsberatung durch die BBU-GmbH iHv 14,1 Mio. EUR (d. s. 27,1 %). Ferner sind Kosten für Übersetzungen (1,4 Mio. EUR), Sachverständige (0,2 Mio. EUR) und Zeugen (0,4 Mio. EUR) sowie sonstiger nicht einzeln zuordenbarer betrieblicher Sachaufwand (6,2 Mio. EUR) in den Auszahlungen enthalten.

6.1.3 Verfassungsgerichtshof (UG 03)

Der Verfassungsgerichtshof Österreich (VfGH) ist im Asylverfahren zuständig für die Wahrung der Grundrechte von Fremden, die in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben. Im Verfahren nach Art. 144 B-VG prüft der VfGH, ob eine Entscheidung des BVwG eine Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Leben (Art. 2 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)) sowie auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) darstellt oder gegen das Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung verstößt (Art. 3 EMRK).



Laut Tätigkeitsbericht des VfGH für das Jahr 2022 wurden 1.867 Verfahren in Asylrechtssachen an den Verfassungsgerichtshof herangetragen, dies betrug 52,8 % der neu angefallenen Beschwerdeverfahren. Gegenüber dem Vorjahr, in dem der Anteil im Asylbereich 54,3 % betrug, bedeutete dies einen Rückgang um 624 Beschwerden/Anträge. Die durchschnittliche Verfahrensdauer lag im VfGH im Jahr 2022 bei 138 Tagen, wobei die Erledigung in Asylrechtssachen im Durchschnitt 128 Tage dauerte.

Die Auszahlungen des VfGH für Asylrechtsverfahren konnten vom VfGH nicht exakt quantifiziert werden. Einen Näherungswert errechnete er, indem der Erfolg des jeweiligen Jahres auf den Anteil der Asylverfahren umgelegt und aufgrund der kürzeren Dauer nur ein Drittel dieses Betrages angesetzt wird. Nachfolgende Tabelle zeigt die Werte im Detail:

Tabelle 12: Näherungswert Auszahlungen Asylbereich Verfassungsgerichtshof

		2019	2020	2021	2022
Gebarungserfolg gesamt	<i>in Mio. EUR</i>	16,0	17,1	18,0	17,4
Beschwerdeverfahren insgesamt	<i>Anzahl</i>	4.741	4.590	4.588	3.536
Asylverfahren	<i>Anzahl</i>	3.242	2.873	2.491	1.867
%-Asylverfahren	<i>in %</i>	68,4%	62,6%	54,3%	52,8%
Auszahlungen Asylverfahren	<i>in Mio. EUR</i>	3,6	3,5	3,2	3,0

Quellen: BRA 2019 bis 2022, Tätigkeitsbericht des VfGH 2019 bis 2022, eigene Berechnungen.

Die Auszahlungen für die Verfahren im Asylbereich blieben 2019 bis 2022 etwa auf gleichem Niveau. Im Jahr 2022 fielen im VfGH 3,0 Mio. EUR an Auszahlungen für den Asylbereich an, dies waren um 0,2 Mio. EUR weniger als im Vorjahr.

6.1.4 Verwaltungsgerichtshof (UG 04)

Der Tätigkeitsbereich des Österreichischen Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) umfasst auch Asylverfahren. Der VwGH steht über den Verwaltungsgerichten, die ihrerseits das gesetzmäßige Handeln der Verwaltungsbehörden (z. B. BFA) sicherstellen. Ob eine an den Verwaltungsgerichten getroffene Entscheidung rechtmäßig erfolgte und ein korrektes Verfahren durchgeführt wurde, entscheidet der VwGH.



An den VwGH wurden im Jahr 2022 1.973 Asylverfahren herangetragen. Dies entspricht 32,0 % der neu angefallenen Verfahren und bedeutet einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahr (2021: 36,0 %; 2.391 Verfahren), macht aber immer noch einen bedeutenden Anteil an den Verfahren aus.

Die Auszahlungen im Zusammenhang mit den Verfahren im Asylbereich konnten vom VwGH nicht exakt quantifiziert werden. Einen Näherungswert errechnete der VwGH anhand des prozentuellen Anteil der Asylverfahren am jeweiligen Gebarungserfolg des VwGH. Nachfolgende Tabelle zeigt die Werte von 2019 bis 2022:

Tabelle 13: Näherungswert Auszahlungen Asylbereich Verwaltungsgerichtshof

		2019	2020	2021	2022
Gebarungserfolg gesamt	<i>in Mio. EUR</i>	21,0	21,6	22,1	22,3
Gesamte Verfahren	<i>Anzahl</i>	7.726	7.014	6.643	6.158
Asylverfahren	<i>Anzahl</i>	2.966	2.691	2.391	1.973
%-Asylverfahren	<i>in %</i>	38,4%	38,4%	36,0%	32,0%
Auszahlungen Asylverfahren	<i>in Mio. EUR</i>	8,1	8,3	8,0	7,1

Quellen: BRA 2019 bis 2022, Tätigkeitsberichte des VwGH 2019 bis 2022, eigene Berechnungen.

Die Auszahlungen für die Verfahren im Asylbereich im VwGH blieben über den Betrachtungszeitraum 2019 bis 2021 etwa auf gleichem Niveau. Sie betrugen 2022 7,1 Mio. EUR und waren damit um 0,9 Mio. EUR geringer als im Vorjahr (8,0 Mio. EUR), was vor allem mit der geringeren Anzahl an Verfahren zusammenhing. Die Abschätzung der Kosten für die weiteren Jahre wird laut VwGH etwa in dieser Höhe verbleiben.

6.2 Kosten der Versorgung und Integration

Asylwerber:innen und Asylberechtigte haben Anspruch auf bestimmte Leistungen durch die öffentliche Hand. Diese hängen von ihrem Aufenthaltsstatus, ihrem Alter und weiteren Faktoren ab. Da auch Vertriebene aus der Ukraine Anspruch auf diese staatlichen Leistungen haben, werden diese in der Regel durch die zuständigen Behörden gemeinsam erbracht und budgetär nicht separat dargestellt. Der Budgetdienst stellt in dieser Anfrage die Gesamtkosten für Versorgung und Integration aufgeschlüsselt nach Vertriebenen aus der Ukraine und anderen Leistungsberechtigten dar.



6.2.1 Grundversorgung (UG 18)

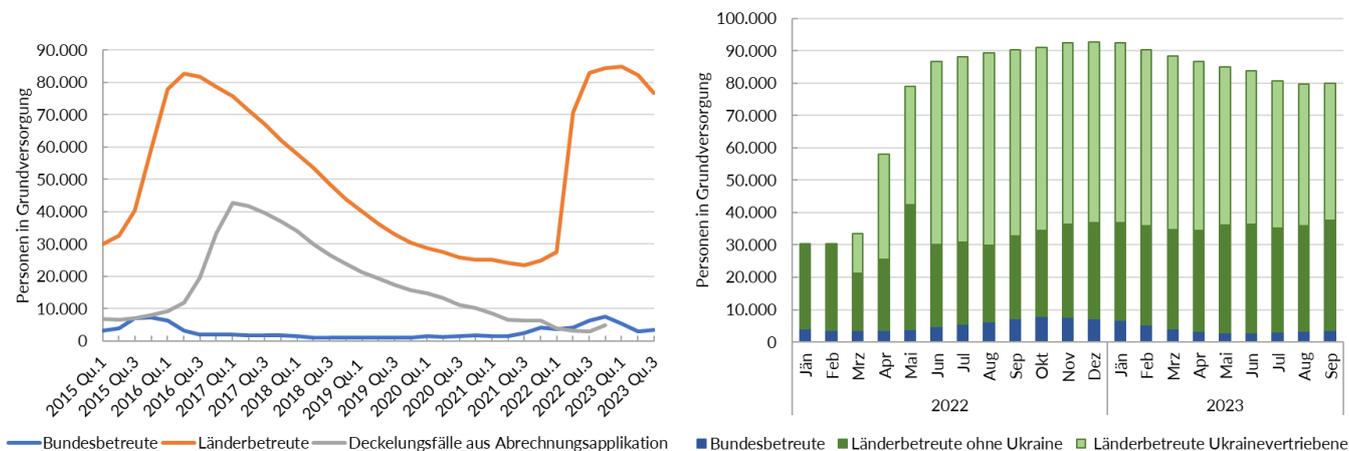
Anspruch auf Grundversorgung haben hilfs- und schutzbedürftige Asylwerber:innen (während des Asylverfahrens), Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung sowie subsidiär Schutzberechtigte. Die Betreuung im Rahmen der Grundversorgung erfolgt entweder durch den Bund (Erstaufnahme) oder durch die Länder. Nach positiver Beendigung des Asylverfahrens und Auslaufen der Grundversorgung (vier Monate nach Asylgewährung) haben die nunmehr Asylberechtigten unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Nach der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ist anspruchsberechtigt, wer den Lebensbedarf für sich und bestimmte Angehörige nicht aus Eigenem decken kann und nicht von Dritten erhält. Dies betrifft folgende Gruppen:

- ◆ Fremde, die einen Asylantrag stellen (Asylwerbende), bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Asylantrag
- ◆ Fremde ohne Aufenthaltsrecht und mit rechtskräftig negativem Asylbescheid, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar waren (Geduldete)
- ◆ Fremde ohne Aufenthaltsrecht und ohne vorhergehende Asylantragstellung, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar waren (Geduldete)
- ◆ Asylberechtigte in den ersten vier Monaten ab Asylgewährung
- ◆ subsidiär Schutzberechtigte
- ◆ Fremde, denen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen eine Aufenthalts-erlaubnis erteilt worden war



Grafik 9: Personen in der Grundversorgung



Quelle: BMI, Asylstatistik (ab Juli 2023).

Die Anzahl der Personen, die sich im Durchschnitt täglich in der Grundversorgung befanden, ist 2015 und 2016 stark angestiegen und hatte im 2. Quartal 2016 einen Höchststand mit rd. 85.700 Personen erreicht, wobei die Bundesbetreuung mit 7.250 Personen im 4. Quartal 2015 ihren Höchstwert auswies. Ab diesem Zeitpunkt sank die Anzahl der Personen in der Grundversorgung bis zum 3. Quartal 2021. Dann folgte zunächst ein sukzessiver, bald jedoch ein massiver Anstieg der Grundversorgten.

Die Anzahl der Personen in der Grundversorgung war im 2. Quartal 2022 sprunghaft auf 81.921 (Mittelwert Juni 2022) angestiegen, was vor allem auf die Vertriebenen in der Ukraine zurückzuführen ist, deren Höchstwert im August 2022 mit 59.572 Personen erreicht wurde. Im 4. Quartal 2022 kam es zu einem vorläufigen neuen Höchstwert mit insgesamt fast 92.000 Personen, wobei insbesondere die Zahl der Bundesbetreuten auf 7.648 anstieg. Mit Ende September 2023 ist die Anzahl mittlerweile auf 3.721 Bundesbetreute und 76.300 Landesbetreute gesunken, wobei 42.451 Personen Vertriebene aus der Ukraine sind.

Die Kosten für die Grundversorgung werden grundsätzlich zwischen Bund und Ländern nach Maßgabe der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG im Verhältnis 60:40 geteilt. Nur in Tirol haben die Gemeinden gemäß § 15 Grundversorgungsgesetz des Landes Tirols dem Land jährlich 35 % der Kosten zu ersetzen, die



das Land für die Grundversorgung nach Verrechnung mit dem Bund zu tragen hat¹³, wobei der Beitrag der einzelnen Gemeinden von der Landesregierung nach ihrer Finanzkraft festzusetzen ist. Dauert das Asylverfahren länger als zwölf Monate, so trägt der Bund die Kosten für die Restzeit bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss im Ausmaß des Kostenhöchstsatzes zu 100 % (sogenannte Deckelung).

Nach positiver Beendigung des Asylverfahrens erfolgt die Kostenteilung wieder im Verhältnis 60:40. Da die Asylverfahren in allen Instanzen zum Teil nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden können, trug der Bund nach Auskunft des BMI 2021 rd. 75 % bzw. im 1. Quartal 2022 rd. 66 % der Kosten. Die Quote reduzierte sich seit April 2022 auf rd. 64 % durch die große Anzahl an Ukrainer:innen in der Grundversorgung, die keiner Deckelung unterliegen.

Der Bund leistet im Wesentlichen die Grundversorgung für Asylwerber:innen in der ersten Phase des Asylverfahrens (Zulassungsverfahren). Die Unterbringung und Versorgung erfolgt grundsätzlich in **Bundesbetreuungseinrichtungen**, die durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU-GmbH) betrieben werden.

Ab dem Zeitpunkt der Zulassung bzw. Entscheidung, den Asylantrag inhaltlich hinsichtlich des Fluchtvorbringens zu prüfen, geht die Zuständigkeit der Unterbringung und Versorgung auf die Länder über. Asylwerber:innen sollten ab diesem Zeitpunkt von Bundesländern so rasch wie möglich in ein **Landesquartier** übernommen werden. Bei Landesquartieren handelt es sich grundsätzlich um kleinere Quartiereinheiten (beispielsweise ehemalige Pensionen etc.) und weniger personalintensive Betreuungsformen im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Der Abschluss der entsprechenden Verträge mit den Quartiergebern fällt in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Bundeslandes. Bei der Übernahme treten mitunter Verzögerungen auf, wenn insbesondere auf Landesebene nicht ausreichend Quartiere zur Verfügung stehen.

Eine Unterbringung in der Bundes- bzw. in der Landesbetreuung hat relevante Auswirkungen auf die Kosten, weil die Unterbringung in der Bundesbetreuung durch die 24-Stunden-Betreuung aufwändiger ist und höhere Durchschnittskosten verursacht.

¹³ Allerdings ist in Tirol der Beitrag der Gemeinden für die bedarfsorientierte Mindestsicherung mit 35 % der Kosten niedriger als in den anderen Bundesländern.



Die Unterbringung in der Bundesbetreuung verursachte Durchschnittskosten im Jahr 2022 von monatlich rd. 1.620 EUR für Erwachsene und rd. 3.150 EUR für unbegleitete Minderjährige, in denen jedoch auch Vorhaltekapazitäten und Leerstände in der BBU-GmbH enthalten sind. Jedoch liegen auch bei Berücksichtigung dieser Faktoren die Kosten für die Bundesbetreuung deutlich über den Kostenersätzen in der Grundversorgung für die Landesbetreuung (vergleiche dazu Tabelle 14).

Tabelle 14: Aktuelle Kostensätze in der Grundversorgung für die Landesbetreuung (Stand November 2022)

Kostenhöchstsätze	in EUR	Beträge monatlich
Organisierte Unterbringung		
Erwachsene	pro Person	750,0*)
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge		
in Wohngruppen mit Betreuungsschlüssel 1:10	pro Person	2.850,0*)
in Wohnheimen mit Betreuungsschlüssel 1:15	pro Person	1.905,0*)
in betreutem Wohnen mit Betreuungsschlüssel 1:20 oder sonstigen geeigneten Unterkünften	pro Person	1.215,0*)
Taschengeld		40,0
Krankenversicherung		92,4*)
Private Unterbringung		
Verpflegung bei individueller Unterbringung		
Erwachsene	pro Person	260,0
Minderjährige	pro Person	145,0
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	pro Person	260,0
Miete Einzelperson	pro Person	165,0
Miete Familien	ab 2 Personen	330,0
Krankenversicherung		92,4*)
Sonderunterbringung	pro Person	2.480,0
Sonderbetreuung	pro Person	1.440,0*)
Anspruch für alle Personengruppen, fallweise		
	in EUR	Beträge
Überbrückungshilfe bei Rückkehr	pro Person, einmalig	370,0
Info Beratung und soziale Betreuung ohne Dolmetsch		Echtkosten
Fahrtkosten Schulbesuch		Echtkosten
Freizeitaktivitäten in organisierten Quartieren		k.A.
Schulbedarf	pro Kind, pro Jahr	200,0
Deutschkurs für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge max. 200 Unterrichtseinheiten	pro Person, pro Einheit	3,6
Bekleidungshilfe	pro Person, pro Jahr	150,0
Transportkosten Überstellungen, Arztbesuch, etc.		Echtkosten

*) ... aus Vergleichsgründen vom Tagsatz hochgerechnet

Quelle: BMI



Die in der Landesbetreuung anfallenden Kosten hängen von folgenden Faktoren ab:

- ◆ Für die Unterbringung in privaten Quartieren sind im Vergleich zur organisierten Unterbringung deutlich niedrigere Höchstsätze festgelegt, diese ist somit kostengünstiger sowohl für Erwachsene als auch für Minderjährige. Die Form der Unterbringung kann zumindest mittelfristig und strategisch durch die Länder gesteuert werden.
- ◆ Die Sätze für die Betreuung von Minderjährigen in organisierten Quartieren sind vom Betreuungsschlüssel abhängig und liegen zwischen dem drei- bis fünffachen Wert im Vergleich zur privaten Unterbringung.
- ◆ Flüchtlinge in Sonderbetreuung und Sonderunterbringung haben einen erhöhten Betreuungsaufwand. Personen in Sonderunterbringung können aufgrund gesundheitlicher (häufig psychischer) Probleme zum Teil nicht in Grundversorgungsquartieren untergebracht werden und werden daher in spezialisierten Einrichtungen bzw. Pflegeeinrichtungen betreut. Personen, die zwar keine Sonderunterbringung benötigen, aber einen erhöhten Betreuungsbedarf haben (z. B. Dialysepatient:innen), werden in der Sonderbetreuung versorgt. Diese erfolgt in Quartieren gemeinnütziger Organisationen.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Auszahlungen für die Grundversorgung 2019 bis 2022 dar.

Tabelle 15: Auszahlungen für die Grundversorgung 2019 bis 2022

	2019	2020	2021	2022		2022
				ohne Ukraine- vertriebene	für Ukraine- vertriebene	
<i>in Mio. EUR</i>						
UG 18-Fremdenwesen (Teil Grundversorgung)	524,1	254,7	227,2	339,2	96,3	435,5
Zahlungen an die Länder - Grundversorgung	469,6	180,6	142,1	138,1	63,4	201,5
Zahlungen an die Länder - Nachzahlung für subsidiär Schutzberechtigte				51,1		51,1
Zahlungen an die Länder - Erstversorgungspauschale					21,8	21,8
Zahlungen an ORS Service GmbH	27,5	30,6				
Zahlungen an BBU-GmbH		12,6	78,1	128,5	6,2	134,7
Sonstige Ausgaben	26,9	30,9	7,0	21,5	4,9	26,4

Quelle: BMI, eigene Darstellung.



Die Kosten des Bundes für die Grundversorgung sind im DB 18.01.01-„Grundversorgung“ erfasst. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es bei den Zahlungen des Transfers an die Länder zu einer zeitlichen Verschiebung kommt, weil Bund und Länder ihre Ausgaben zunächst jeweils selbst tragen. Ein Ausgleich bis zu den vereinbarten Kostenhöchstsätzen erfolgt durch quartalsweise Verrechnung und Überweisung des Ausgleichsbetrags. Die Abrechnung hinkt damit in der Finanzierungsrechnung und im Budget jeweils ein halbes Jahr hinterher, d. h. die Zahlungen im Jahr 2022 umfassen das 3. und 4. Quartal 2021 sowie das 1. und 2. Quartal 2022. Da sich die überwiegende Anzahl der Asylwerber:innen in Länderbetreuung befindet, wird vom BMI in der Ergebnisrechnung am Jahresende eine Rückstellung für ausstehende Rechnungen des 3. und 4. Quartals gebildet.

Die Kosten für die Grundversorgung waren 2019 mit 524,1 Mio. EUR überhöht, weil 203,3 Mio. EUR an Nachzahlungen für 2017 und 2018 enthalten waren, und betragen bereinigt 320,8 Mio. EUR. In den Jahren 2020 und 2021 sanken die Auszahlungen insbesondere aufgrund rückläufiger Asylanträge und einem Rückgang der Grundversorgten auf 254,7 Mio. EUR bzw. 227,2 Mio. EUR. Ein deutlicher Anstieg auf insgesamt 435,5 Mio. EUR erfolgte sodann jedoch im Jahr 2022. Dieser ist zum einen auf die Vertriebenen aus der Ukraine (96,3 Mio. EUR) zurückzuführen, zum anderen schlägt sich auch der Anstieg bei den Asylanträgen 2022 nieder und die Auszahlungen für die Grundversorgung der Asylwerber:innen stiegen um rd. 50 % auf 339,2 Mio. EUR, bedingt vor allem durch hohe Ständen in der teureren Bundesbetreuung.

Die größte Position betrifft die Zahlungen an die Länder für die Grundversorgung, die im Jahr 2022 201,5 Mio. EUR betragen hat. Für die Erstversorgung der Ukrainevertriebenen wurden Mittel iHv 21,8 Mio. EUR ausgezahlt. Ein Sondereffekt von 51,1 Mio. EUR betrifft die Nachzahlung für subsidiär Schutzberechtigte aufgrund eines Gerichtsurteil, dass subsidiär Schutzberechtigte im Gegensatz zur bisherigen Praxis seit 2004 als Deckelungsfälle zu betrachten sind, sodass die Länder zusätzliche Ansprüche gegenüber dem Bund hatten.

Die Bundesbetreuung durch die BBU-GmbH wird durch eine Transferleistung abgegolten, die aufgrund der gestiegenen Asylwerber:innenzahlen von 78,1 Mio. EUR im Jahr 2021 auf 134,7 Mio. EUR (davon 6,2 Mio. EUR für Vertriebene aus der Ukraine) im Jahr 2022 angestiegen sind. Der Transfer an die BBU-GmbH enthält neben den Auszahlungen für Betreuung und Versorgung auch Investitionszuschüsse für Folgejahre, Dolmetschkosten und die Overheadkosten der BBU-GmbH. Bis zur Aufnahme des Vollbetriebs in der BBU-GmbH mit Dezember 2020 wurde die Bundesbetreuung



teils durch bundeseigene Stellen bzw. teils über die ORS Service GmbH abgewickelt. Die Auszahlungen sind aufgrund eines Strukturbruchs in der Budgetstruktur, der Übergangsphase zur BBU-GmbH und der steigenden Anzahl von Grundversorgten von unterschiedlichen Faktoren abhängig und bedürfen einer weiterführenden Analyse.

6.2.2 Integration (UG 10)

Die Budgetmittel für Integration werden seit 2020 im Bundeskanzleramt (UG 10) veranschlagt.¹⁴ Der Erfolg im Detailbudget Integration stieg von 67,3 Mio. EUR im Jahr 2020 auf 95,0 Mio. EUR im Jahr 2021 und auf 120,1 Mio. EUR im Jahr 2022. Die steigenden Auszahlungen betreffen insbesondere den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF), der seit 2021 das Deutschkursangebot für Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Personen, die beim AMS vorgemerkt waren und nachweislich Deutschförderbedarf auswiesen, zentral abgewickelt.¹⁵ Aus diesem Detailbudget werden auch noch weitere Integrationsprojekte finanziert (wie z. B. die Dokumentationsstelle Politischer Islam, Maßnahmenpakete gegen Gewalt an Frauen (mit Migrationshintergrund), Stärkung der Zugehörigkeit und Maßnahmen gegen Parallelgesellschaften).

Der ÖIF arbeitet mit unterschiedlichen Organisationen im Bereich Integration und Migration in Österreich zusammen (z. B. Integrationszentren in den Bundesländern). Eine Grundlage des Fonds bildet das Integrationsgesetz, das insbesondere auf Integration von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten abzielt und Maßnahmen in den Bereichen Sprachförderung und Orientierung beinhaltet. Zielgruppe des Gesetzes sind Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, denen der jeweilige Status nach dem 31. Dezember 2014 zuerkannt wurde.

Im Jahr 2022 nahmen 64.646 Teilnehmer:innen¹⁶ an den Deutschkursen teil, welche vom ÖIF bereitgestellt werden, davon waren 20.285 (d. s. 31,4 %) Ukrainevertriebene. Weiters haben 2022 laut einer parlamentarischen Anfragebeantwortung ([14374/AB](#)) 11.311 Personen erfolgreich an Werte- und Orientierungskursen teilgenommen. Dem

¹⁴ Die Integrationsagenden waren bis zum Jahr 2019 im BMEIA veranschlagt und wurden aufgrund einer BMG-Novelle in das BKA übertragen.

¹⁵ Dafür wurden 2021 Mittel iHv 28 Mio. EUR aus der UG 20-Arbeit in die UG 10-Bundeskanzleramt umgeschichtet.

¹⁶ 2021: 29.824 Teilnehmer:innen; 2020: 8.209 Teilnehmer:innen; 2019: 11.787 Teilnehmer:innen



ÖIF standen 2022 insgesamt 102,5 Mio. EUR zur Verfügung, wofür laut Angabe des BKA 92,8 Mio. EUR für Flüchtlinge und Ukrainevertriebene (25,0 Mio. EUR) verwendet wurden. Gegenüber 2021 bedeutet dies eine Steigerung der Mittel um 21,7 Mio. EUR (d. s. 30,5 %) vor allem für eine höhere Anzahl an Deutschkursen.

Nachstehende Tabelle zeigt die vom Ressort gemeldeten Auszahlungen in der UG 10-Bundeskanzleramt für den ÖIF und die weiteren Integrationsprojektförderungen:

Tabelle 16: Auszahlungen ÖIF und Integrationsprojektförderungen

<i>in Mio. EUR</i>	2019	2020	2021	2022
Österreichischer Integrationsfonds	29,0	48,7	71,1	92,8
<i>davon Ukrainevertriebene</i>				25,0
Integrationsprojektförderungen	3,5	3,6	3,8	5,4
<i>davon Ukrainevertriebene</i>				0,2
Summe	32,5	52,3	74,9	98,3

Quellen: HIS, BKA, eigene Darstellung.

Integrationsprojektförderungen für 2022 iHv 5,4 Mio. EUR betreffen insbesondere Starthilfeprojekte und Projekte der Caritas, des Roten Kreuzes, der Volkshilfe und anderer NGOs (z. B. Projekt SI – Starthilfe zur Integration der Volkshilfe Oberösterreich, Projekt Treffpunkt Österreich der Caritas).

Weitere Budgetmittel im Bereich Integration im BKA betreffen etwa die Projekte des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF; Erfolg 2022: 8,7 Mio. EUR; BVA 2023: 5,5 Mio. EUR). Der AMIF ist ein Finanzierungsinstrument der EU für Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten in den Bereichen Asyl, Migration und Integration. Mithilfe dieser Maßnahmen soll ein Beitrag zur Steuerung der Migrationsströme, Stärkung des gemeinsamen Asylsystems und der gemeinsamen Einwanderungspolitik mit tatsächlicher Integration von Drittstaatsangehörigen geleistet werden.¹⁷

¹⁷Die EU stellt für den AMIF in den Jahren 2021 bis 2027 Mittel iHv insgesamt 9,9 Mrd. EUR bereit. Österreich werden davon 157,0 Mio. EUR zur Verfügung gestellt, wovon rd. 69,1 Mio. EUR den Integrationsbereich betreffen sollen.



6.2.3 Arbeitsmarkt (UG 20)

Asylwerber:innen haben einen eingeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt. In den ersten drei Monaten des Verfahrens unterliegen sie einem Beschäftigungsverbot. Danach kann im Rahmen des Ersatzkraftverfahrens eine befristete Beschäftigungsbewilligung erteilt werden.¹⁸ Darüber hinaus ist eine Beschäftigung für Hilfsarbeiten im Zusammenhang mit ihrer Unterbringung (z. B. Reinigung) oder für gemeinnützige Hilfsarbeiten für Bund, Länder und Gemeinden (z. B. Parkbetreuung) möglich. Für diese Hilfstätigkeiten erhalten die Asylwerber:innen einen Anerkennungsbetrag, eine Beschäftigungsbewilligung ist nicht erforderlich. Auch eine Beschäftigung als Haushaltshilfe in Privathaushalten mit Dienstleistungsscheck ist ohne Beschäftigungsbewilligung möglich. Sobald sie als Asylberechtigte anerkannt werden bzw. subsidiären Schutz erhalten, haben Flüchtlinge einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Beim AMS vorgemerkte Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigte erhalten einerseits Förderungen des AMS und andererseits Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, sofern bereits ein Beschäftigungsverhältnis gegeben war und Ansprüche erworben wurden (arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung über ein Jahr bzw. über sechs Monate bei Personen unter 25 Jahren). Im Bedarfsfall verfügen sie auch über einen Anspruch auf Sozialhilfe/Mindestsicherung. Personen, die diese Leistung beziehen und arbeitsfähig sind, haben sich beim AMS verpflichtend vorzumerken, weil sie sich für den Arbeitsmarkt zur Verfügung halten müssen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) hat dem Budgetdienst die folgenden Angaben zu den Auszahlungen des Bundes für aktive und aktivierende Arbeitsmarktpolitik im Zusammenhang mit dem Flüchtlings- und Asylwesen bereitgestellt:

¹⁸ Bevor eine Beschäftigungsbewilligung ausgestellt werden kann, prüft das AMS in jedem Einzelfall, ob Inländer:innen, EWR-Bürger:innen oder fortgeschritten integrierte Ausländer:innen vorgemerkt sind, die bereit und qualifiziert sind, die betreffende Arbeitsstelle anzutreten (Arbeitsmarktprüfung).

**Tabelle 17: Auszahlungen UG 20-Arbeit für Flüchtlings- und Asylwesen sowie Integration**

<i>in Mio. EUR</i>	2019	2020	2021	2022
Gesamtsumme UG 20-Arbeit	159,8	159,8	176,3	187,4
aktive Arbeitsmarktpolitik ohne Kurzarbeit	145,1	141,5	148,3	157,5
davon				
Qualifizierungsmaßnahmen				106,2
Unterstützungsmaßnahmen (v.a. Beratungs- und Betreuungseinrichtungen)				16,3
Beschäftigungsmaßnahmen				35,0
aktivierende Leistungen (inkl. Sozialversicherung) ohne Altersteilzeitgeld	14,6	18,3	28,1	29,9
davon				
Existenzsicherung nach AIVG (inkl. SV) während Qualifizierung				29,1
Weiterbildungsgeld & Bildungsteilzeit (inkl. SV)				0,8

Anmerkung: Die Auszahlungen für Vertriebene aus der Ukraine sind in den ausgewiesenen Werten nicht enthalten. Die beliefen sich laut BMAW im Jahr 2022 auf 10,0 Mio. EUR (zur Gänze aktive Arbeitsmarktpolitik).

Quelle: BMAW.

Eine Zuordnung der Auszahlungen zu einzelnen Kohorten ist nicht möglich. Die für die einzelnen Jahre ausgewiesenen Kosten beziehen sich auf die insgesamt auf diese Gruppe entfallenen Auszahlungen für aktive Arbeitsmarktpolitik bzw. für aktivierende Leistungen. Auf die Kohorte der im Jahr 2022 nach Österreich geflüchteten Personen dürfte jedenfalls nur ein geringer Teil der ausgewiesenen Kosten entfallen, da die Kosten in diesem Bereich in der Regel erst nach der Zuerkennung von Asyl bzw. subsidiärem Schutz erfolgen.

Im Jahr 2022 beliefen sich die Auszahlungen für aktive Arbeitsmarktpolitik und aktivierende Leistungen auf insgesamt 187,4 Mio. EUR. Davon entfallen 157,5 Mio. EUR auf die aktive Arbeitsmarktpolitik, wobei der überwiegende Teil dieser Auszahlungen Qualifizierungsmaßnahmen betrifft (106,2 Mio. EUR). Die Auszahlungen für aktivierende Leistungen für Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigte beliefen sich im Jahr 2022 auf 29,9 Mio. EUR. Diese umfassen im Wesentlichen Arbeitslosengeld und Notstandshilfe für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte, die an AMS-Schulungen teilnehmen und die bereits einen Leistungsanspruch erworben haben.

Neben den Auszahlungen für Arbeitsmarktförderungen und für aktivierende Leistungen erfolgen aus der UG 20-Arbeit auch Zahlungen für Arbeitslosengeld und Notstandshilfe an Personen, die an keiner AMS-Schulung teilnehmen. Voraussetzung dafür ist ein Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung aufgrund einer früheren Beschäftigung. Den Ausgaben stehen daher zuvor erfolgte Einzahlungen gegenüber. Im Jahr 2022 beliefen sich die Auszahlungen für diese Leistungen an Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigte auf 94,8 Mio. EUR. Auch diese Kosten dürften weitgehend auf jene Kohorten entfallen, die vor 2022 nach Österreich geflüchtet sind.



Abgesehen von den budgetären Kosten sind aus ökonomischer Sicht jedenfalls auch die kurz- und langfristigen volkswirtschaftlichen Auswirkungen (z. B. Konjunkturfekte, Beitrag der Zuwanderung für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt) zu berücksichtigen. Einer möglichst raschen Integration der Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten in den Arbeitsmarkt kommt dabei eine besondere Bedeutung zu (siehe Pkt. 4.6).

6.2.4 Gesundheit und Soziales (UG 24 und UG 21)

Kosten für die Gesundheitsversorgung entstehen aus der Krankenversicherung im Rahmen der Grundversorgung (in der UG 18, siehe Pkt. 6.2.1.) sowie für Asylberechtigte und für subsidiär Schutzberechtigte in der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. der Sozialhilfe. Der Bund ist verpflichtet, die Kosten für die Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfebezieher:innen zu tragen, wenn die Beiträge der Länder unter den tatsächlich anfallenden Kosten liegen. Die Auszahlungen betragen für 2021 und 2022 jeweils rd. 55 Mio. EUR. Diese Kosten betreffen alle Berechtigten aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe und können laut BMSGPK nicht auf Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte und sonstige Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfeempfänger aufgeteilt werden.

Für eine ungefähre Abschätzung kann der Anteil der Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigten an der Gesamtzahl der Personen in Haushalten, die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung beziehen, herangezogen werden. In den Jahren 2019 bis 2022 stieg dieser Anteil von 37 % auf 40 % an. Legt man diesen Anteil auf die vom Bund getragenen Krankenversicherungszahlungen für Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfebezieher:innen um, so erhält man für 2019 auf Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigte entfallende Auszahlungen iHv 20,5 Mio. EUR und für 2022 einen Wert von 21,9 Mio. EUR.

Allen in Österreich lebenden Kindern bis zum 15. Lebensjahr soll im Rahmen des kostenlosen Kinderimpfkonzeptes Zugang zu den für die öffentliche Gesundheit wichtigen Impfungen ermöglicht werden. Diese Möglichkeit steht auch Kindern und Jugendlichen von Asylwerber:innen und -berechtigten zur Verfügung. Es ist jedoch laut BMSGPK nicht möglich abzuschätzen, welche Kosten im Rahmen des Kinderimpfkonzeptes für diese Personengruppe aufgewendet wurden.



Das BMSGPK gibt weiters an, dass bei unterschiedlichen Förderprojekten im Bereich der Armutsbekämpfung-, Gewalt- und Extremismusprävention bzw. beim Wohnschirm die entsprechende Personengruppe inkludiert ist. Da die österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ein bestimmter Aufenthaltsstatus jedoch keine Fördervoraussetzung für den Erhalt der Förderung ist und die Erhebung dieser Parameter nicht vorgesehen ist, ist eine entsprechende budgetäre Darstellung nicht möglich.

In den Jahren 2020, 2021 und 2022 wurden aus der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz mehrere an den Bezug von Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung gekoppelte Einmalzahlungen geleistet. Zum davon auf Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigte entfallenden Anteil liegen keine Daten vor. Gemäß Berechnungen des Budgetdienstes auf Basis der Sozialhilfestatistik und der Altersverteilung in der Asylstatistik entfielen daraus 2020 rd. 3 Mio. EUR (Familienhärteausgleich § 38a (11)), 2021 rd. 12 Mio. EUR (Energiekostenzuschuss und Kinderzuwendungen an Bezieher:innen von Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung) und 2022 rd. 23 Mio. EUR (Einmalzahlungen I & II an Bezieher:innen von Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung) auf Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigte.

6.2.5 Familie und Jugend (UG 25)

Asylberechtigte haben für Kinder, denen ebenfalls Asyl gewährt wurde, Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld. Dies gilt auch für subsidiär Schutzberechtigte, sofern sie unselbständig oder selbständig erwerbstätig sind und keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten. Die nachfolgende Tabelle zeigt die vom Ressort bereitgestellten Daten zu den in den Jahren 2019 bis 2022 an Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigte geleisteten Beträge:

Tabelle 18: Auszahlungen der UG 25-Familie und Jugend an Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte

in Mio. EUR	2019	2020	2021	2022		2022
				ohne Ukraine-vertriebene	für Ukraine-vertriebene	
UG 25-Familie und Jugend	128,2	145,3	129,1	156,2	14,9	171,1
Familienbeihilfe*	83,4	106,2	93,5	122,2	14,4	136,6
Kinderbetreuungsgeld	40,0	35,4	32,5	31,1	0,5	31,6
Beihilfe für einkommensschwache Familien	4,8	3,7	3,1	2,9	0,0	2,9

* Bis 2021 sind die Familienbeihilfezahlungen an subsidiär Schutzberechtigte nicht enthalten, diese machen jedoch nur einen geringen Anteil der Gesamtzahlungen aus.

Quelle: BKA.



Die aus der UG 25-Familie und Jugend an Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte geleisteten Zahlungen betragen 2019 insgesamt 128,2 Mio. EUR. Nach einem zwischenzeitlichen Anstieg auf 145,3 Mio. EUR im Jahr 2020 aufgrund der im September 2020 erfolgten Auszahlung des einmaligen Kinderbonus iHv 360 EUR pro Kind, lagen die Zahlungen 2021 mit 129,1 Mio. EUR in einem ähnlichen Bereich wie 2019. Dabei war ein steigender Trend bei den Familienbeihilfezahlungen zu beobachten, der zum Teil durch einen Rückgang beim Kinderbetreuungsgeld ausgeglichen wurde. Im Jahr 2022 kam es erneut zu einem Sondereffekt durch die im August 2022 ausbezahlte Sonderfamilienbeihilfe iHv 180 EUR pro Kind. Die aus der UG 25 an Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte geleisteten Zahlungen stiegen 2022 auf 156,2 Mio. EUR an. Neben der Familienbeihilfe (2022: 122,2 Mio. EUR) und dem Kinderbetreuungsgeld (2022: 31,1 Mio. EUR) entfällt ein kleiner Teil dieser Zahlungen (2022: 2,9 Mio. EUR) auch auf die Beihilfe für einkommensschwache Familien. Zusätzlich wurden 2022 Familienleistungen iHv rd. 15 Mio. EUR (v. a. Familienbeihilfe) an Ukrainevertriebene erbracht, die in den zuvor genannten Beträgen nicht enthalten sind.

Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte, für die Familienbeihilfe bezogen wird, haben auch Anspruch auf Freifahrten, für die ebenfalls Zahlungen aus der UG 25 geleistet werden. Diese Zahlungen werden jedoch nicht getrennt für Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigte erfasst. Dies gilt auch für die im Rahmen der Schulbuchaktion ausgegebenen Schulbücher.

6.2.6 Bildung, Wissenschaft und Forschung (UG 30 und UG 31)

In Österreich gilt die allgemeine Schulpflicht für Kinder, die sich dauernd im Land aufhalten, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status. Kinder, die sich nur vorübergehend in Österreich aufhalten, sind zum Schulbesuch berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Kinder von Asylwerber:innen bzw. -berechtigten oder Kinder, deren aufenthaltsrechtlicher Status noch nicht geklärt ist, unterliegen damit der Schulpflicht.

Laut BMBWF wird im Rahmen der Schulstatistik der aufenthaltsrechtliche Status in die Informationssysteme nicht gesondert aufgenommen, weshalb eine exakte Auswertung des durch Asylwerber:innen bzw. Asylberechtigten verursachten Mittelbedarfs in der Bildung nicht möglich ist. Das BMBWF berechnet die budgetären Auswirkungen der Asylwerber:innen und Asylberechtigten auf das Schulsystem nicht mehr laufend. Auch parlamentarische Anfragebeantwortungen aus den letzten Jahren liegen zu diesem Bereich nicht vor. Die Kosten für die Ukrainevertriebenen ermittelt das BMBWF im Gegensatz dazu regelmäßig.



Für die **UG 30-Bildung** wurden vom BMBWF zu den **Ukrainevertriebenen** Auszahlungen iHv 39,5 Mio. EUR für das Jahr 2022 gemeldet. Diese betrafen mit 28,0 Mio. EUR das Schüler:innenmehr der allgemeinbildenden Pflichtschulen (APS) und mit 11,5 Mio. EUR das Schüler:innenmehr der Bundesschulen. Die Anzahl der aus der Ukraine vertriebenen Schüler:innen im Schuljahr 2021/2022 betrug jeweils zum Schuljahresende für die APS 8.951 Schüler:innen und für die Bundesschulen 2.214 Schüler:innen. Eine Bezifferung des Zuschlags für die Sprachförderung ist laut BMBWF nicht möglich.

Damit wurden laut BMBWF folgende Maßnahmen finanziert:

- ◆ Deutschförderung in Deutschförderklassen und Deutschförderkursen entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen (§ 8h Schulorganisationsgesetz (SchOG))
- ◆ Zusätzliche bedarfsgerechte Förderstunden im Rahmen der COVID-Förderstundenpakete 2021/22 und 2022/23 und im Wintersemester 2023/24 im Rahmen eines Förderstundenpakets für aus der Ukraine vertriebene Schüler:innen
- ◆ Übergangsstufen für nicht mehr schulpflichtige aus der Ukraine vertriebene Jugendliche

Das sogenannte Schüler:innenmehr zu den Bildungskosten für **Asylwerber:innen bzw. Asylberechtigte** wurde letztmalig im Jahr 2016 ermittelt. Das BMBWF konnte dem Budgetdienst daher auch die erforderlichen Berechnungsgrundlagen (insbesondere die Anzahl der betroffenen Schüler:innen bzw. Kosten pro Schüler:in) für aktuellere Schätzungen nicht liefern.

Der Budgetdienst hat daher für diese Gruppe eine Grobschätzung vorgenommen, die auf den offiziell zugänglichen Informationen aus der Bildungs- und Integrationsstatistik sowie dem Budgetdienst vom BMBWF übermittelten Informationen über die budgetären Kosten für die Ukrainevertriebenen für das Jahr 2023 beruht. Um eine weitgehende Vollständigkeit der budgetären Belastung durch Asylwerber:innen bzw. Asylberechtigte in der Gesamtdarstellung sicherzustellen, nimmt der Budgetdienst einen groben Richtwert in seine Darstellung auf, der jedoch nicht den Anspruch einer Schätzung erfüllt.



Als Richtwert werden die vom BMBWF mitgeteilten Berechnungen für Schüler:innen aus der Ukraine herangezogen. Für das Schüler:innenmehr plus Deutschförderklassen für Ukrainevertriebene prognostiziert das BMBWF 107,8 Mio. EUR im Jahr 2023. Im Sinne der Vollständigkeit setzt der Budgetdienst diesen Wert auch für Schüler:innen mit Asylhintergrund sowohl für das Jahr 2022 als auch für 2023 an. Ein Vergleich der außerordentlichen Schüler:innen¹⁹ bzw. der Minderjährigen in der Sozialhilfe und Grundversorgung legt die Vermutung nahe, dass die tatsächliche Anzahl betroffener Schüler:innen mit Asylhintergrund deutlich höher ist. Da eine ausreichend genaue Abschätzung mit dem vorliegenden Datenmaterial nicht möglich ist, erscheint dieser vorsichtig gewählte Wert geeigneter als eine Hochrechnung mit vielen Annahmen und Unschärfen.

In der **UG 31-Wissenschaft und Forschung** werden auch Ausgaben für Stipendien budgetiert, die an Asylwerber:innen bzw. -berechtigte und an Ukrainevertriebene vergeben werden. Abgewickelt wird die Stipendienvergabe vom Österreichischen Austauschdienst (OeAD). Für die Asylwerber:innen und -berechtigten werden keine eigenen Daten geführt, die Vergabe für die Ukrainevertriebenen konnte nachvollzogen werden. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 1,6 Mio. EUR für Stipendien für Ukrainevertriebene bereitgestellt. Diese wurden im Rahmen des Sonderstipendienprogramms Ernst Mach-Ukraine vergeben. Das Stipendium richtete sich dabei sowohl an ukrainische Studierende, die bereits regulär an einer österreichischen Hochschule studieren als auch an Studierende, Wissenschaftler:innen und Forschende aus der Ukraine, die ihr Studium bzw. ihr Vorhaben hier fortsetzen möchten. Für das Jahr 2023 wurden dafür vom BMBWF insgesamt 4,3 Mio. EUR budgetiert. Mit Stand 9. Oktober 2023 wurden bzw. werden im Rahmen des Ernst Mach-Ukraine Stipendiums bisher 1.297 Personen gefördert. Die Stipendiendauer liegt je nach Stipendienantritt und Verlängerungen zwischen 9 und 18 Monaten.

¹⁹ Der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Kinder sind als außerordentliche Schüler:innen aufzunehmen, wenn ihre Aufnahme als ordentliche Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache nicht zulässig ist (§ 4 (2) Schulunterrichtsgesetz).



6.2.7 Sonstige Unterstützungsleistungen des Bundes

Der 2022 ausbezahlte Klima- und Anti-Teuerungsbonus, den auch Asylwerber:innen und Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigte mit mindestens 183 Tagen Hauptwohnsitz in Österreich erhielten, ist in den für die vorliegende Analyse ermittelten Kosten nicht enthalten. Gemäß einer Anfragebeantwortung des BMK vom 15. Mai 2023 ([14051/AB](#)) werden keine Informationen zum aufenthaltsrechtlichen Status der Empfänger:innen beim Ressort erfasst. Auch eine Aufteilung der in Österreich lebenden Bevölkerung nach aufenthaltsrechtlichem Status oder Gesamtzahlen der in Österreich ansässigen Asylwerber:innen, subsidiär Schutzberechtigten und Asylberechtigten liegt nicht vor. Daher wird zu dieser Position vom Budgetdienst keine Schätzung vorgenommen. Ab 2023 stehen dem Klimabonus grundsätzlich Mehrausgaben der Haushalte aufgrund der CO₂-Bepreisung gegenüber, wobei diese je nach Haushalt und Bevölkerungsgruppe deutlich variieren können.

Ebenfalls nicht in den dargestellten Kosten enthalten sind Zahlungen der Länder an Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigte aus den vom Bund für 2023 gewährten Zweckzuschüssen gemäß Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz. Der Bund stellte den Ländern zunächst 450 Mio. EUR für Wohn- und Heizkostenzuschüsse zur Verfügung, wobei Sozial- bzw. Mindestsicherungsbezieher:innen nicht von der Förderung ausgeschlossen werden dürfen und diese nicht in die Bemessung für die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung einzurechnen ist. Zusätzlich wurde ein weiterer Zweckzuschuss iHv 225 Mio. EUR für Wohnkostenzuschüsse ab April 2023 gewährt, für den diese Voraussetzungen ebenfalls gelten. Auch etwaige aus Landesmitteln finanzierte Wohn- und Heizkostenzuschüsse sind nicht enthalten.



6.3 Kosten der Versorgung in Ländern und Gemeinden

6.3.1 Grundversorgung Länder

Auf **Länderebene** treten Mehrausgaben in Verbindung mit Flüchtlingen vor allem im Bereich der Grundversorgung auf, bei der grundsätzlich eine Kostenteilung im Verhältnis 60:40 zwischen Bund und Ländern erfolgt²⁰. Die Länder erhalten vom Bund eine quartalsweise Vorauszahlung für die Landesbetreuung und rechnen diese entsprechend den Kostenhöchstsätzen im Folgejahr mit dem Bund ab. Das BMI verfügt über die gemäß Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG zu verrechnenden Kosten, hat allerdings keine systematischen Informationen über die tatsächlich bei den Ländern anfallenden Kosten. Auch gibt es kein einheitliches IT-System, in dem sowohl die Bundes- als auch Landesbetreuung administriert werden.

Basierend auf den gemeldeten Gesamtausgaben der Länder an das BMI wurde der Kostenersatz durch den Bund errechnet. Der Bund erstattet dabei die Deckelungsfälle zur Gänze, weshalb der Kostenbeitrag des Bundes auch höher als 60 % ist. Mithilfe dieser Werte lassen sich die Ausgaben, die die Länder aus dem Landesbudget tragen mussten, schätzen. Da sich die gemeldeten Gesamtausgaben an den Kostenhöchstsätzen orientieren, sind die tatsächlichen Ausgaben der Länder vermutlich höher.

Für das Jahr 2019 wurden von den Ländern getragene Kosten iHv 47,3 Mio. EUR errechnet, 2020 iHv 40,6 Mio. EUR, 2021 iHv 45,6 Mio. EUR und 2022 iHv rd. 95,0 Mio. EUR. Der Anteil der Ukrainevertriebenen wird basierend auf den Transfers an die Länder auf 42,3 Mio. EUR geschätzt, wobei bei den Vertriebenen keine Deckelung vorgesehen ist. Der Anteil für die Asylwerber:innen beträgt somit rd. 52,7 Mio. EUR.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Quotenerfüllung der Bundesländer hinsichtlich der Übernahme in die Landesbetreuung gemäß der Art. 15a B-VG Grundversorgungsvereinbarung:

²⁰ Nähere Ausführungen zu den Ausgaben für die Grundversorgung erfolgen unter Pkt. 6.2.1.



Tabelle 19: Quotenerfüllung der Länder gemäß Art. 15a B-VG-Vereinbarung

Quotenerfüllung in %	Jun. 18	Dez. 18	Jun. 19	Dez. 19	Jun. 20	Dez. 20	Jun. 21	Dez. 21	Jun. 22	Dez. 22	Jun. 23	Okt. 23
Wien	161,2	167,1	170,9	177,2	180,7	189,0	194,9	162,5	164,8	185,8	192,8	189,2
Burgenland	78,8	76,0	77,1	76,4	82,7	82,9	87,0	87,3	102,7	98,5	95,4	94,8
Vorarlberg	89,5	86,1	81,8	76,7	78,0	79,1	81,8	68,6	71,7	71,7	86,1	90,0
Steiermark	81,8	78,8	76,9	74,6	74,0	67,9	72,2	88,5	90,3	81,7	81,4	85,7
Tirol	85,2	86,2	80,0	76,9	76,6	79,4	77,3	82,9	69,5	64,9	79,1	78,9
Niederösterreich	75,3	73,8	73,7	73,8	73,0	69,6	65,0	77,8	92,5	85,4	78,0	80,2
Oberösterreich	98,7	97,1	97,6	92,8	86,7	77,5	70,7	82,3	79,4	73,3	67,0	66,0
Salzburg	75,8	74,6	74,2	76,6	80,3	81,2	82,9	85,1	73,0	68,4	63,5	61,4
Kärnten	75,5	75,1	74,4	76,3	77,0	90,9	89,2	93,4	65,0	63,5	56,1	54,7

Quelle: BMI, eigene Darstellung.

Über den Zeitraum der letzten fünf Jahren hat ausschließlich Wien die Quote über den gesamten Zeitraum hinweg mehr als erfüllt. Der Rechnungshofbericht ([Reihe BUND 2021/8](#)) führt dies auf die hohe Anzahl an subsidiär Schutzberechtigten in Wien sowie auf die freie Wahl des Aufenthaltsorts von Asylberechtigten zurück. Im Fall der Übererfüllung erhält Wien eine finanzielle Abgeltung in Form des Länderausgleichs.

Über den gesamten Zeitraum hinweg hat kein anderes Bundesland die Quote durchgehend mit mehr als 90 % erfüllt. Selbst im Jahr 2018 bis 2020, in denen die Asylanträge deutlich gesunken sind, kam es in den meisten Bundesländern zu einer Untererfüllung. Der Anstieg der Asylwerber:innen 2022 hat beim größeren Teil der Bundesländer zu einem Rückgang der Quote im Jahr 2022 geführt (Ausnahme: Niederösterreich und Steiermark). Im Oktober 2023 liegen Oberösterreich, Salzburg und Kärnten deutlich unterhalb der Quote. Burgenland und Vorarlberg liegen bei oder über 90 %. Wien liegt weitestgehend bei fast 190 %. Es handelt sich jedoch um eine Stichtagsbetrachtung, die nur in Zusammenhang mit der langfristigen Betrachtung interpretiert werden kann.

Die zumindest temporär deutliche Untererfüllung der Quoten aller Bundesländer im mittelfristigen Zeitvergleich lässt vermuten, dass die in der Grundversorgung vorgesehenen Kostenaufteilung sowie der Länderausgleich keine ausreichende Anreizwirkung für die Quotenerfüllung hat. Bei einer Änderung der Grundversorgungsvereinbarung könnte ein abgeänderter Abrechnungs- und Verteilungsmechanismus verankert werden, der stärkere Anreizwirkungen für die Quotenerfüllung bzw. die Bereitstellung von Betreuungsplätzen vorsieht. In der Zwischenzeit ist ein laufendes Monitoring und Transparenz unerlässlich.



6.3.2 Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung (Länder und Gemeinden)

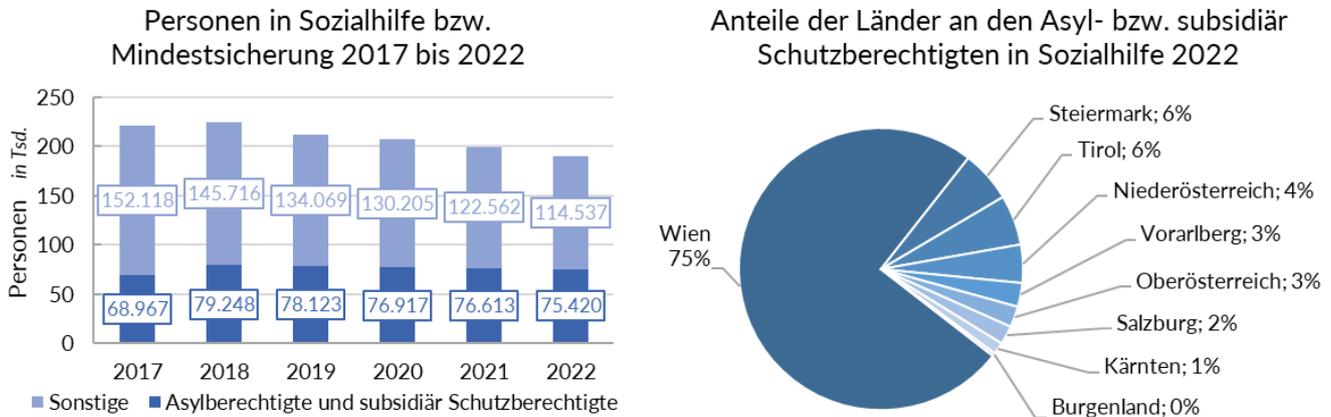
Die Sozialhilfe ist kompetenzrechtlich dem Armenwesen zuzuordnen, für das der Art. 12 B-VG eine Grundsatzgesetzgebung des Bundes vorsieht, während die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung Landessache sind. Nachdem die 2010 geschlossene Art. 15a B-VG-Vereinbarung zur bedarfsorientierten Mindestsicherung Ende 2016 ausgelaufen ist, trat mit 1. Juni 2019 das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz in Kraft, mit dem der Bund einheitliche Kriterien für die binnen 7 Monaten auf Landesebene zu erlassenden Ausführungsgesetze vorgab. Beispielsweise enthält das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz erstmals Höchstsätze (statt den bisher üblichen Mindestsätzen) für die Bezieher:innen von Sozialhilfe. Teile des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes wurden im Dezember 2019 durch ein Erkenntnis des VfGH als verfassungswidrig aufgehoben. Dies betraf u. a. das System der Höchstsätze für Kinder und den Arbeitsqualifizierungsbonus, der etwa ein Sprachmindestniveau für Deutsch (B1) oder Englisch (C1) vorsah.

Ausführungsgesetze zur Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes wurden bislang in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg beschlossen. In Wien wurde das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz zumindest in Teilbereichen umgesetzt. In den meisten Ländern ist eine Kostenbeteiligung der Gemeinden bei den Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsleistungen vorgesehen.

Asylberechtigte haben Anspruch auf Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung. Für subsidiär Schutzberechtigte sieht das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz eine Begrenzung auf die Kernleistungen der Sozialhilfe vor, die das Niveau der Grundversorgung nicht übersteigen. Eine derartige Deckelung wurde in Vorarlberg und im Burgenland umgesetzt. In Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und der Steiermark erhalten subsidiär Schutzberechtigte keine Sozialhilfe, sondern Leistungen aus der Grundversorgung. In Wien und Tirol erhalten subsidiär Schutzberechtigte die bedarfsorientierte Mindestsicherung ohne Deckelung. Asylwerber:innen können keine Leistungen aus der Sozialhilfe oder Mindestsicherung beziehen.



Grafik 10: Anzahl der Personen in Sozialhilfe und Länderanteile an den Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigten mit Sozialhilfebezug (Jahresdurchschnitt)



Quellen: Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistiken der Jahre 2018 bis 2022.

Die Anzahl der Personen in Sozialhilfe oder Mindestsicherung ist seit 2018 von rd. 225.000 auf rd. 190.000 Personen im Jahr 2022 zurückgegangen. Dabei kam es zwar auch bei den Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigten mit Sozialhilfebezug zu einem Rückgang von 79.248 auf 75.420 Personen, dieser Rückgang fiel jedoch deutlich schwächer aus als bei der Gesamtzahl der Sozialhilfebezieher:innen. Dementsprechend stieg der Anteil der Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten an den gesamten Mindestsicherungs- oder Sozialhilfebezieher:innen von 31 % im Jahr 2017 auf 40 % im Jahr 2022 an. Im Jahr 2022 lebten rd. 71 % der Personen in Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung in Wien. Bei den Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigten betrug dieser Anteil sogar 75 %. Asylberechtigte waren 2022 mit im Jahresdurchschnitt 66.350 Personen deutlich stärker unter den Mindestsicherungs- und Sozialhilfebezieher:innen vertreten als subsidiär Schutzberechtigte mit 9.070 Personen.

Die Berichte über die Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik beinhalten zwar Angaben zu den Ausgaben der Mindestsicherung und Sozialhilfe, schlüsseln diese aber nicht nach aufenthaltsrechtlichem Status auf. Eine dem Budgetdienst von der Statistik Austria bereitgestellte Auswertung enthält diese Daten für das Jahr 2022 für Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und die Steiermark. Für die Jahre 2020 und 2021 konnten aufgrund der in diesen Jahren erst teilweise in Kraft getretenen Sozialhilfeausführungsgesetzen nur für einen Teil dieser Länder Daten übermittelt werden. Auch Wien hat dem Budgetdienst die entsprechenden Daten für die Jahre 2020 bis 2022 zur Verfügung gestellt. Vorarlberg veröffentlicht eine monatliche [Management-Summary Flüchtlingswesen](#) mit Angaben zu den Sozialhilfefzahlungen an



Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigte. Die fehlenden Daten wurden vom Budgetdienst anhand der durchschnittlichen Leistungen pro Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigten bzw. anhand der Entwicklung der durchschnittlichen Leistung pro Person unter allen Mindestsicherungs- und Sozialhilfebezieher:innen näherungsweise berechnet. Demnach haben sich die Ausgaben aus Mindestsicherung und Sozialhilfe in den Jahren 2019 bis 2022 wie folgt entwickelt:

Tabelle 20: Ausgaben für Sozialhilfe und Mindestsicherung 2019 bis 2022

<i>in Mio. EUR</i>	2019	2020	2021	2022
Ausgaben für Sozialhilfe und Mindestsicherung	913	959	966	972
davon (Schätzung)				
Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte	356	377	378	396
Sonstige	557	582	588	576

Quellen: Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistiken der Jahre 2019 bis 2022, Statistik Austria, Stadt Wien, Management-Summary Flüchtlingswesen des Landes Vorarlberg für 2019 bis 2022, eigene Berechnungen.

Laut Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik leisteten die Länder und Gemeinden im Jahr 2019 in Summe 913 Mio. EUR für Mindestsicherung und Sozialhilfe. Davon waren gemäß Schätzung des Budgetdienstes etwa 356 Mio. EUR bzw. 39 % auf Zahlungen an Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigte zurückzuführen. Bis 2022 stiegen die Zahlungen der Länder auf insgesamt 972 Mio. EUR an, wovon gemäß Schätzung etwa 396 Mio. EUR bzw. 41 % auf Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigte entfielen. Der damit etwas über dem Durchschnitt liegende Anstieg der Mindestsicherungs- und Sozialhilfezahlungen an Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigte ist u. a. auf den oben beschriebenen deutlich schwächeren Rückgang der Bezieher:innenzahlen in dieser Gruppe zurückzuführen.

6.3.3 Gemeinden

Die **Gemeinden** sind in Bezug auf Asylwerber:innen und Asylberechtigte budgetär in erster Linie durch die Sozialhilfeumlage von Mehrausgaben betroffen, wobei der Kostenanteil der Gemeinden je nach Bundesland schwankt. In Tirol haben die Gemeinden gemäß § 15 Grundversorgungsgesetz dem Land außerdem jährlich 35 % jener Kosten zu ersetzen, die das Land für die Grundversorgung nach Verrechnung mit dem Bund zu tragen hat.



Weitere Mehraufwendungen können insbesondere für Kindergärten und Schulen, Quartierbereitstellungen, Infrastrukturbereitstellung für Integrationsmaßnahmen wie Sprachförderkurse bzw. die Bereitstellung von günstigem Wohnraum anfallen. Diesbezügliche Daten stehen weder systematisch in öffentlich zugänglichen Informationen zur Verfügung noch erheben diese die zuständigen Bundesministerien.

6.4 Grenzmanagement und Grundsatzangelegenheiten im Fremdenwesen

6.4.1 Grenzkontrolle durch das Bundesministerium für Inneres (UG 11)

Aufgrund der Migrationsbewegung 2015 und den daraus resultierenden Entwicklungen war es zur Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und zur vorbeugenden Verhinderung schwerwiegender Bedrohungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Österreich erforderlich, die Grenzkontrollen an den österreichischen Binnengrenzen temporär wieder einzuführen. Die Grenzkontrollen wurden ab 2020 bis 2023 temporär über Verordnungen weiter aufrechterhalten. Die Lage an den Grenzen wird laut WFA für die Verordnungen zur temporären Wiedereinführung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen von 2020 bis 2023 als volatil eingeschätzt. Es wird ausgeführt, dass aufgrund des bestehenden hohen Migrationsdrucks, einer volatilen Migrationssituation auf verschiedenen Routen sowie der zunehmenden Aktivität von Schlepperorganisationen die Situationen an den Grenzen weiterhin angespannt und nicht ausreichend stabil ist und eine neuerliche Einführung von Grenzkontrollen daher erforderlich macht.

Die Auszahlungen für die Grenzkontrollen erfolgen aus dem DB 11.02.01-„Landespolizeidirektionen“ des BMI. Für den Grenzschutz werden die Gehälter für die Grenzpolizist:innen, die Mehrdienstleistungen in Zusammenhang mit dem Grenzschutz (auch anderer Polizist:innen) sowie der Sachaufwand etwa für Mieten, Instandhaltung, Energie oder Dolmetschgebühren aufgewendet.

**Tabelle 21: Auszahlung für Grenzkontrollen des BMI**

in Mio. EUR	2019	2020	2021	2022		2022
				ohne Ukraine-vertriebene	für Ukraine-vertriebene	
UG 11-Inneres	62,6	22,5	43,4	40,7	1,4	42,1
Grenzmanagement/Grenzkontrollen Personalaufwand	52,8	19,1	31,5	25,5		25,5
Grenzmanagement/Grenzkontrollen Sachaufwand	9,8	3,4	8,5	5,2		5,2
Übersetzungsleistungen			3,5	10,0		10,0
Erfassung/Registrierung Ukrainevertriebene					1,2	1,2
BMI Stab Ukraine					0,2	0,2

Quelle: BMI.

Die Auszahlungen betragen 2019 noch 62,6 Mio. EUR und sind im Laufe der Jahre auf 43,4 Mio. EUR im Jahr 2021 und auf 42,1 Mio. EUR (davon für Stab Ukraine und Registrierung der Vertriebenen aus der Ukraine 1,4 Mio. EUR) im Jahr 2022 gesunken. Die größte Position betrifft den Personalaufwand, der sich aber deutlich von 52,8 Mio. EUR im Jahr 2019 auf 25,5 Mio. EUR reduziert hat.

6.4.2 Assistenzeinsatz Grenzschutz durch das Bundesministerium für Landesverteidigung (UG 14)

Auf Basis der jeweiligen Ministerratsvorträge 2015²¹ und 2017 (MRV 48/50) leistet das Österreichische Bundesheer (ÖBH) sicherheitspolizeiliche Assistenz für das BMI. Die Ziele der Assistenzleistungen werden von den anfordernden zivilen Behörden und Organen bestimmt. Das ÖBH strebt in Abstimmung mit dem BMI eine Optimierung der Einsatzführung im gesamten Bundesgebiet an, um so den Personalbedarf um bis zu 30 % ab Juli 2023 reduzieren zu können. Die aktuelle Verordnung des BMI wurde bis 11. November 2023 verlängert. An den Binnengrenzen stehen derzeit bis zu 1.100 Soldat:innen im Assistenzeinsatz.

Da das Budget des BMLV keine gesonderten Positionen für den Assistenzeinsatz für Flüchtlinge beinhaltet, sind die diesbezüglichen Auszahlungen aus den Budgetzahlen nicht direkt ableitbar und werden auch nicht gesondert veranschlagt. Die Mittel werden im Budgetvollzug vom BMLV erhoben.

²¹ Mit Ministerratsbeschluss vom 14. September 2015 beschloss die Bundesregierung bis zu 2.200 Soldat:innen des Bundesheeres zur Bewältigung der Flüchtlingssituation in einen sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz zu entsenden.

**Tabelle 22: Auszahlungen für den Assistenzeinsatz Flüchtlinge**

<i>in Mio. EUR</i>	2019	2020	2021	2022
Einsatzzulage (Personalaufwand)	36,8	34,6	38,0	45,8
Verpflegung	1,9	2,1	2,7	2,9
Treibstoff/ Instandsetzungen	0,3	0,7	0,8	1,0
Einquartierung	0,3	0,7	2,0	1,6
Transport	1,2	-	-	-
Beschaffungen	7,3	10,3	5,8	-
Summe	47,8	48,4	49,2	51,4

Quelle: BMLV.

Für den Assistenzeinsatz wurde in den BFG bis 2022 jeweils eine Bindung in der Veranschlagung iHv 49,0 Mio. EUR (2019: 73,0 Mio. EUR) festgelegt, d. h. dass die Mittel weder umschichtungs- noch rücklagefähig sind und nur nach Genehmigung durch das BMF freigegeben werden. Die Kosten haben sich von 47,8 Mio. EUR im Jahr 2019 auf 51,4 Mio. EUR im Jahr 2022 leicht erhöht (+7,5 %). Der Großteil der Kosten betrifft die Einsatzzulagen, die sich um 24,6 % auf 45,8 Mio. EUR stärker erhöhten.

6.4.3 Förderungen im Bereich Migration, Asyl und Integration und Grundsatzangelegenheiten im Fremdenwesen (UG 18)

Neben der Grundversorgung und dem BFA sind in der UG 18-Fremdenwesen noch weitere Mittel in Zusammenhang mit dem Fremden- und Asylwesen veranschlagt. Dies betrifft zum einen diverse Förderungen und zum anderen Grundsatzangelegenheiten im Fremdenwesen und zentrale Dienste.

Tabelle 23: Auszahlungen Förderungen und Grundsatzangelegenheiten im Fremdenwesen

<i>in Mio. EUR</i>	2019	2020	2021	2022
UG 18-Fremdenwesen (Sonstige)	24,8	39,0	41,2	40,5
Förderungen Migration	18,4	23,9	24,9	20,9
<i>davon</i>				
AMIF	12,0	13,3	18,5	19,0
sonstige Förderungen	0,4	0,6	0,4	5,1
Grundsatzangelegenheiten Fremdenwesen (u. a. Agenden nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, zentrale Dienste und zu einem geringen Anteil Grenzmanagement)	6,4	15,1	16,3	19,6

Quelle: BMI, eigene Darstellung.



Der größte Förderungsbereich betrifft Projekte des durch die EU eingerichteten Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), der aus EU-Mitteln und durch nationale Kofinanzierung dotiert wird.²² In Summe (einschließlich Abwicklungskosten) erfolgten im Jahr 2020 Auszahlungen iHv 13,3 Mio. EUR für Förderungen und sonstige Auszahlungen des AMIF, 2021 stieg dieser Betrag auf 18,5 Mio. EUR und betrug 2022 19,0 Mio. EUR. Im Durchschnitt werden rd. drei Viertel dieser Auszahlungen durch EU-Mittel finanziert.

Weitere Förderungen betreffen unterschiedliche Projekte im Asylbereich (z. B. psychologische Beratung und allgemeine Betreuung von Asylwerber:innen, Schulungen, Studien). Aus dieser Position wurden 2020 Förderungen iHv 0,6 Mio. EUR und 2021 Förderungen iHv 0,4 Mio. EUR geleistet. 2022 stiegen diese Mittel auf 5,1 Mio. EUR, insbesondere für Drittstaatenprojekte wie etwa Bildungsprojekte in Syrien, Pakistan und Jordanien, Grenzschutzprojekte in Tunesien, Pakistan oder Reintegrationsunterstützung für freiwillige Rückkehrer:innen.

Zentrale Dienste und Grundsatzangelegenheiten sind in zwei Detailbudgets budgetiert. Im DB 18.01.04-„Migration und Zentrale Dienste“ werden die Ressourcen für legale Migration und migrationspolitische Themen abgebildet. Es umfasst jene Organisationseinheiten der Sektion V Fremdenwesen des BMI, die nicht anderen Detailbudgets inhaltlich zugehörig sind. Im DB 18.01.05-„Grenz-, Visa- und fremdenpolizeiliche Angelegenheiten“ werden strategische Fragestellungen von fremdenpolizeilichen Angelegenheiten behandelt. Die Mittel betragen 18,6 Mio. EUR im Jahr 2022 und sind seit 2020 um rd. 24 % angestiegen. Das Jahr 2019 ist aufgrund von Budgetstrukturbrüchen nicht vergleichbar.

7 Gesamtdarstellung der Auszahlungen für 2019 bis 2022

Auf der Grundlage der vorstehenden Analyse der für das Asylwesen relevanten Budgetbereiche werden nachfolgend die im Rahmen der Asylverfahren, der Versorgung von Flüchtlingen sowie der Grenzsicherung entstandenen Kosten für die Jahre 2019 bis 2022 in einem gesamthaften Überblick dargestellt. Die Basis dieser Zusammenstellung bilden somit die von den Ressorts bereitgestellten Informationen, die der Budgetdienst in Pkt. 6 systematisch aufbereitet hat.

²² Weitere Zahlungen an den AMIF werden aus der UG 10-Bundeskanzleramt (DB 10.01.06-„Integration“) getätigt.



Tabelle 24: Darstellung der Gesamtauszahlung für Flüchtlingsmigration 2019 bis 2022

Die wichtigsten Daten werden im nachfolgenden Text angeführt.

in Mio. EUR	2019	2020	2021	2022		
				ohne Ukraine- vertriebene	für Ukraine- vertriebene	gesamt
Gesamtsumme	1.560,6	1.304,7	1.345,9	1.642,3	235,4	1.877,7
Bund	1.157,1	887,3	922,6	1.193,3	193,1	1.386,4
Länder und Gemeinden	403,5	417,4	423,3	449,0	42,3	491,2
Summe Auszahlungen für Verfahren	156,9	139,3	148,2	152,0	4,2	156,2
UG 18-Fremdenwesen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)	97,5	87,2	89,2	90,0	4,2	94,2
UG 03-Verfassungsgerichtshof (Verfahrenskosten)	3,6	3,5	3,2	3,0		3,0
UG 04-Verwaltungsgerichtshof (Verfahrenskosten)	8,1	8,3	8,0	7,1		7,1
UG 13-Justiz (Bundesverwaltungsgericht)	47,7	40,3	47,8	51,9		51,9
Summe Auszahlungen für Versorgung und Integration	1.268,5	1.055,6	1.064,0	1.357,5	229,8	1.587,3
UG 10-Bundeskanzleramt (Integration, bis 2019 UG 12)	32,5	52,3	74,9	73,1	25,2	98,3
Österr. Integrationsfonds	29,0	48,7	71,1	67,8	25,0	92,8
Integrationsprojektförderungen	3,5	3,6	3,8	5,2	0,2	5,4
UG 18-Fremdenwesen (Grundversorgung Bund)	524,1	254,7	227,2	339,2	96,3	435,5
Zahlungen an die Länder - Grundversorgung	469,6	180,6	142,1	138,1	63,4	201,5
Zahlungen an die Länder - Nachzahlung subsidiär Schutzberechtigte				51,1		51,1
Zahlungen an die Länder - Erstversorgungspauschale					21,8	21,8
Zahlungen an ORS Service GmbH	27,5	30,6				
Zahlungen an BBU-GmbH		12,6	78,1	128,5	6,2	134,7
Sonstige Ausgaben	26,9	30,9	7,0	21,5	4,9	26,4
UG 20-Arbeit	159,8	159,8	176,3	187,4	10,0	197,5
aktive Arbeitsmarktpolitik (Arbeitsmarktförderung) ohne Kurzarbeit	145,1	141,5	148,3	157,5	10,0	167,6
"aktivierende Leistungen" (inkl. Sozialversicherung) ohne Altersteilzeitgeld	14,6	18,3	28,1	29,9		29,9
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz (Einmalzahlungen)		3,0	12,0	23,0		23,0
UG 24-Gesundheit	20,5	23,1	21,1	21,9		21,9
UG 25-Familie und Jugend	128,2	145,3	129,1	156,2	14,9	171,1
Familienbeihilfe	83,4	106,2	93,5	122,2	14,4	136,6
Kinderbetreuungsgeld und Beihilfe für einkommensschwache Familien	44,8	39,1	35,6	34,0	0,5	34,5
UG 30-Bildung	----- keine Aufteilung möglich -----			107,8	39,5	147,3
UG 31-Wissenschaft und Forschung					1,6	1,6
Stipendien ausschließlich Ukrainevertriebene					1,6	1,6
Länder - Grundversorgung	47,3	40,6	45,6	52,7	42,3	95,0
Länder und Gemeinden - Sozialhilfe / Mindestsicherung	356,2	376,8	377,7	396,2		396,2
Summe Auszahlungen für Grenzmanagement, Grundsatzangelegenheiten	135,2	109,8	133,8	132,7	1,4	134,1
UG 11-Inneres	62,6	22,5	43,4	40,7	1,4	42,1
UG 14-Militärische Angelegenheiten	47,8	48,4	49,2	51,4		51,4
UG 18-Fremdenwesen (Sonstige)	24,8	39,0	41,2	40,5		40,5
Migration: AMIF, sonstige Förderungen	18,4	23,9	24,9	20,9		20,9
Grundsatzangelegenheiten Fremdenwesen	6,4	15,1	16,3	19,6		19,6
nicht berücksichtigt:	Klima- und Anti-Teuerungsbonus, Wohn- und Heizkostenzuschüsse Teile der Gesundheits- und Bildungskosten					

Anmerkung: Die Datenquellen und Berechnungsmethoden der obigen Einzelpositionen werden in Pkt. 6.1 bis 6.4 im Detail beschrieben.

Quellen: Erhebung von Ressorts, eigene Darstellung und Berechnungen.



Die ermittelten gesamtstaatlichen Auszahlungen laut obiger Tabelle betragen für 2019 rd. 1,56 Mrd. EUR, wobei allerdings 0,20 Mrd. EUR auf Nachzahlungen an die Länder enthalten sind, weshalb sich die bereinigten Auszahlungen auf 1,36 Mrd. EUR belaufen. In den Jahren 2020 und 2021, in denen auch die Asylanträge stark rückläufig waren, sinken die Auszahlungen leicht auf 1,30 bzw. 1,35 Mrd. EUR. Die steigenden Asylanträge 2022 führen zu einem Anstieg der Grundversorgten und folglich auch der Auszahlungen insgesamt auf 1,64 Mrd. EUR (ohne Ukrainevertriebene), wobei ein Großteil der budgetären Auswirkungen erst 2023 und in den Folgejahren entsteht. Zusätzlich werden für die Vertriebenen aus der Ukraine Auszahlungen von 235,4 Mio. EUR getätigt. Die Kosten verteilen sich zu rd. drei Viertel auf den Bund und ein Viertel auf die Länder, wobei die Zahlen leichten jährlichen Schwankungen unterliegen.

Bei näherer Betrachtung der einzelnen Kostenblöcke zeigt sich, dass die Verfahrenskosten über die vier Jahre hinweg zwar leichte Fluktuationen, insgesamt jedoch eine stabile Entwicklung aufweisen. Ähnlich stabil entwickeln sich in diesem Zeitraum die Auszahlungen für das Grenzmanagement sowie die Grundsatzangelegenheiten und Förderungen im Fremdenwesen.

Die Auszahlungen im Bereich Versorgung und Integration reagieren hingegen deutlich stärker auf steigende Asylzahlen. Den stärksten Anstieg weisen die Auszahlungen des Bundes für die Grundversorgung von 2021 auf 2022 mit 112,0 Mio. EUR auf, wobei der Großteil der Erhöhungen auf die Bundesbetreuung durch die BBU-GmbH zurückgeht. Auch die Auszahlungen des Bundes für Arbeit, Familie und Integration sowie der Länder für die Sozialhilfe weisen eine steigende Tendenz über den Zeitraum aus.

Im Jahr 2022 stellen die Grundversorgung (Bund und Länder ohne Ukrainevertriebene) mit 391,9 Mio. EUR sowie die Sozialhilfe/Mindestsicherung mit 396,2 Mio. EUR die größten Kostenblöcke dar. Danach folgen aktive und aktivierende Arbeitsmarktpolitik (187,4 Mio. EUR), Familienleistungen mit 156,2 Mio. EUR und die Verfahrenskosten für den Bund mit 152,0 Mio. EUR.

Aufgrund von Datenlücken sind die Auszahlungen tendenziell unterschätzt, weil für Bildung und Gesundheit nur ein Teil der Auszahlungen eruierbar ist. Weiters liegen nicht die tatsächlichen Ausgaben der Länder für die Grundversorgung vor, sondern nur jene, die gemäß der Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Länder geteilt werden. Über weitere Leistungen der Länder sowie der Gemeinden (etwa Elementarbildung) liegen ebenfalls keine systematischen Informationen vor.



Entsprechend der Anfrage an den Budgetdienst stehen in der nachfolgenden Analyse die kurz- und mittelfristigen auszahlungsseitigen budgetären Belastungen im Fokus. Aus diesem Grund sind indirekte Effekte etwa aus Wachstumsimpulsen (BIP-Effekt) durch den zusätzlichen öffentlichen Konsum (v. a. Grundversorgung), die indirekt zu höheren Steuereinnahmen führen, nicht in der Darstellung berücksichtigt. Auch die Steuereinnahmen aus den mit den Transferleistungen getätigten Konsumausgaben der Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten (v. a. Umsatzsteuer) sowie aus allfälligen Beschäftigungsverhältnissen (insbesondere Lohnsteuer und SV-Beiträge) sind nicht enthalten.

8 Geschätzte Belastung für den Bundeshaushalt 2023

Für 2023 standen dem Budgetdienst Informationen aus dem BVA 2023, dem laufenden Budgetvollzug und Angaben einzelner Ressorts zur Verfügung. Die noch bestehenden Datenlücken wurden durch eigene Schätzungen der erwarteten Auszahlungen geschlossen.

8.1 Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten für die Abwicklung der Asylverfahren entstehen für die Verfahren vor dem BFA und den Gerichten im Instanzenzug.²³ Die Budgetmittel für das Jahr 2023 wurden entweder von den Ressorts bzw. Obersten Organen angegeben oder aufgrund von Durchschnittswerten der letzten Jahre und dem BVA 2023 vom Budgetdienst geschätzt. Nachfolgende Tabelle zeigt die Verfahrenskosten für 2023:

²³ Die Ukrainevertriebenen müssen sich nur einem vereinfachten Verfahren stellen und sind in den Kosten nicht enthalten.



Tabelle 25: Verfahrenskosten für 2023 (teilweise Näherungswert)

	BVA 2023 in Mio EUR	Quelle
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	111,3	BVA
Bundesverwaltungsgericht	67,3	BVA
Verfassungsgerichtshof	3,7	BVA, durchschnittlicher Prozentanteil, aufgrund kürzerer Verfahrensdauer ein Drittel
Österreichischer Verwaltungsgerichtshof	9,0	BVA, durchschnittlicher Prozentanteil

Quelle: BVA 2023, eigene Berechnungen.

Die Kosten im BFA betragen 2023 insgesamt 111,3 Mio. EUR. Dabei sind für das DB 18.01.02-„Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Rückkehr“ insgesamt 103,4 Mio. EUR veranschlagt und für das DB 18.01.03-„Infrastruktur“ 7,9 Mio. EUR, wobei in diesem Detailbudget 4,0 Mio. EUR für IT budgetiert wurden, die bisher in der UG 11-Inneres verrechnet wurden. Im Budget für das BFA enthalten sind auch die Mittel für Transporte in Zusammenhang mit freiwilliger und zwangsweiser Rückkehr. Diese wurden 2023 mit 3,8 Mio. EUR (+40,1 % gegenüber dem Erfolg 2022) und die Rückkehrhilfe mit 0,6 Mio. EUR (+20 % gegenüber dem Erfolg 2022) veranschlagt.

Das Ressort gab die Kosten des BVwG für Asylverfahren für 2023 mit 67,3 Mio. EUR (+29,7 % gegenüber 2022) an. Dabei wurden vom BVwG insbesondere die Kosten für Personal iHv 37,8 Mio. EUR, für Rechtsberatung iHv 15,0 Mio. EUR und für Übersetzungen sowie für Sachverständige und Zeugen iHv 4,4 Mio. EUR geschätzt. Die Verfahrenskosten für die beiden Höchstgerichte wurden anhand des durchschnittlichen Anfalls der letzten vier Jahre im Asylbereich abgeschätzt. Dabei ergeben sich für den VfGH 3,7 Mio. EUR (59,5 % Asylverfahren der gesamten Beschwerdeverfahren und aufgrund der kürzeren Dauer nur ein Drittel dieses Betrages) und für den VwGH 9,0 Mio. EUR (36,2 % Asylverfahren der gesamten Beschwerdeverfahren) an Kosten.

Die Kosten für die Kohorte 2022 lassen sich für 2023 aus den vorliegenden Unterlagen nur schwer schätzen, da sie einerseits von der Gesamtanzahl der Beschwerden abhängig sind und andererseits davon, wie viele der Asylwerber:innen in Österreich bleiben und hier den gesamten Instanzenzug durchlaufen. Obwohl sich die Kosten für die Verfahren in den letzten Jahren nur relativ moderat erhöht haben, kann die Steigerung der Anzahl der Asylwerber:innen im Jahr 2022 jedoch zu einem weiteren Anstieg führen. Die Kosten für die Verfahren der Asylanträge 2022 werden im BFA



weitgehend 2022 und 2023 anfallen, während sie in den Gerichtshöfen entsprechend mit zeitlichen Verzögerungen und über mehrere Jahre verteilt anfallen werden.

8.2 Versorgung und Integration

8.2.1 Grundversorgung (UG 18)

Im DB 18.01.01-„Grundversorgung“ sind im BVA 2023 867,4 Mio. EUR vorgesehen, wobei die Kostenersätze für die Länder im Rahmen der Grundversorgung mit 704,2 Mio. EUR und für die Bundesbetreuung in Form eines Transfers an die BBU-GmbH iHv 155,8 Mio. EUR budgetiert sind. Als Grundlage für die Budgetierung 2023 (Stand: Anfang Oktober 2022) wurde laut BMI im Jahresdurchschnitt von 5.500 Personen in Bundesbetreuung und 101.000 Personen in Länderbetreuung (davon 60.000 aus der Ukraine) ausgegangen. Die Deckelungsquote wird dabei voraussichtlich wieder steigen und den Transfer an die Länder erhöhen.

Sowohl die Zahlen für die Bundes- als auch die Landesbetreuung sind im Laufe des Jahres jedoch rückläufig und liegen unter den Planwerten. Mit Stichtag 1. September 2023 befinden sich 3.273 Personen in der Bundesbetreuung und 76.356 in der Landesbetreuung. Die UG 18-Fremdenwesen nutzte gemäß Budgetvollzug Ende August 2023 nur rd. 56 % des Budgets aus, weshalb die hochgerechnete Unterschreitung des Voranschlags bis zu 170,0 Mio. EUR betragen könnte. Für die Ukrainevertriebenen werden basierend auf den Auszahlungen für das 1. bis 3. Quartal und einer Schätzung des 4. Quartals rd. 260,0 Mio. EUR an Ländertransfers und 20,0 Mio. EUR für die Bundesbetreuung anfallen. Der aufgrund der angenommenen Unterschreitung verbleibende Wert iHv 417,4 Mio. EUR wäre den Asylwerber:innen zuzurechnen.

Zu einer zusätzlichen Budgetbelastung für den Bund könnte hingegen die vereinbarte Pilotierung mit der Stadt Wien zur Verrechnung von Realkosten führen²⁴. Es sollen die tatsächlich angefallenen Istkosten anstatt der laut Art. 15a B-VG Grundversorgungsvereinbarung vorgesehenen Kostenhöchstgrenzen verrechnet werden. Der Pilot soll für sämtliche in organisierten Unterkünften untergebrachte Personen sowie für in Einrichtungen für Pflege und Betreuung, für Behindertenhilfe oder der Kinder- und

²⁴ [Ministerratsvortrag 74/14](#) vom 16. Oktober 2023.



Jugendhilfe untergebrachten vulnerablen Personen zur Anwendung kommen. Das BMI rechnet in der [WFA](#) mit Mehrkosten von rd. 7 Mio. EUR im Jahr 2023 bei Einschränkung auf vulnerable Gruppen, die im BVA 2024 in der UG 18-Fremdenwesen voraussichtlich bedeckt werden können.

Aus gesamtstaatlicher Sicht werden einem Teil dieser Mehrkosten beim Bund geringere budgetäre Belastungen bei den Ländern gegenüberstehen und diese sind somit grundsätzlich saldenneutral. Kritisch dabei sind aber die geringe Steuerfähigkeit der Kosten sowie fehlende systemische Anreizwirkungen für Kosteneffizienz, die mittelfristig zu einem gesamtstaatlichen Kostenanstieg und einer nicht gewünschten Kostendynamik führen könnten.

Da für die von den **Ländern** getragenen Kosten der **Grundversorgung** keine Daten für 2023 vorliegen, hat der Budgetdienst eine Grobschätzung des Länderanteils vorgenommen. Basierend auf dem BVA 2023 Ansatz für den Transfer an die Länder und einer angenommenen Deckelungsquote ergeben sich für Grundversorgungsberechtigte ohne die Ukrainevertriebenen rd. 117,5 Mio. EUR. Für die Ukrainevertriebenen, bei denen keine Deckelung zur Anwendung kommt, beträgt der hochgerechnete Betrag rd. 170 Mio. EUR.

8.2.2 Integration (UG 10)

Die Budgetmittel für Integration in der UG 10-Bundeskanzleramt betragen im Jahr 2023 insgesamt 137,4 Mio. EUR und betrafen insbesondere den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) sowie weitere Maßnahmen. Für den ÖIF wurden insgesamt 130,1 Mio. EUR verwendet, davon 35,6 Mio. EUR für Ukrainevertriebene. Das Deutschkursangebot des ÖIF sollen im Jahr 2023 etwa 21.700 Teilnehmer:innen (davon rd. 8.000 Ukrainevertriebene, d. s. 36,7 %) besuchen. Weitere Integrationsprojektförderungen iHv 7,4 Mio. EUR betreffen Starthilfeprojekte für Flüchtlinge und Vertriebene und Projekte etwa der Caritas, der Volkshilfe und des Roten Kreuzes.

8.2.3 Arbeitsmarkt (UG 20)

Für 2023 ist mit einem weiteren Anstieg der Auszahlungen für aktive und aktivierende Arbeitsmarktpolitikmaßnahmen zu rechnen, weil die durchschnittliche Anzahl der beim AMS gemeldeten Personen mit Asyl bzw. subsidiärem Schutz im Vorjahresvergleich deutlich angestiegen ist. Per Ende August 2023 waren um 7.319 Personen bzw. 21,0 % mehr beim AMS gemeldet als im Vergleichszeitraum des



Vorjahres. Darüber hinaus kommt es auch zu inflationsbedingten Auszahlungsanstiegen beim Personal- und Sachaufwand im Zusammenhang mit diesen Leistungen. In Summe dürften die Auszahlungen aus derzeitiger Sicht um etwa ein Viertel auf 235 Mio. EUR ansteigen. Im BVA 2023 sind die an diese Zielgruppe gerichteten Auszahlungen für aktive und aktivierende Arbeitsmarktpolitik nicht gesondert budgetiert.

8.2.4 Gesundheit und Soziales

Die Kosten aus dem Gesundheitsbereich betreffen die Krankenversicherung im Rahmen der Grundversorgung (UG 18-Fremdenwesen, siehe Pkt. 8.2.1) und die Krankenversicherung für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte in der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe. Wie in Pkt. 6.2.4 beschrieben, ist der Bund verpflichtet, die Kosten für die Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfebezieher:innen zu tragen, wenn die Beiträge der Länder unter den tatsächlich anfallenden Kosten liegen. Die Auszahlungen betragen für 2023 59,8 Mio. EUR. Diese Kosten betreffen alle Berechtigten aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe und können laut BMSGPK nicht auf Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte und sonstige Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfeempfänger aufgeteilt werden. Analog zur Vorgangsweise in Pkt. 6.2.4 wird mit einem Anteil von rd. 40 % für die Kosten der Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigten an den vom Bund insgesamt getragenen Krankenversicherungszahlungen ausgegangen (23,7 Mio. EUR).

Aus der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz werden im Jahr 2023 Zahlungen für die Sonderzuwendungen an Sozialhilfe- und Mindestsicherungsbezieher:innen im Rahmen des Anti-Teuerungspaket für Familien geleistet (ab Juli 2023 60 EUR pro Person und Monat²⁵). Für diese Maßnahme wurde mit der im September 2023 beschlossenen Novelle zum BFG 2023 eine Überschreitungsermächtigung iHv 85,5 Mio. EUR vorgesehen. Dabei erfolgten keine gesonderten Angaben zu den auf Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigte entfallenden Teil. Legt man den Anteil von Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigten an den Bezieher:innen von Sozialhilfe und Mindestsicherung im Jahr 2022 (rd. 40 %) auf die Überschreitungsermächtigung um, so würden rd. 34 Mio. EUR auf diese Gruppe entfallen. Sollte es 2023 zu keinem

²⁵ Eltern, die Sozialhilfe oder Mindestsicherung beziehen, erhalten auch 2024 eine Zuwendung für ihre Kinder iHv 60 EUR pro Kind und Monat. Die Zahlung für volljährige Personen läuft hingegen Ende 2023 aus.



deutlichen Anstieg der Sozialhilfe- und Mindestsicherungsbezieher:innen kommen, dürfte diese Überschreitungsermächtigung jedoch nicht zur Gänze ausgeschöpft werden. Auch der auf Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigte entfallende Betrag könnte dann entsprechend niedriger ausfallen.

8.2.5 Familie und Jugend (U 25)

Aufgrund des Entfalls der Sonder-Familienbeihilfe iHv 180 EUR pro Kind ist für 2023 von einem Rückgang der Zahlungen aus der Familienbeihilfe für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte auszugehen. Dieser Rückgang wird durch die Valorisierung der Familienbeihilfe (2023: 5,8 %) gedämpft. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die Leistungen aus Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld an Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte 2023 von 156,2 Mio. EUR auf 150 Mio. EUR um rd. 4 % zurückgehen.

Zu einem Anstieg der Zahlungen dürfte es 2023 hingegen bei den Leistungen an Ukrainevertriebene kommen. Während 2022 erst im 4. Quartal größere Zahlungen getätigt wurden, erstrecken sich die Zahlungen 2023 über das gesamte Jahr. Da für die Ukrainevertriebenen keine gesonderte Budgetierung vorliegt, müssen für die Auszahlungen Schätzungen herangezogen werden. Gemäß einer Anfragebeantwortung des BMF ([14568/AB](#)) wurden bis 18. Mai 2023 insgesamt 18.679 von Ukrainevertriebenen gestellte Anträge auf Familienbeihilfe genehmigt. Unter der Annahme, dass dies auch der ungefähren Anzahl der Kinder entspricht, für die 2023 im Jahresdurchschnitt Familienbeihilfe bezogen wird, und bei einem durchschnittlichen Familienbeihilfebezug von rd. 200 EUR pro Kind und Monat, belaufen sich die Familienbeihilfezahlungen 2023 auf etwa 45 Mio. EUR. Inklusive Kinderbetreuungsgeld werden die Auszahlungen 2023 auf rd. 60 Mio. EUR geschätzt.

8.2.6 Bildung (UG 30)

Wie in Pkt. 6.2.6 ausgeführt, wird in Ermangelung von dazu vom BMBWF erhobenen Daten angenommen, dass die vom BMBWF geschätzten Auszahlungen für die rd. 13.000 Ukrainevertriebenen in Schulen für 2023 iHv 107,8 Mio. EUR in gleicher Höhe auch für Schüler:innen mit Asylhintergrund anfallen.



8.2.7 Sozialhilfe und Mindestsicherung

Für 2023 liegen noch keine Planwerte zu den von Ländern und Gemeinden an Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigte geleisteten Mindestsicherungs- oder Sozialhilfezahlungen vor. Schreibt man die 2022 ausbezahlten Leistungen mit dem Anpassungsfaktor iHv 5,3 % fort und geht man von einer nur geringfügigen Erhöhung der Bezieher:innenzahl aus, so ergibt sich für 2023 ein Auszahlungsvolumen von etwa 420 Mio. EUR. Aufgrund des zuletzt starken Zugangs in die Grundversorgung könnte die Bezieher:innenzahl auch bereits 2023 stärker ansteigen, wenn vermehrt Personen von der Grundversorgung in die Sozialhilfe oder Mindestsicherung wechseln.

8.3 Grenzmanagement und Grundsatzangelegenheiten im Fremdenwesen

Für die Asylwerber:innen aus der Migrationswelle 2022 sind die Kosten der Grenz-sicherung im Jahr 2023 nicht unmittelbar relevant. Die Kosten fallen jährlich an, wobei davon auszugehen ist, dass bei einem Anstieg der Asylwerber:innen zusätzliche Ressourcen aufgewendet werden würden.

Tabelle 26: Auszahlungen für Grenzmanagement und Grundsatzangelegenheiten im Fremdenwesen im BVA 2023

	BVA 2023 in Mio EUR	Quelle
Grenzschutz durch das BMI	rd. 40,0	Durchschnitt vergangener Jahre
Assistenzeinsatz Grenzschutz durch das BMLV	rd. 50,0	Durchschnitt vergangener Jahre
Förderungen/Migration und Grundsatzangelegenheiten im Fremdenwesen	64,0	BVA

Quelle: BVA 2023, eigene Berechnungen.

Die Kosten für den Assistenzeinsatz Grenzschutz des BMLV bewegen sich im 1. Quartal 2023 mit 12,0 Mio. EUR im langjährigen Durchschnitt. Das BMLV geht jedoch davon aus, dass das ÖBH in Abstimmung mit dem BMI durch eine Optimierung der Einsatzführung im gesamten Bundesgebiet den Personalbedarf um bis zu 30 % ab Juli 2023 reduzieren kann. Beim Grenzschutz durch das BMI kann aus derzeitiger Sicht von einer gleichbleibenden Kostenstruktur ausgegangen werden.



Das Budget für Grundsatzangelegenheiten im Fremdenwesen und Förderungen/ Migration nimmt deutlich von 40,5 Mio. EUR 2022 auf 64,0 Mio. EUR zu. Für 2023 erhöhen sich etwa die Auszahlungen des AMIF im Vergleich zum Erfolg 2022 um 54,5 % auf 19,0 Mio. EUR. Weiters sind unter den Zuschüssen an private Institutionen 20 Mio. EUR für neue Vorhaben in der Ukraine bzw. sonstige Drittstaatenprojekte (darunter Bildungsprojekte in Syrien, Pakistan und Jordanien, Grenzschutzprojekte in Tunesien, Pakistan, Reintegrationsunterstützung für freiwillige Rückkehrer:innen) budgetiert.

8.4 Gesamtdarstellung der Auszahlungen im Bundesvoranschlag 2023

Während für 2019 bis 2022 die Ressorts die tatsächlichen Auszahlungen erhoben haben bzw. der Budgetdienst diese in einzelnen Bereichen näherungsweise gut berechnen oder abschätzen konnte, liegen Informationen zum voraussichtlichen Gebarungserfolg 2023 (noch) nicht oder nicht in dem erforderlichen Detail vor. Aus diesem Grund hat der Budgetdienst die Werte aus dem BVA 2023 als Basis herangezogen und mit den zur Verfügung stehenden Informationen (z. B. aus den Monatsfolgen, Entwicklung der Berechnungsparameter, Angaben der Ressorts, Durchschnittswerte der Vergangenheit) versucht, eine bestmögliche Abschätzung der finanziellen Auswirkungen für 2023 vorzunehmen.

Gemäß der nachfolgenden Zusammenstellung steigen die Auszahlungen für Asyl (ohne Ukrainevertriebene) 2023 nominell um 310,0 Mio. EUR bzw. 18,9 % auf 1,95 Mrd. EUR und zeigen die Effekte der steigenden Asylwerber:innen aus dem Jahr 2022. Es bedarf jedoch einer differenzierten Betrachtung, da es erhebliche Unterschiede bei den einzelnen Bereichen gibt und unterschiedliche Effekte zur Steigerung beitragen, etwa die Teuerung. Die Auszahlungen für die Vertriebenen aus der Ukraine weisen eine deutliche Steigerung von 235,4 Mio. EUR im Jahr 2022 auf 653,7 Mio. EUR im Jahr 2023 auf.



Die nachfolgende Tabelle stellt systematisch für alle Budgetbereiche die Auszahlungen für Flüchtlingsmigration in den Jahren 2022 und 2023 dar:

Tabelle 27: Darstellung der Gesamtauszahlungen für Flüchtlingsmigration in den Jahren 2022 und 2023

in Mio. EUR	2022	2023	Diff 2022-2023	2022	2023
	ohne Ukrainevertriebene			für Ukrainevertriebene	
Gesamtsumme	1.642,3	1.952,3	+310,0	235,4	653,7
Bund	1.193,3	1.414,8	+221,5	193,1	483,7
Länder und Gemeinden	449,0	537,5	+88,5	42,3	170,0
Summe Auszahlungen für Verfahren	152,0	191,3	+39,2	4,2	
UG 18-Fremdenwesen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)	90,0	111,3	+21,4	4,2	
UG 03-Verfassungsgerichtshof (Verfahrenskosten)	3,0	3,7	+0,7		
UG 04-Verwaltungsgerichtshof (Verfahrenskosten)	7,1	9,0	+1,8		
UG 13-Justiz (Bundesverwaltungsgericht)	51,9	67,3	+15,4		
Summe Auszahlungen für Versorgung und Integration	1.357,5	1.607,0	+249,5	229,8	653,7
UG 10-Bundeskanzleramt (Integration, bis 2019 UG 12)	73,1	101,6	+28,5	25,2	35,9
Österr. Integrationsfonds	67,8	94,4	+26,6	25,0	35,6
Integrationsprojektförderungen	5,2	7,1	+1,9	0,2	0,2
UG 18-Fremdenwesen (Grundversorgung Bund)	339,2	417,4	+78,2	96,3	280,0
Zahlungen an die Länder - Grundversorgung	138,1	274,2	+136,1	63,4	260,0
Zahlungen an die Länder - Nachzahlung subsidiär Schutzberechtigte	51,1		-51,1		
Zahlungen an die Länder - Erstversorgungspauschale				21,8	
Zahlungen an ORS Service GmbH					
Zahlungen an BBU-GmbH	128,5	135,8	+7,3	6,2	20,0
Sonstige Ausgaben	21,5	7,4	-14,1	4,9	
UG 20-Arbeit	187,4	235,0	+47,6	10,0	n.v.
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz (Einmalzahlungen)	23,0	34,0	+11,0		
UG 24-Gesundheit	21,9	23,7	+1,9		
UG 25-Familie und Jugend	156,2	150,0	-6,2	14,9	60,0
UG 30-Bildung	107,8	107,8		39,5	107,8
UG 31-Wissenschaft und Forschung				1,6	n.v.
Stipendien ausschließlich Ukrainevertriebene				1,6	n.v.
Länder - Grundversorgung	52,7	117,5	+64,8	42,3	170,0
Länder und Gemeinden - Sozialhilfe / Mindestsicherung	396,2	420,0	+23,8		
Summe Auszahlungen für Grenzmanagement, Grundsatzangelegenheiten	132,7	154,0	+21,3	1,4	
UG 11-Inneres	40,7	40,0	-0,7	1,4	
UG 14-Militärische Angelegenheiten	51,4	50,0	-1,4		
UG 18-Fremdenwesen (Sonstige)	40,5	64,0	+23,5		
nicht berücksichtigt:	Klima- und Anti-Teuerungsbonus, Wohn- und Heizkostenzuschüsse Teile der Gesundheits- und Bildungskosten				

Anmerkung: Bei den ausgewiesenen Werten handelt es sich teilweise um Budgetwerte und teilweise um Schätzungen. Die Datenquellen und Berechnungsmethoden der obigen Positionen werden in Pkt. 6.1 bis 6.4 und 8.1 bis 8,3 im Detail beschrieben.

Quellen: BVA 2023, Monatserfolge, Erhebung von Ressorts, eigene Darstellung und Berechnungen.

Die Steigerungen im Bereich Asyl sind vor allem auf die Grundversorgung mit 78,2 Mio. EUR beim Bund sowie 64,8 Mio. EUR bei den Ländern zurückzuführen. Berücksichtigt man beim Bund den Einmaleffekt der Nachzahlungen an die Länder für



subsidiär Schutzberechtigte im Jahr 2022 iHv 51,1 Mio. EUR, dann erhöht sich der bereinigte Wert auf 129,3 Mio. EUR. Weitere wesentliche, aber deutlich geringe Anstiege weisen voraussichtlich die Arbeitsmarktpolitik mit rd. 48 Mio. EUR, die Verfahrenskosten mit rd. 39 Mio. EUR und die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung mit rd. 24 Mio. EUR auf, bei der erst zeitverzögert ein größerer Anstieg zu erwarten ist.

9 Mittelfristige Entwicklung und Auswirkungen auf Budgetdefizit und Staatsverschuldung

9.1 Wesentliche Determinanten für die mittelfristige Budgetentwicklung

Die zukünftige Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte durch die Flüchtlingsmigration hängt von einer Reihe von Faktoren ab, deren Entwicklung zum Teil nur schwer abschätzbar ist. Eine steigende Dynamik ist insbesondere für Ausgabenbereiche wahrscheinlich, die an einen positiven Verfahrensabschluss geknüpft sind. Neben der Mindestsicherung sind dies auch bestimmte monetäre Sozialleistungen (z. B. Familienbeihilfe). Auch die Auszahlungen für Integrationsmaßnahmen werden zunächst hoch bleiben und erst mittelfristig zurückgehen. Eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen in den nächsten Jahren ist jedoch mit hohen Unsicherheiten verbunden. Die maßgeblichen Faktoren sind insbesondere:

Demographische Faktoren:

- ◆ Anzahl der Neuanträge
- ◆ Anteil des positiven Asylbescheide
- ◆ Anzahl der zugewanderten unbegleiteten Minderjährigen
- ◆ Alters- und Qualifikationsstruktur der zugewanderten Personen
- ◆ Gesundheitlicher Zustand und Bildungsniveau



Durch die Verwaltung teilweise beeinflussbare Faktoren:

- ◆ Dauer der Verfahren
- ◆ Ausmaß der Rückführung bei negativen Asylbescheiden
- ◆ Anzahl der freiwilligen Rückkehrer:innen
- ◆ Integration von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten in den Arbeitsmarkt

Diskretionäre Maßnahmen der Regierung:

- ◆ Ausgaben für Integrationsmaßnahmen
- ◆ Maßnahmen beim Grenzschutz
- ◆ Personaleinsatz im BFA, bei Gerichten und in Grundsatzabteilungen des BMI
- ◆ Sicherstellung der raschen Übernahme von zum Verfahren zugelassenen Fremden in Betreuungseinrichtungen der Länder

9.2 Verfahrenskosten

Die gesamten Verfahrenskosten bei allen Behörden und Gerichten haben sich weitgehend konstant entwickelt, aber steigende Asylantragszahlen und damit verbundene Verfahren könnten sich in höheren Auszahlungen niederschlagen. Eine treffsichere Prognose ist aufgrund der vielen Einflussfaktoren nicht möglich. Allerdings wird die Steigerung der Anzahl der Asylwerber:innen im Jahr 2022 wahrscheinlich mittelfristig zu einer Erhöhung der Verfahren bei den Gerichten führen.

Das BFA sollte aufgrund der mittlerweile beschleunigten Verfahren ab 2024 durch die Asylanträge im Jahr 2022 nicht mehr stärker belastet werden, allerdings sind trotz deutlicher Reduktion die Asylanträge 2023 weiterhin hoch. Der Entwurf zum Bundesvoranschlag (BVA-E) 2024 sieht eine Steigerung des Budgets für das BFA auf rd. 130 Mio. EUR vor, was insbesondere auf Inflationsanpassungen, höhere Auszahlungen bei den Rückführungen und auf Rechtsberatungen zurückzuführen ist.



9.3 Versorgung und Integration

9.3.1 Grundversorgung

Im Durchschnitt beziehen die Anspruchsberechtigten (ohne Ukrainevertriebene) in der Grundversorgung rd. 3,5 Jahre lang Leistungen. 2020 betrug die Verweildauer in der Grundversorgung noch 1.303 Tage, ist jedoch 2022 aufgrund der zahlreichen Vertriebenen aus der Ukraine auf durchschnittlich 553 Tage gesunken. Für die Gruppe der Asylwerber:innen ist jedoch von einem gleichbleibenden Wert auszugehen. Budgetär werden somit die Auszahlungen in Zusammenhang mit jenen Asylwerber:innen, die 2022 einen Asylantrag stellten, in den nächsten Jahren noch deutlich fortwirken, aber sukzessive abnehmen.

Durch die gestiegenen Anspruchsberechtigten aus dem Jahr 2022 ist somit im Vergleich zu den Jahren 2020 und 2021 von höheren Leistungen in der Grundversorgung auszugehen, die sich 2022 und 2023 schon deutlich in den Kosten für die Grundversorgung niedergeschlagen haben. Im Entwurf zum Bundesfinanzgesetz (BFG-E) 2024 wurden für die gesamte UG 18-Fremdenwesen 788,1 Mio. EUR im Jahr 2024 veranschlagt. Dies bedeutet eine Reduktion um 93,6 Mio. EUR gegenüber dem BFRG 2023-2026, was auf einen niedrigeren Budgetbedarf für die Ukrainevertriebenen zurückzuführen ist. Die Auszahlungsobergrenzen des Entwurfs zum Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG-E) 2024-2027 sinken 2025 auf 583,0 Mio. EUR, 2026 auf 561,7 Mio. EUR und 2027 auf 547,8 Mio. EUR.

Das BMI ist in der Planung von einem schrittweisen Rückgang über den gesamten Zeitraum des BFRG-E ausgegangen. Die Einhaltung der Obergrenzen ab 2024 wird maßgeblich vom Rückgang an Personen in Grundversorgung abhängen. Während die Obergrenze 2024 aus derzeitiger Sicht ausreichend erscheint, sind die Obergrenzen für 2025 bis 2026 mit höherer Unsicherheit behaftet. Ab 2026 werden die Ausgaben für die Grundversorgung – sofern die Anzahl der Berechtigten nicht wieder deutlich zunimmt – zwar sinken, allerdings kommt es zunächst voraussichtlich zu einer Verschiebung hin zu den Ausgaben für die Mindestsicherung/Sozialhilfe. Die Kostenbelastung ist jedoch maßgeblich vom Erfolg der Integration in den Arbeitsmarkt abhängig.



Zu zusätzlichen Belastungen könnten die Ausweitung des Realkostenmodells auf alle Länder bzw. eine Anhebung der derzeit gültigen Kostenhöchstsätze führen. Eine bessere Integration in den Arbeitsmarkt würde hingegen die Kosten entsprechend senken, wobei derzeit für Bezieher:innen der Grundversorgung nur beschränkt Anreize für einen Zuverdienst bestehen.

9.3.2 Integration, Gesundheit, Bildung und Familie

Die Kostenentwicklung in den Bereichen Integration, Gesundheit, Soziales und Bildung ist für die mittelfristige Perspektive schwer abschätzbar und hängt, wie bereits unter Pkt. 9.1 ausgeführt, von unterschiedlichen Faktoren ab.

Für die Bereiche Bildung und Gesundheit spielt der Verfahrensstatus nur bedingt eine Rolle, ausschlaggebend ist hier im Wesentlichen die Anzahl und die Struktur der in Österreich mit Fluchthintergrund lebenden Personen. Die Mehraufwendungen im Bereich der Bildung entwickeln sich grundsätzlich linear mit der Anzahl der Kinder in dieser Gruppe. Zusätzlich ist die Höhe der Mehraufwendungen auch vom Bildungsstand der erwachsenen Flüchtlinge abhängig (v. a. im Bereich Basisbildung/Alphabetisierung). Die Mehrausgaben im Gesundheitsbereich korrelieren stark mit dem gesundheitlichen Zustand der Personen dieser Gruppe und beinhalten auch andere Aspekte (wie etwa den Impfstatus). Förderprojekte aus dem Sozialbereich, wie etwa zur Armutsbekämpfung, können ebenfalls Kosten verursachen. Die Deutsch- und Wertekurse im Bereich Integration sind gleichfalls von der Anzahl der Asylwerber:innen und -berechtigten abhängig und deshalb in den nächsten Jahren mit hohen Unsicherheiten verbunden.

Ein Anspruch auf Familienleistungen besteht daher nur nach Gewährung einer Asylberechtigung oder subsidiären Schutzes. Somit hängt die Entwicklung nicht nur von der Anzahl und Altersstruktur der nach Österreich geflüchteten Personen, sondern auch wesentlich vom Ausgang der Asylverfahren, vom Familiennachzug und von der Verweildauer der Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigten in Österreich ab.

9.3.3 Arbeitsmarkt

Die mittelfristige Entwicklung der budgetären Kosten im Arbeitsmarktbereich hängt im Wesentlichen von der Geschwindigkeit der Integration der nach Österreich geflüchteten Menschen, die beim AMS als arbeitssuchend gemeldet sind, in den Arbeitsmarkt ab. Hierfür sind die makroökonomischen Rahmenbedingungen sowie die



demografische Struktur und das Qualifikationsprofil dieser Menschen von zentraler Bedeutung. Die gegenwärtig in vielen Bereichen vorliegende Arbeitskräfteknappheit und die demografische Struktur der österreichischen Bevölkerung dürfte die Integration der Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten in den Arbeitsmarkt insgesamt beschleunigen, wenngleich sich die aktuell schwache Konjunkturlage auch auf den Arbeitsmarkt auswirken wird. Neben der Arbeitsmarktintegration der bisher nach Österreich geflüchteten Menschen ist für die mittelfristige Entwicklung des Arbeitsmarktbudgets auch die kaum prognostizierbare künftige Entwicklung der Flüchtlingszahlen von Bedeutung.

Die gegenwärtig vergleichsweise hohe Zahl an arbeitslos gemeldeten Personen mit Asyl bzw. subsidiärem Schutz wird auch 2024 und voraussichtlich 2025 zu steigenden Auszahlungen in der UG 20-Arbeit für diesen Personenkreis führen. Ein neues Intensivprogramm für die Arbeitsmarktintegration von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten wird 2024 und 2025 mit 75 Mio. EUR dotiert. Auswertungen des AMS zeigen, dass von der Kohorte, die 2021 ihren Aufenthaltsstatus erhalten hat, per Ende August 2023 rd. 36 % in Beschäftigung waren (siehe Pkt. 4.6.2). Zu den Kohorten, die 2022 oder 2023 ihren Aufenthaltsstatus erhalten haben, liegen noch keine diesbezüglichen Daten vor. Von diesen zahlenmäßig größeren Kohorten dürfte der Beschäftigungsanteil noch gering sein, die Arbeitsmarktintegration dieser Personen wird daher budgetär auch noch mittelfristig nachwirken.

9.3.4 Sozialhilfe und Mindestsicherung

Für die mittelfristige Entwicklung der Zahlungen aus der Sozialhilfe und Mindestsicherung an Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigte ist zunächst entscheidend, wie vielen Asylwerber:innen der Schutzstatus als Flüchtling zuerkannt wird, sodass eine Anspruchsberechtigung entsteht. Aufgrund des starken Anstiegs der Personen in Grundversorgung im Jahr 2022 könnten in den kommenden Jahren auch die Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigten in Sozialhilfe oder Mindestsicherung zunehmen. In weiterer Folge spielen der Erfolg der Integration in den Arbeitsmarkt (siehe Pkt. 9.3.3) und die Verweildauer in Österreich eine entscheidende Rolle dafür, wie lange Asylberechtigte in der Sozialhilfe oder Mindestsicherung bleiben und in welcher Höhe sie diese in Anspruch nehmen. Darüber hinaus werden Leistungshöhe und Verweildauer auch durch die Ausgestaltung der landesgesetzlichen Umsetzungsgesetzgebung oder sonstige Gesetzesänderungen beeinflusst.



9.4 Grenzsicherung und Grundsatzangelegenheiten im Fremdenwesen

Die budgetären Kosten für die Grenzsicherung sowie die Grundsatzangelegenheiten im Fremdenwesen haben sich ebenfalls über die letzten Jahre stabil entwickelt und weisen für die einzelnen Blöcke insgesamt keine markanten Steigerungen auf. Insbesondere in Hinblick auf die konkrete Fragestellung der Kosten von Asylwerber:innen, die im Jahr 2022 einen Antrag gestellt haben, fallen aus derzeitiger Sicht keine spezifischen Kosten in diesen Bereichen an. Massive Wanderungsbewegungen würden jedoch Kostensteigerungen auslösen. Auch Änderungen beim Management dieser Aufgaben haben Einfluss auf die Kostenhöhe.

9.5 Auswirkung auf gesamtstaatliches Defizit und Staatsverschuldung

Die öffentlichen Haushalte werden durch die Kosten der Flüchtlingsmigration noch längerfristig belastet sein, wobei das Ausmaß insbesondere vom Erfolg der Integrationsmaßnahmen und von der weiteren Entwicklung der Asylanträge abhängig ist. Die budgetären Belastungen durch die Flüchtlingsmigration wirken kurz- und mittelfristig insgesamt defiziterhöhend, auch die gesamtstaatliche Schuldenquote wird durch die Ausgaben ansteigen. Die folgende Tabelle stellt die Auswirkungen auf das Budgetdefizit ab 2019 und den Schuldenstand ab 2022 dar:

Tabelle 28: Auswirkung auf Defizit und Schuldenstand

<i>in Mio. EUR</i>	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamtauszahlungen Flüchtlinge	1.357,3*)	1.304,7	1.345,9	1.642,3	1.952,3
Erhöhung Budgetdefizit	1.357,3	1.304,7	1.345,9	1.642,3	1.952,3
<i>in % des BIP</i>	0,34%	0,34%	0,33%	0,37%	0,41%
Erhöhung Schuldenstand ab 2022				1.642,3	3.594,6
<i>in % des BIP</i>				0,37%	0,75%
BIP <i>in Mio. EUR</i>	397.147	380.888	405.241	447.218	479.148

*) Der Wert wurde aufgrund von Nachzahlungen im Bereich Grundversorgung für 2017 und 2018 um 203,3 Mio. EUR bereinigt.

Anmerkung: Die Werte für die Gesamtauszahlungen im Jahr 2022 und 2023 wurden ohne Ukrainevertriebene angegeben.

Quellen: BVA 2023, Monatserfolge, Erhebung von Ressorts, Statistik Austria, eigene Darstellung und Berechnungen.



Die erhöhten Asylanträge 2022 führen zu einem Anstieg des gesamtstaatlichen Defizits in den Jahren 2022 und 2023. Die Auszahlungen im Zusammenhang mit der Flüchtlingsmigration (ohne Ukrainevertriebene) iHv 1,64 Mrd. EUR im Jahr 2022 bzw. 1,95 Mrd. EUR im Jahr 2023 erhöhen das öffentliche Defizit um rd. 0,37 % des BIP bzw. 0,41 % des BIP. Diese Erhöhung des Defizits wird für 2023 zu einem Anstieg des Schuldenstands um 0,75 % des BIP führen. Auswirkungen auf die Defizit- und Schuldenquote sind auch in den Folgejahren zu erwarten, wobei eine genaue Prognose aufgrund der Vielfalt der Faktoren nicht möglich ist.

Wie bereits ausgeführt, liegt der Fokus dieser Darstellung auf den kurz- und mittelfristigen auszahlungsseitigen budgetären Belastungen. Indirekte Effekte wie Steuereinnahmen (z. B. Umsatzsteuer, Lohnsteuer) oder SV-Beiträge durch allfällige neue Beschäftigungsverhältnisse, die auch positiven Einfluss auf das BIP haben, sind darin nicht enthalten.

10 Ausblick

10.1 Fehlende Datengrundlagen und Transparenz

Die Erhebung der im Zusammenhang mit Asylwerber:innen und Asylberechtigten anfallenden budgetären Auswirkung wurde durch Datenlücken in wesentlichen Bereichen erschwert. Im Bereich der Schulen, Gesundheit und Mindestsicherung liegen nur begrenzt systematische Daten vor. In der Bildung etwa werden Schüler:innen mit Asylstatus nicht explizit erfasst, wodurch sich die mit dem Schüler:innenmehr verbundenen Kosten nicht direkt ermitteln lassen. Auch zu den Kosten für die Gesundheitsversorgung aus der Krankenversicherung für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte sind keine Wertgerüste verfügbar, sodass bestimmte Komponenten nur grob ermittelt werden können. Wesentliche Statistikdaten, wie etwa die Anzahl aller in Österreich lebenden Asylberechtigten, werden weder von der Statistik Austria noch vom BMI erhoben. Um die nicht unerheblichen Budgetmittel besser verfolgen zu können, müssten die Datenlücken in diesen Bereichen geschlossen werden.



Während das BMI umfangreiche Statistiken und Budgetzahlen zur Grundversorgung zur Verfügung stellt, fehlt es an einer gesamthaften Erfassung der Istkosten sowohl in zentralen Bereichen der Bundesverwaltung (insbesondere Bildung) als auch bei den Ländern und Gemeinden bzw. stehen diese Informationen öffentlich nicht zur Verfügung. Eine einheitliche Datenbasis für Bund und Länder würde sowohl eine entsprechende Basis für Analysen zur Verfügung stellen als auch die Administration erleichtern.

Die Verwaltung von Asylwerber:innen und Asylberechtigten erfolgt je nach Ressortbereich in unterschiedlichen IT-Systemen (z. B. Grundversorgung, Integration oder Arbeitsmarktservice) und somit ist eine systemübergreifende Verfolgung der einzelnen Personen nicht möglich. Eine verstärkte Verknüpfung der Daten wäre anzustreben, um eine bessere Informationsbasis für Analysen über Arbeitsmarkterfolg oder Integration und deren budgetäre Implikationen zu ermöglichen.

Auch wäre es sinnvoll, wenn die IT-Systeme die Analyse von Kohorten, wie etwa die Asylwerber:innen im Jahr 2022, unterstützen würden. Dazu müssten etwa Daten über Anspruchsberechtigte aus der Grundversorgung sowohl in Bundes- und Landesbetreuung einheitlich auswertbar sein. Positiv hervorzuheben ist die Erfassung von Kohorten jener Asylberechtigten, die vom AMS betreut wurden (siehe Pkt. 4.6.2).

Um sich einen einfachen Überblick über die Kosten des Asylbereichs zu verschaffen, fordert das BMF von den Ressorts quartalsweise die jeweiligen Erfolgszahlen ein. Diese beinhalten in hoch aggregierter Form die Auszahlungen der Ressorts. Diese Übersichten könnte das BMF in adäquater Form auch dem Nationalrat (Budgetausschuss) zur Kenntnis bringen.

10.2 Weiterentwicklungen in der Asylbetreuung

Die Analyse hat gezeigt, dass der Bund und die Länder bei der Grundversorgung Steuerungsmöglichkeiten haben, etwa die Unterbringung in kostengünstigeren Privatquartieren oder in der zeitnahen Überstellung in die Landesbetreuung. Diese Steuerungsmöglichkeit sollte aktiv genutzt und möglichst durch Anreiz- bzw. Sanktionsmechanismen in der Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern unterstützt werden. Das angedachte Realkostenmodell forciert nur bedingt die kostengünstigere Bereitstellung der Grundversorgungsleistungen.



Durch entsprechende Arbeitsmarktanreize können die mittelfristigen budgetären Belastungen grundsätzlich reduziert, die Integration verstärkt und positive volkswirtschaftliche Nebeneffekte erzielt werden. Der Rechnungshof hat in zwei Prüfungen²⁶ Empfehlungen für die Weiterentwicklungen des Asylsystems gegeben, die auch durch diese Analyse bestätigt werden. Er empfiehlt in diesem Zusammenhang, gemeinsam mit den Bundesländern geeignete Rahmenbedingungen (insbesondere für den Zugang zum Arbeitsmarkt) für subsidiär Schutzberechtigte außerhalb der Grundversorgung zu schaffen, weil diese einen Aufenthaltsstatus haben, die Zuverdienstgrenzen bei der Grundversorgung allerdings einen eingeschränkten bis negativen Anreiz für einen Zugang zum Arbeitsmarkt bewirken.

Die Analyse der Asylanträge zeigt auch, dass diese in Wellen gestellt werden und somit nicht zu erwarten ist, dass es eine permanente kontinuierliche Entwicklung gibt, sondern dass es weiterhin – auch teilweise unerwartet – zu Spitzen kommen kann. Um eine kosteneffiziente und rasche Versorgung bei einem erneuten Ansteigen der Asylantragszahlen sicherzustellen, wäre eine geeignete Strategie durch die zuständigen Ressorts zu entwickeln. Der Rechnungshof empfiehlt, für ein effizientes Krisenmanagement sowie die Beschaffung von Unterbringungskapazitäten einen einheitlichen Prozess mit Zielsetzungen und entsprechende organisatorische Maßnahmen zu definieren.

Weiters empfiehlt der Rechnungshof, ein auf Wirtschaftlichkeitsüberlegungen beruhendes und auf die jeweiligen Zielgruppen sowie die Aufenthaltsdauer abgestimmtes ganzheitliches Konzept zur Bereithaltung von Vorsorgekapazitäten für die Betreuung von Asylwerbenden durch den Bund zu erstellen. Damit soll ein Ausgleich zwischen der Bereitstellung von Kapazitäten, die im Fall von nicht gänzlich vorhersehbaren bzw. außergewöhnlich hohen Asylwerber:innenzahlen rasch verfügbar sind, und den dabei anfallenden Leerkosten, wenn die Kapazitäten nicht genutzt werden, erfolgen. Eine Kostenbeteiligung der Länder entsprechend der Grundversorgungsvereinbarung müsste mitberücksichtigt werden.

²⁶ Bericht des Rechnungshofes ([Reihe BUND 2021/8](#)): Grundversorgung in Wien; Bericht des Rechnungshofes ([Reihe BUND 2022/2](#)): Asylbetreuungseinrichtungen des Bundes.



Anhang

Anfrage an den Budgetdienst:
Abg. z. NR Hermann Brückl, MA (FPÖ)
Mitglied des Budgetausschusses
(19. März 2023)

Anfrage

betreffend bereits eingetretene und zu erwartende Belastungen für das Budget durch die Auswirkungen der Migrationswelle 2022

Im Jahr 2022 wurden laut Antragsstatistik des Bundesministeriums für Inneres 108.781 Asylanträge in Österreich gestellt. Im Jahr der Migrationswelle 2015 waren es „nur 88.340“ Asylanträge.

Die neue Migrationswelle verursacht in nahezu allen Bereichen und auf allen Ebenen staatlichen Handelns jahrelange erheblich Mehrkosten. Besonders betroffen sind neben dem Asyl- und Fremdenwesen die Bereiche Innere Sicherheit, Soziales, Gesundheit, Bildung, Integration, Wohnraum, Familien und Arbeitsmarkt. Neben dem Bundesstaat sind auch Länder und Gemeinden von betroffen, wobei für Länder vor allem in den Bereichen der Mindestsicherung und Grundversorgung starke Belastungen spürbar sind.

Anknüpfend an die Anfragebeantwortung durch den Budgetdienst vom 10. August 2017 betreffend Budgetbelastungen durch die Flüchtlingsmigration ersucht der Fragesteller den Budgetdienst um Stellungnahme zu folgenden Fragen:

1. Wie hoch ist die geschätzte Belastung des Bundeshaushaltes 2023 sowie deren mittelfristige Entwicklung durch den Zugang neuer Asylwerber aufgrund der im Jahr 2022 gestellten rund 100.000 Asylanträge?
2. Wie hoch sind die budgetären Belastungen auf Grund der Migrationswelle in den einzelnen Ressorts 2023 sowie deren mittelfristige Entwicklung? (Bitte um detaillierte Darlegung der Budgetposten, die diese Mehrausgaben beinhalten)
3. Wie hoch sind die budgetären Belastungen auf Grund der Migrationswelle in den Bereichen Asyl- und Fremdenwesen Innere Sicherheit, Soziales, Gesundheit, Bildung, Integration, Wohnraum, Familien und Arbeitsmarkt etc.? (Bitte um detaillierte Darlegung der Budgetposten, die diese Mehrausgaben beinhalten)
4. In welchen Bereichen entstehen budgetäre Belastungen für die Bundesländer und können diese quantifiziert werden?
5. In welchen Bereichen entstehen budgetäre Belastungen für die Gemeinden und können diese quantifiziert werden?
6. Welche Auswirkungen haben diese budgetären Belastungen auf das Budgetdefizit?
7. Welche Auswirkungen haben diese budgetären Belastungen auf die Staatsverschuldung?

Hochachtungsvoll

Hermann Brückl, MA



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
AMS	Arbeitsmarktservice
APS	Allgemeinbildende Pflichtschulen
Art.	Artikel
BBU-GmbH	Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BFG	Bundesfinanzgesetz(e)
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BFRG-E	Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BRA	Bundesrechnungsabschluss



BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
d. h.	das heißt
d. s.	das sind
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EUR	Euro
iHv	in Höhe von
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MRV	Ministerratsvortrag
NGO(s)	Nichtregierungsorganisation(en)
ÖBH	Österreichisches Bundesheer
ÖIF	Österreichischer Integrationsfonds
Pkt.	Punkt(e)
rd.	rund
SV	Sozialversicherung
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Übersicht über die wesentlichen Budgetbereiche der Flüchtlingsmigration für 2019 bis 2022	7
Tabelle 2:	Darstellung der Gesamtauszahlung für Flüchtlingsmigration für 2022 und 2023	10
Tabelle 3:	Asylantragsteller:innen 2022 nach Alter und Geschlecht	16
Tabelle 4:	Entwicklung der Anträge unbegleiteter minderjähriger Asylwerber:innen nach deren Alter.....	18
Tabelle 5:	Anzahl der Entscheidungen im Asylbereich.....	19
Tabelle 6:	Offene Verfahren 2015 bis 2023 (jeweils Jahresende bzw. 2023 Quartalsende).....	23
Tabelle 7:	Anzahl beim AMS gemeldeter anerkannter Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigter nach Geschlecht und Alter	28
Tabelle 8:	Anteil der Kohorten 2015 bis 2021 in Beschäftigung per Ende August 2023.....	30
Tabelle 9:	Auszahlungen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl.....	34
Tabelle 10:	Entwicklung des Personalstands im BFA	35
Tabelle 11:	Kosten des BVwG für Fremdenwesen und Asyl.....	37
Tabelle 12:	Näherungswert Auszahlungen Asylbereich Verfassungsgerichtshof	38
Tabelle 13:	Näherungswert Auszahlungen Asylbereich Verwaltungsgerichtshof	39
Tabelle 14:	Aktuelle Kostensätze in der Grundversorgung für die Landesbetreuung (Stand November 2022).....	43
Tabelle 15:	Auszahlungen für die Grundversorgung 2019 bis 2022	44
Tabelle 16:	Auszahlungen ÖIF und Integrationsprojektförderungen	47



Tabelle 17:	Auszahlungen UG 20-Arbeit für Flüchtlings- und Asylwesen sowie Integration	49
Tabelle 18:	Auszahlungen der UG 25-Familie und Jugend an Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte	51
Tabelle 19:	Quotenerfüllung der Länder gemäß Art. 15a B-VG-Vereinbarung	57
Tabelle 20:	Ausgaben für Sozialhilfe und Mindestsicherung 2019 bis 2022	60
Tabelle 21:	Auszahlung für Grenzkontrollen des BMI	62
Tabelle 22:	Auszahlungen für den Assistenzeinsatz Flüchtlinge	63
Tabelle 23:	Auszahlungen Förderungen und Grundsatzangelegenheiten im Fremdenwesen	63
Tabelle 24:	Darstellung der Gesamtauszahlung für Flüchtlingsmigration 2019 bis 2022	65
Tabelle 25:	Verfahrenskosten für 2023 (teilweise Näherungswert).....	68
Tabelle 26:	Auszahlungen für Grenzmanagement und Grundsatzangelegenheiten im Fremdenwesen im BVA 2023	73
Tabelle 27:	Darstellung der Gesamtauszahlungen für Flüchtlingsmigration in den Jahren 2022 und 2023.....	75
Tabelle 28:	Auswirkung auf Defizit und Schuldenstand.....	81



Grafiken

Grafik 1:	Asylanträge 2015 bis September 2023	16
Grafik 2:	Asylantragsteller:innen und österreichische Gesamtbevölkerung 2022 nach Alter und Geschlecht	17
Grafik 3:	Asylanträge seit 2015 nach Herkunftsländern	21
Grafik 4:	Asylanträge nach Herkunftsland im Jahr 2022 und korrespondierende Anerkennungsquote	22
Grafik 5:	Freiwillige und zwangsweise Ausreisen 2017 bis 2022.....	25
Grafik 6:	Anzahl anerkannter Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigter beim AMS	27
Grafik 7:	Neuzugänge beim AMS von Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigten.....	29
Grafik 8:	Anteil in Beschäftigung der Kontrollgruppen 1 bis 5 im Zeitverlauf	31
Grafik 9:	Personen in der Grundversorgung	41
Grafik 10:	Anzahl der Personen in Sozialhilfe und Länderanteile an den Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigten mit Sozialhilfebezug (Jahresdurchschnitt)	59